Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 9.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Mitteilung zur Kenntnis 13/287/2026 7
Bearbeitungsstand der Fraktonsanträge 06.11.2026 13/287/2026 8
TOP Ö 9.2 Neuauflage Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten – Stand 31.12.2025
Mitteilung zur Kenntnis 611/272/2026 9
Anlage 1 – Neuauflage Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2025 611/272/2026 11
TOP Ö 10 Vorläufige Haushaltsführung; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen
Beschlussvorlage II/060/2026 12
TOP Ö 11 Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2026 im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V.
Beschlussvorlage II/WA/044/2026 14
TOP Ö 12 Neukalkulation der Platzgelder Schausteller und Wirte der Erlanger Bergkirchweih für den Zeitraum 2027 und 2028
Beschlussvorlage 233/011/2026 18
BKW 2027 - Neue Platzgeldertabelle 233/011/2026 23
TOP Ö 13 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Beschlussvorlage 30/148/2026 25
Anlage 1 Entwurf Änderungssatzung Gebührensatzung 30/148/2026 27
Anlage 2 Entwurf Synopse Änderung Gebührensatzung 30/148/2026 28
TOP Ö 14 Änderung der Taxitarifordnung
Beschlussvorlage 30/149/2026 30
Anlage_1_Aenderung_Taxitarifordnung_Entwurf_20261016 30/149/2026 32
Anlage_2_Synopse_Aenderung_Taxitarifordnung_2026 30/149/2026 34
TOP Ö 15 Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026
Beschlussvorlage 44/036/2026 38
Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026 – des Amtes 44 44/036/2026 40
TOP Ö 16 Rücknahme der Stelleneinsparung aus dem HKK Prozess für die Zweckentfremdungsverbotssatzung
Beschluss Stand: 07.07.2026 VI/285/2025 42
Antrag Nr.094 der Erlanger Linke Stadtratsfraktion VI/285/2025 45
TOP Ö 17 Mitarbeiterstellplätze: Pilotversuch Tagesgenaues Parken und Einstellung der Rückvergütung bei Schulen
Beschlussvorlage 243/036/2026 47
TOP Ö 18 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen
Beschlussvorlage 30/150/2026 50
Anlage 1 Entwurf Änderungssatzung Kindertagespflege ab 01.01.2027 30/150/2026 52

Anlage 2 Entwurf Synopse Änderung Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2027 30/150/2026 53
TOP Ö 19.1 Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen; Anträge 068/2026, 212/2026 und 214/2026 der Fraktion Erlanger Linke
Beschlussvorlage 13/288/2026 56
Anlage 1: Schreiben des Landratsamtes 13/288/2026 58
Anlage 2: Antrag 068/2026 13/288/2026 60
Anlage 3: Antrag 214/2026 13/288/2026 62
TOP Ö 19.2 Jugendparlament - Durchführung der Wahl und Erhöhung der Amtszeit; Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026
Beschlussvorlage 13-2/306/2026 64
Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026_Nr. 117 2026 13-2/306/2026 69
TOP Ö 19.3 Antrag 172/2026: Prüfung Effizienzsteigerung in der Statistik
Beschlussvorlage 13-4/017/2026 71
172 13-4/017/2026 74
TOP Ö 19.4 Sachstandsbericht Digitale Souveränität und Open Source; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 131/2026 und Antrag Fraktion Grüne/GL Nr. 220/2026
Beschlussvorlage 17/044/2026 75
Antrag GL Open Source 17/044/2026 77
Antrag Strategie für digitale Souveränität und Einsatz von Open-Source-Software in der Stadtverwaltu 17/044/2026 78
TOP Ö 19.5 Einsparpotenziale Software-Lizenzen und IT-Verträge; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 130/2026
Beschlussvorlage 17/045/2026 80
Antrag CSU Zusätzliche Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen identifizieren 17/045/2026 83
TOP Ö 19.6 Digitale Antragswege; hier: Antrag zum Haushalt 2027, SPD-Fraktion Nr. 217/2026
Beschlussvorlage 17/047/2026 85
Antrag Digitale Antragswege für Grundsicherung und Wohngeld ermöglichen 17/047/2026 87
TOP Ö 19.7 Umsetzung Prozessoptimierung, Digitalisierung und Management (PRODIMA); hier Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion 132/2026 und Antrag Fraktion Grüne/GL 219/2026
Beschlussvorlage 17/049/2026 89
GL Stärkung von Prozess- und Changemanagement 17/049/2026 92
Verpflichtende Anwendung und Umsetzung der Standards des Prozess- und Dienstleistungsmanagements (pr 17/049/2026 94
TOP Ö 19.8 Antrag Nr. 119/2026 der SPD-Fraktion zum HFPA Antrag zum Haushalt/Arbeitsprogramm Amt 20 - Wiedereinführung einer externen Hundesteuerkontrolle und Prüfung einer Kontrolle bei der Zweitwohnungssteuer
Beschlussvorlage 20/107/2026 96
Antrag Nr. 119/2026 20/107/2026 98
TOP Ö 19.9 Anträge zum Haushalt 2027 - Referat III
Beschlussvorlage III/070/2026 99
Anlage Querliste Referat III III/070/2026 100
FA 134 III/070/2026 108
FA 164 III/070/2026 110
FA 166 III/070/2026 112

FA 169 III/070/2026 113
FA 195 III/070/2026 115
FA 197 III/070/2026 117
FA 210 III/070/2026 119
TOP Ö 19.10 Katzenschutzverordnung für Erlangen Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe zum Arbeitsprogramm 2027 Nr. 200/2026
Beschlussvorlage 39/024/2026 121
Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 200-2026 39/024/2026 124
TOP Ö 19.11 Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der Fraktionsanträge ohne Bezug zur Einsparliste und Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt - Investitionsprogramm
Beschlussvorlage 201/120/2026 125
Abstimmungsskript Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2027 201/120/2026 126
Abstimmungsskript Finanzhaushalt 2027/Investitionsprogramm 2026-2030 201/120/2026 127
TOP Ö 19.12 Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Konsolidierungsliste einschließlich der Fraktionsanträge mit Bezug auf die Einsparliste zum Haushaltsentwurf 2027
Beschlussvorlage 201/121/2026 129
Abstimmungsskript Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 201/121/2026 130
TOP Ö 20.1 Anfrage der Erlanger Linken zu "defacto-Schließungen" des Bürgeramts
Beschlussvorlage 33/060/2026 139
Anfrage zu defacto Schließungen des Bürgeramts 33/060/2026 142
TOP Ö 20.2 Anfrage Erlanger Linke "Folge-/Mehrkosten aus der Übersichtsliste Einsparmöglichkeiten"
Mitteilung zur Kenntnis VI/304/2026 143
2026-10-05 Anfrage Folgekosten VI/304/2026 145

Stadt Erlangen

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 18.11.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

9.	Mitteilungen zur Kenntnis	
9.1.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	13/287/2026 Kenntnisnahme
9.2.	Neuauflage Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten – Stand 31.12.2025	611/272/2026 Kenntnisnahme
10.	Vorläufige Haushaltsführung; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen	II/060/2026 Gutachten
11.	Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik" im Jahr 2026 im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V.	II/WA/044/2026 Beschluss
12.	Neukalkulation der Platzgelder Schausteller und Wirte der Erlanger Bergkirchweih für den Zeitraum 2027 und 2028	233/011/2026 Gutachten
13.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	30/148/2026 Gutachten
14.	Änderung der Taxitarifordnung	30/149/2026 Gutachten
15.	Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026	44/036/2026 Beschluss
16.	Rücknahme der Stelleneinsparung im HKK-Prozess für die Zweckentfremdungsverbotssatzung	VI/285/2025 Gutachten

17.	Mitarbeiterstellplätze: Pilotversuch Tagesgenaues Parken und Einstellung der Rückvergütung bei Schulen	243/036/2026 Beschluss
18.	Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen	30/150/2026 Gutachten
19.	**Haushalt 2027** **Hinweis:** **Das Abstimmungsskript der Stadtkämmerei zum Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt und den Einsparmöglichkeiten wird den Stadträten gesondert per Mail zur Verfügung gestellt.**	
19.1.	Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen; Anträge 068/2026, 212/2026 und 214/2026 der Fraktion Erlanger Linke	13/288/2026 Beschluss
19.2.	Jugendparlament – Durchführung der Wahl und Erhöhung der Amtszeit; Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026	13-2/306/2026 Beschluss
19.3.	Antrag 172/2026: Prüfung Effizienzsteigerung in der Statistik	13-4/017/2026 Beschluss
19.4.	Sachstandsbericht Digitale Souveränität und Open Source; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 131/2026 und Antrag Fraktion Grüne/GL Nr. 220/2026	17/044/2026 Beschluss
19.5.	Einsparpotenziale Software-Lizenzen und IT-Verträge; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 130/2026	17/045/2026 Beschluss
19.6.	Digitale Antragswege; hier: Antrag zum Haushalt 2027, SPD-Fraktion Nr. 217/2026	17/047/2026 Beschluss
19.7.	Umsetzung Prozessoptimierung, Digitalisierung und Management (PRODIMA); hier Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion 132/2026 und Antrag Fraktion Grüne/GL 219/2026	17/049/2026 Beschluss
19.8.	Haushalt 2027: Antrag zum Haushalt/Arbeitsprogramm Amt 20 - Wiedereinführung einer externen Hundesteuerkontrolle und Prüfung einer Kontrolle bei der Zweitwohnungssteuer	20/107/2026 Beschluss
19.9.	Anträge zum Haushalt 2027 - Referat III	III/070/2026 Beschluss

19.10.	Katzenschutzverordnung für Erlangen Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe zum Arbeitsprogramm 2027 Nr. 200/2026	39/024/2026 Beschluss
19.11.	Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Fraktionsanträge ohne Bezug zur Einsparliste und Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt - Investitionsprogramm	201/120/2026 Gutachten
19.12.	Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Konsolidierungsliste einschließlich der Fraktionsanträge mit Bezug auf die Einsparliste zum Haushaltsentwurf 2027	201/121/2026 Gutachten
20.	Anfragen	
20.1.	Anfrage der Erlanger Linken zu "defacto-Schließungen" des Bürgeramts	33/060/2026 Beschluss
20.2.	Anfrage Erlanger Linke "Folge-/Mehrkosten aus der Übersichtsliste Einsparmöglichkeiten"	VI/304/2026 Kenntnisnahme

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. November 2026

STADT ERLANGEN
gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 9.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/287/2026**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 05.11.2026 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 11/2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9.1

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 06.11.2026

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
038/2026	27.05.2026	CSU	Prüfung und Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung von Leerständen in der Altstadtmarkt-passage durch ehrenamtliche Gruppierungen	II/CM	In Bearbeitung
068/2026	13.07.2026	Erlanger Linke	Antrag zur Nachbarschaftsausgleich für die Nut-zung von Einrichtungen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
077/2026	23.07.2026	Ortsbeirat Frau-enaurach/Neu-ses	Antrag des Ortsbeirates Frauenaurach / Neuses: Grenzen der Zuständigkeitsbereiche für Orts-/Stadtteilbeiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
091/2026	17.08.2026	Ödp	„Handel im Wandel - den Herausforderungen des Einzelhandels gemeinsam begegnen: Runder Tisch für den Erlanger Einzelhandel“	II/CM	II/WA/043/2026
168/2026	13.10.2026	Grüne Liste	Antrag zur Haushaltskonsolidierung Transparenz der Finanzen der Bergkirchweih	II/23	233/010/2026
218/2026	13.10.2026	SPD	Antrag: Runder Tisch zur Kostenstruktur der Bergkirchweih	II/23	233/010/2026

Ö 9.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**611/272/2026**

Neuauflage Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten – Stand 31.12.2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	17.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
II/WA, 23, PET

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Neuauflage Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2025

Das Baulandkataster Gewerbe wurde zum 31. Dezember 2025 fortgeschrieben. Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Gewerbe ohne Baurecht beziehungsweise ohne gesicherte Erschließung als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Das Kataster zeigt 41 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 12,3 ha als Baulücken und Baugrundstücke mit Potential bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung. Im Vergleich zum Vorjahr wurden zwei Flächen an der Pommernstraße aus dem Baulandkataster Wohnen in das Baulandkataster Gewerbe übertragen, da sie in einem Mischgebiet liegen und überwiegend gewerblich bebaut werden sollen. Eine Fläche an der Neuweiherstraße in Frauenaurach wurde bebaut und ist dementsprechend aus dem Baulandkataster Gewerbe entfallen. Zudem wurde ein Grundstück am Heusteg ins öffentliche Baulandkataster Gewerbe aufgenommen. In der Summe erfolgte damit eine Zunahme von Flächen mit möglicher gewerblicher Bebauung von 0,4 ha.

Derzeit haben Eigentümer*innen von weiteren 15 Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 14,6 ha einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe widersprochen.
Damit werden im Baulandkataster Gewerbe flächenmäßig nur 46 % der Baulücken bzw. Flächen mit Potenzial dargestellt. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Die Möglichkeit des Widerspruchs bleibt für Eigentümer*innen bestehen. So werden eingehende Widersprüche bei der nächsten Fortschreibung (Stichtag 31.12.2027 – Neuauflage zukünftig nur noch alle 2 Jahre) berücksichtigt.

Das Baulandkataster Gewerbe kann im Amt für Stadtplanung und Mobilität und auf der Internetseite der Stadt Erlangen https://erlangen.de/aktuelles/baulandkataster_gewerbe eingesehen werden.

Werden auch die widersprochenen Grundstücke berücksichtigt, gibt es in Erlangen Baulücken und Potentialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 26,9 ha. Davon sind 6,3 ha im unbeplanten Innenbereich und 20,6 ha in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe-, Industrie, Misch- oder Kerngebieten.
75 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden mittel- bis langfristig als nicht verfügbar eingestuft (20,2 ha). Es handelt sich zum Beispiel um Betriebserweiterungsflächen und Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden.

Nur 25 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden als grundsätzlich verfügbar angesehen (6,8 ha). Es werden aber nur wenige dieser Baulücken von den Grundstückseigentümer*innen aktiv auf dem Grundstücksmarkt angeboten.

Ausblick
Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei Weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung und Entwicklung von Baulücken und Flächen mit Entwicklungspotenzial ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um Unternehmen und Arbeitsplätze im Stadtgebiet anzusiedeln und zu erhalten. Auch wenn derzeit Gründe wie Preisvorstellungen, nicht realisierbare Entwicklungsabsichten, Vorbelastungen der Grundstücke oder die eigentumsrechtlichen Verhältnisse einer Entwicklung entgegenstehen, besteht die Möglichkeit, dass z. B. aufgrund veränderter Eigentumsverhältnisse oder rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sich zukünftig Flächen entwickeln lassen, deren Entwicklung heute nicht möglich erscheint. Stadt- und Flächenentwicklung ist hier als mittel- bis langfristiger Prozess zu betrachten.

Derzeit wird zudem im Rahmen der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) geprüft und diskutiert, wo, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gewerbeflächen im Innen- und Außenbereich entstehen können.

Für die nächste Fortschreibung zeichnen sich bereits Veränderungen ab. So liegen für Baulücken Bauanträge vor und konkrete Bauvorhaben auf Baulücken sind in Vorbereitung.

Anlagen:
Anlage 1 –Neuauflage Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9.2

Anlage 1 - BV 611/272/2026

Dechsendorf
Heusteg
In der Reuth
Kosbach
Häusling
Büchenbach
Steudach
Schallershof
Bruck
Burgberg
Sieglitzhof
Röthelheimpark
Frauenaurach
Kriegenbrunn
Eltersdorf
Tennenlohe
Hüttendorf

Zeichenerklärung

- Stadtgrenze
- *Bruck* Ortsbezeichnungen
- Haupt– und Nebengebäude
- Geplante Bauvorhaben
- Flurstücksgrenze
- Hauptstr. Straßenbezeichnungen

Baulandkataster Gewerbe
einschließlich Sondergebiete

Klassische Baulücken
Definition: Unbebaute Grundstücke, die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB sofort oder in unmittelbarer Zukunft bebaubar sind; die Erschließung ist gesichert, d.h. entweder schon vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar;

Baugrundstücke mit Potential bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung
Definition: Grundstücke, deren bauliche Nutzung erheblich unter dem Maß der zulässigen oder üblichen baulichen Nutzung liegt;

Baugrundstücke mit Potential bezüglich der Art der baulichen Nutzung
Definition: Grundstücke, deren Nutzung nicht der Umgebung entspricht; die Umnutzung ist aus städtebaulicher Sicht problemlos; es gibt allenfalls einen geringen Erschließungsaufwand und/oder es sind geringe bodenordnerische Maßnahmen notwendig;

Die Aufnahme von Flächen in das Baulandkataster erfolgt ohne Gewähr; eine Haftung dafür, dass die in das Kataster aufgenommenen Flächen sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar sind, wird nicht übernommen.

Reserveflächen Gewerbe
einschließlich Sonderbauflächen

als Hinweis aufgenommen, nicht Teil des Baulandkatasters Gewerbe

Reserveflächen mit Baurecht, aber ohne gesicherte Erschließung
Definition: Flächen, die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB bebaubar sind, deren Erschließung aber nicht gesichert ist;

Reserveflächen mit Bauerwartung aufgrund Darstellung im Flächennutzungsplan
Definition: Flächen ohne aktuelles Baurecht, aber mit Bauerwartung aufgrund der Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan;

0 500 1000 m
1:10.000

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet
Koordinatenbezugssystem: ETRS89 / UTM32

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung
und Mobilität

Baulandkataster Gewerbe
nach § 200 (3) BauGB

Stand: 31. Dezember 2025

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/060/2026**

Vorläufige Haushaltsführung; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, in der haushaltslosen Zeit Kassenkredite bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Höchstbetrag aufzunehmen. Die Ermächtigung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 09.06.2026 bis einschließlich 30.06.2027.
2. Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist regelmäßig über die Entwicklung des Kassenkreditvolumens zu berichten.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO darf die Gemeinde in der haushaltslosen Zeit Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Dieser Höchstbetrag beläuft sich nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2024, der letzten genehmigten und bekanntgemachten Haushaltssatzung der Stadt Erlangen, auf 105,0 Mio. €.

Sobald der zulässige Höchstbetrag von 105,0 Mio. € überschritten wird, bedarf die Aufnahme der Kassenkredite der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken. Zuletzt wurde eine Erhöhung des zulässigen Kassenkreditvolumens auf bis zu 122,0 Mio. € befristet im Zeitraum vom 26.10.2026 bis 29.10.2026 rechtsaufsichtlich genehmigt. Davon in Anspruch genommen werden musste ein Kassenkreditvolumen von max. 112,65 Mio. € (29.10.2026).

Die Genehmigungen werden jeweils nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen beantragt und erteilt. Dies soll sicherstellen, dass die genehmigte Erhöhung sich nicht nur an der Liquiditätsplanung, sondern auch eng an der tatsächlichen Liquiditätslage orientiert.

Von dem jeweils aufgenommenen Kassenkreditvolumen entfällt konstant ein Betrag von 60,0 Mio. € auf den Ausgleich des Finanzmittelfehlbetrages des Rechnungsjahres 2024, der somit „gebunden“ ist und nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung steht.

Nach der derzeitigen Liquiditätsplanung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zulässige Höchstbetrag von 105,0 Mio. € auch in den kommenden Monaten - wie bereits in den Vormonaten - überschritten werden muss. Finanzielle Rücklagen, aus denen ein Liquiditätsengpass überbrückt werden könnte, sind nicht vorhanden. Die Stadt Erlangen wird deshalb aller Voraussicht nach weitere Anträge auf Erhöhung des

Kassenkreditvolumens nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO bei der Regierung von Mittelfranken stellen müssen, um sicher allen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates Erlangen gehört die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag unverändert zu den laufenden Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) erledigt. Sobald das Kassenkreditvolumen diesen Höchstbetrag übersteigt, ist der Stadtrat zu befassen.

Der letzte Stadtratsbeschluss über die Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen datiert vom 22.01.2026, Vorlagennummer 20/090/2026, und umfasste den Zeitraum vom 21.02.2026 bis einschließlich 08.06.2026. Der vorliegende Stadtratsbeschluss schließt, um die Legitimation der danach bis dato auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen aufgenommenen Kassenkredite über 105,0 Mio. € nachzuholen, nahtlos an diesen Zeitraum an. Als Laufzeitende für die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen wird der 30.06.2027 vorgeschlagen, um die haushaltslose Zeit bis zum Vorliegen der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushalts 2027 und einschließlich der Pfingstferien sicher zu überbrücken.

Selbstverständlich sind langfristige Liquiditätsprognosen mit Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere sind Ein- und Auszahlungen in relevanter Höhe (0,25 Mio. € bzw. 0,15 Mio. €) von den Dienststellen erst 6 Wochen im Voraus der Stadtkasse mitzuteilen, sodass sich in der Liquiditätsprognose noch Änderungen ergeben können. Zudem konnte die bewilligte Bedarfszuweisung noch keine Berücksichtigung finden, da ihr Auszahlungszeitpunkt noch nicht feststeht. Aufgabe der Stadtkasse ist es jedoch, die allzeitige Zahlungsfähigkeit der Stadt Erlangen sicherzustellen. Das genehmigte Kassenkreditvolumen wird stets bedarfsorientiert in Anspruch genommen, um den städtischen Haushalt nicht mit unnötigen Zinszahlungen zu belasten.

Über die Entwicklung des Kassenkreditvolumens wird regelmäßig im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bericht erstattet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechte Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kassenkreditverträgen soweit erforderlich

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Wirtschaftsförderung und Arbeit	**II/WA/044/2026**

Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik" im Jahr 2026 im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen unterstützt den Medical Valley EMN e.V. durch eine projektbezogene Förderung bei der Realisierung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2026 mit einer Gesamtsumme von 20.000 EUR. Damit trägt die Stadt Erlangen dazu bei, die Medical Valley Region und speziell den Medizintechnikstandort Erlangen weiter zu stärken und auszubauen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unternehmen und Forschungseinrichtungen profitieren von den Dienstleistungen des Medical Valley EMN e.V., insbesondere bei der Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, der Entwicklung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, der zielgerichteten Vermarktung auf fachspezifischen Veranstaltungen sowie der Qualifizierung ihrer Mitarbeitenden. Maßgeschneiderte und professionell ausgestaltete Unterstützungsangebote stellen dabei einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar, um die Vernetzung innerhalb des Clusters sowie über dessen Grenzen hinweg weiter zu stärken und das Innovationspotenzial nachhaltig auszubauen. Im Rahmen des Bayerischen Clusters Medizintechnik trägt ein spezialisiertes Dienstleistungsportfolio dazu bei, die Entstehung neuer Produkt- und Serviceinnovationen zu fördern, Innovationsvorhaben fachlich zu begleiten und zu bewerten sowie deren Umsetzung gezielt zu unterstützen. Darüber hinaus wird der Ausbau innovationsfördernder Dienstleistungen kontinuierlich vorangetrieben.

Zur weiteren Stärkung der internationalen Sichtbarkeit Bayerns als führender Standort der Medizintechnik mit dem Medical Valley EMN als zentralem Knotenpunkt sind weitere Internationalisierungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Vernetzung mit relevanten internationalen Innovationsökosystemen sowie die Analyse und Aufbereitung von Informationen zu Akteuren, Marktstrukturen und regulatorischen Rahmenbedingungen in internationalen Zielmärkten. Da insbesondere Start-Ups eine bedeutende Rolle als Treiber technologischer Innovationen in der Medizintechnik einnehmen, werden diese Unternehmen durch eine individuelle und bedarfsgerechte Begleitung unterstützt. Dabei werden branchenspezifische Besonderheiten wie regulatorische Anforderungen, Erstattungssysteme und Kundenstrukturen berücksichtigt. Die Unterstützung umfasst sowohl die Gründungsphase als auch die anschließende Entwicklung der Unternehmen, insbesondere bei der Identifikation geeigneter Kooperationspartner, der Marktetablierung sowie der erfolgreichen Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen.

Im Rahmen des durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geförderten Projekts „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ ist der Medical Valley EMN e.V. den antragstellenden Unternehmen gleichgestellt und verpflichtet, einen Eigenanteil zur Projektfinanzierung zu leisten. Für das Geschäftsjahr 2026 beträgt dieser Eigenanteil mindestens 40.000 EUR. Die vollständige Erwirtschaftung dieser Mittel aus eigenen Ressourcen ist nur eingeschränkt möglich.
Der beantragte städtische Zuschuss leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der erforderlichen Kofinanzierung und schafft die Grundlage, um zentrale Zukunftsthemen der Medizintechnik aktiv zu gestalten und entsprechende Innovationsaktivitäten anzustoßen und umzusetzen. Im Jahr 2026 liegen die technologischen Schwerpunkte insbesondere in den Bereichen Digital Health, Künstliche Intelligenz in der Gesundheitsversorgung, medizinische Bildgebung, Diagnostik, Robotik sowie dem Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung. Ziel ist es, Innovationen schneller in die Versorgung und den Markt zu überführen, regulatorische Anforderungen erfolgreich zu bewältigen und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen am Standort nachhaltig zu stärken. Die Beschleunigung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in marktfähige Produkte und Dienstleistungen bildet dabei einen zentralen Bestandteil der Arbeit des Medical Valley EMN e.V.

Der städtische Zuschuss ist sehr wichtig für die weitere erfolgreiche Umsetzung der Clusteraktivitäten in den nächsten Jahren. Er stellt einen wichtigen Beitrag dar, um das Cluster-Projekt zu verstetigen sowie qualitativ und inhaltlich auszubauen. Ohne diesen Zuschuss müssten Clusteraktivitäten eingestellt bzw. deutlich reduziert werden.

Die Wichtigkeit und Relevanz des Zuschusses ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:

Die Basiseinnahmen des Medical Valley EMN e.V. belaufen sich im Jahr 2026 auf knapp 140.000 EUR Mitgliedseinnahmen, 100.000 EUR Sponsoringeinnahmen/Premium-Partnerschaften und 20.000 EUR Zuschuss der Stadt Erlangen, zusammen ca. 260.000 €. Gegenüber dem Vorjahr liegen die Basiseinnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Situation bereits 15.000 EUR niedriger. Das Jahresbudget des Medical Valley EMN e.V. ist ca. das Achtfache, nämlich rund 1,9 Mio. EUR. Die Basismittel werden über Projekte und Dienstleistungseinnahmen folglich um den Faktor 8 gehebelt. Sollten die Basiseinnahmen weiter sinken, würde daraus ein entsprechend niedrigeres Budget für den Medical Valley EMN e.V. resultieren. Dies würde eine erhebliche Leistungsreduzierung für den Medizintechnikstandort nach sich ziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durchführung von Vernetzungs- und Qualifizierungsveranstaltungen

- Medical Valley Innovation Night 2026
- Konzeption und Durchführung von Fachtagungen, Workshops oder Ideation-Formaten und Durchführung von Präsenz-Veranstaltungen vor allem in Erlangen, z.B.
 - Intelligente Biophotonik, 28.04.
 - Kongress Klinische Forschung zwischen Vision und Umsetzung, 21.05.
 - Konferenz Baiosphere Medical (zusammen mit FAU), 08./09.06.
 - Healthcare Hackathon, 12. – 14.11.2026
- Durchführung von Sitzungen der Communities of Practice (CoP), z.B. Kompetenzpool Zulassung; CoP Labor der Zukunft; CoP Reimbursement, CoP Prävention

Mentoring, Coaching

- Unternehmensbesuche bei regionalen Medizintechnikunternehmen
- Informationsgespräche für Gründer, Start-Ups und KMU
- Sprechtage des Cluster Medizintechnik mit Experten zu spezifischen Fragen der MDR (Medical Device Regulation), u.a. CE-Zertifizierung, Design klinischer Prüfungen und Gewinnung klinischer Partner

Fördermittelakquise
- Begleitung bayerische Förderprogramme
- Dienstleistungsangebot zur Fördermittelakquisition

Internationalisierung
- Gespräche zur Initiierung von Kooperationen mit internationalen Medtech Hubs
- Empfang von internationalen Delegationen in Erlangen

Im Jahr 2026 beinhaltet das „Bayerische Cluster Medizintechnik“ zusätzlich das Cross-Cluster-Projekt MEDSEC mit dem Bereich Cybersecurity im Innovationsnetzwerk Sicherheit bei Bayern Innovativ. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Vernetzung von Medizinprodukten, steigenden rechtlichen Anforderungen und immensen wirtschaftlichen Schäden durch unzureichende Cybersecurity, ist das Ziel des Cross-Cluster-Projekts, den Status Quo und die Bedarfe im Bereich Cybersecurity in der Medizintechnik in Bayern zu erfassen und zu strukturieren.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Medical Valley EMN e.V. stellt neben dem Clustermanager ein Expertenteam für die Durchführung und Umsetzung des Projekts „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ bestehend aus Spezialisten in den Themen Eventmanagement, Fördermittelberatung und -akquise, Startup- Mentoring und -Coaching und internationaler Marktzugang Medizintechnik zur Verfügung. Der Hauptsitz des Teams des „Bayerischen Cluster Medizintechnik“ ist Erlangen.

4. Klimaschutz:
Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 20.000	bei Sachkonto: 531801, Vorabdotierung: 20.575A
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Der Art. 69 GO wurde geprüft.

Anlage: Wirtschaftsplan Cluster Medizintechnik 2026 **(nicht-öffentlich)**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/23	Liegenschaftsamt	**233/011/2026**

Neukalkulation der Platzgelder Schausteller und Wirte der Erlanger Bergkirchweih für den Zeitraum 2027 und 2028

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Auf Vorschlag der Verwaltung werden für die Bergkirchweih 2027 und 2028 die Platzgelder sowie Teilnahme- und Platzüberlassungen wie folgt angepasst:

Schausteller:
- Die Platzgelder für Schaustellerinnen und Schausteller werden in fast allen bestehenden Kategorien pauschal um 6 % angehoben.
- Gesonderte Kategorie „Geldautomat“: Erhöhung um 30 %.
- Neue Kategorie „Biergärten“: Berechnung Platzgeld nach Fläche (je nach Bereich 35 € bis 45 € pro m^2).
- das Platzgeld für Wohnwagen wird um 100 %, für Zugmaschinen um 50 % und für Kühlwägen um 100 % erhöht.

Wirte:
- Platzüberlassungs- und Teilnahmeverträge werden pro m^2 um 6 % erhöht.

Lizenzen Wort- und Bildmarke „Erlanger Bergkirchweih“:
- Gebühren für die Nutzung der Wort- und Bildmarke

II. Begründung

1. Hintergrund:

Für jede Bergkirchweih wird jährlich eine neue Kalkulation erstellt. Aufgrund von teilweise langen Rechnungsläufen werden die Rechnungen des Vorvorjahres als Kalkulationsgrundlage verwendet.
Die Kalkulation für die Erlanger Bergkirchweih 2027 basiert somit auf den Ist-Zahlen des Jahres 2025.

2. Allgemeines Vorgehen bei der Kalkulation:

Alle Eingangsrechnungen werden in der ersten Stufe in „verrechenbare“ und „nicht-verrechenbare“ Kosten und in der zweiten Stufen nach „Schausteller“ und „Wirte“ unterteilt. Unter nicht-verrechenbare Kosten fallen z.B. anteilige Unterhaltskosten hinsichtlich des Veranstaltungsgeländes oder die Kosten für das Absperrkonzept in der Innenstadt.

Der Großteil der Rechnungen (Dienstleistungen, Anmietung von Flächen, infrastrukturelle Aufwendungen etc.) wird an Schausteller und Wirte weiter verrechnet.

- Der finanzielle Beitrag der Schausteller basiert auf der verabschiedeten Platzgeldtabelle. Die Festlegung sieht die Berechnung der Platzgelder nach Geschäftsart (bspw. Imbiss, Ausschank, Fahrgeschäft) und Standort (Kategorie I, II oder III) vor.
- Die Beiträge der Wirte werden in Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte unterschieden. Dabei ist das Teilnahmeentgelt von allen Wirten pro m^2 zu entrichten. Wirte, die auch städtische Kellerflächen nutzen, müssen zusätzlich ein Platzüberlassungsentgelt pro m^2 bezahlen. Das Platzüberlassungsentgelt entspricht hierbei im Grunde einer Pacht inkl. Nebenkosten.
- Personalkosten der Veranstaltungsleitung sowie der übrigen Mitarbeitenden aus der Abteilung Märkte und Kirchweihen fließen nicht in die Kalkulation ein. Ebenso die bisherigen Investitionsgesamtkosten der Geländer- und Bergwachensanierung.

3. Kalkulation 2027

Gesamtkostenentwicklung:

Jahr	Gesamtkosten (netto)
2023	ca. 901.500 €
2024	ca. 828.000 €
2025	ca. 1.000.000 €

Die einmalige Reduzierung der Kosten von 900.000 € im Jahr 2023 auf 828.000 € im Jahr 2024 liegt im Wegfall von Dienstleistungen und Behelfskonstruktionen, die nicht mehr benötigt werden.

Die Gesamtkosten der Erlanger Bergkirchweih 2025 und somit die Grundlage für die Kalkulation 2027 beliefen sich auf ca. 1 Mio. EUR. Davon können Kosten in Höhe von ca. 308.000,00 EUR nicht an die Schausteller und Wirte weiterverrechnet werden, da diese anteilig dem städtischen Sicherheitsdienst (Keine Weiterverrechnung von Terrorabwehr, Gerichtsurteil OVG Bremen, Urt. v. 17. 12. 2025 – 2 D 107/25), den Unterhaltskosten für das Veranstaltungsgelände sowie dem Absperrkonzept Innenstadt zugeordnet werden.

Die Kostensteigerung von 170.000 € im Jahr 2025 gegenüber 2024 liegt vor allem am Absperrkonzept der Innenstadt. Dazu kommt der einmalige Mehraufwand für den Umbau der neuen Toilettenanlage am Westausgang, sowie die Erhöhung der Kosten der Rettungsdienste und Brand- und Katastrophenschutz für ihre Leistungen. Des Weiteren ist der Sicherheitsaufwand (städtischer Sicherheitsdienst, Montage Sektorenschilder, Videoanlage, Metrologe, Sirenenanlage, Notstromaggregate) gestiegen.

Die Stadt Erlangen ist gemäß den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet, Dienstleistungen öffentlich auszuschreiben. Durch das vorgeschriebene Vergabeverfahren ist der Spielraum für die anfallenden Kosten begrenzt, da die Zuschlagserteilung grundsätzlich an das wirtschaftlichste Angebot erfolgt.
Es verbleiben somit ca. 691.500 EUR der Kosten, die zu verteilen sind. Dieser Betrag wird auf die Schausteller, Wirte und Kellereigentümer (die städtische Flächen anpachten) aufgeteilt.
Für die Bergkirchweih 2027 sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 65.000 € vorgesehen.

Es sind folgende Erhöhungen für die Teilnehmer geplant: (Die Gebühren sollen für zwei Jahre festgesetzt werden.)

Neue Platzgelder pro Frontmeter für Schausteller:

Konkrete Auswirkungen der Platzgelderhöhung können den folgenden Berechnungsbeispielen entnommen werden:

Geschäftsart	Bereich	Alter Betrag	Neuer Betrag	Erhöhung in €
Kinderfahrgeschäft 12 m	I	216,00 € x 12 m = 2.592,00 €	229,00 € x 12 m = 2.748 €	156,00 €
	II	186,00 € x 12 m = 2.232,00 €	197,00 € x 12 m = 2.364,00 €	132,00 €
	III	161,00 € x 12 m = 1.932,00 €	171,00 € x 12 m = 2.052,00 €	120,00 €
Fahrgeschäft 22 m	I	555,00 € x 22 m = 12.210,00 €	588,00 € x 22 m = 12.936,00 €	726,00 €
	II	475,00 € x 22 m = 10.450 €	504,00 € x 22 m = 11.088 €	638,00 €
	III	406,00 € x 22 m = 8.932 €	430,00 € x 22 m = 9.460 €	528,00 €
Süßwaren mit Eis 8 m	I	175,00 € x 8 m = 1.400,00 €	186,00 € x 8 m = 1.488,00 €	88,00 €
	II	151,00 € x 8 m = 1.208,00 €	160,00 € x 8 m = 1.280,00 €	72,00 €
	III	131,00 € x 8 m = 1.048,00 €	139,00 € x 8 m = 1.112,00 €	64,00 €
Geldautomat 2,2 m	I	185,00 € x 2,2 m = 407,00 €	240,50 € x 2,2 m = 529,10 €	122,10 €
	II	160,00 € x 2,2 m = 352,00 €	208,00 € x 2,2 m = 457,60 €	105,60 €
	III	139,00 € x 2,2 m = 305,80 €	180,70 € x 2,2 m = 397,54 €	91,74 €
Biergarten 50 m²	I	0 €	45,00 € x 50 m² = 2.250,00 €	2.250,00 €
	II	0 €	40,00 € x 50 m² = 2.000,00 €	2.000,00 €
	III	0 €	35,00 € x 50 m² = 1.750,00 €	1.750,00 €

Die einzelnen Platzgelder nach Geschäftsart und Bereich können aus der Anlage 1 entnommen werden.

Im Platzgeld der Schausteller sind anteilig enthalten die Kosten für den Stellplatz des Geschäftes, Wasseranschluss und -verbrauch, Bustransfer, Bauzäune, Notstromaggregate, Toiletten, Geländereinigung, Abfallentsorgung mit Wertstoffhof, Bewachungskosten etc.

Wohnwagen/Zugmaschine/Kühlwagen

	Alter Betrag pro Achse	Neuer Betrag pro Achse
Wohnwagen	50,00 €	100,00 €
Zugmaschine	50,00 €	75,00 €
Kühlwagen	0,00 €	50,00 €

1. Platzüberlassungsgebühr und Teilnahmeentgelt Wirte:

Jahr	Platzüberlassungsgebühr pro m²	Teilnahmeentgelt pro m²
2018	24,50 €	7,20 €
2019	24,68 €	7,64 €
2020	25,34 €	8,06 €
2022	31,14 €	9,32 €
2023	31,14 €	9,32 €
2024	53,56 €	13,23 €
2025	67,56 €	16,85 €
2026	65,50 €	17,21 €
2027	70,00 €	18,50 €
2028	70,00 €	18,50 €

Die Gebühren der Wirte und städtischen Flächen sollen ebenfalls für 2 Jahre festgesetzt werden.
In den Teilnehmer- und Platzüberlassungsgebühren sind anteilig enthalten die Kosten für Wasseranschluss und -verbrauch, Bauzäune, Notstromaggregate, Toiletten, Geländereinigung, Abfallentsorgung mit Wertstoffhof, Bewachungskosten, Werbekosten etc.

Zusätzlich sollen Mehreinnahmen durch Öffentlichkeitsarbeit generiert werden. Folgende Umsetzung wird vorgenommen:

- Die Stadt Erlangen hat sich die Rechte der Wort- und Bildmarke " Erlanger Bergkirchweih" gesichert. Firmen oder Teilnehmer, die mit der Erlanger Bergkirchweih auf Social Media, ihrer Homepage oder mit Werbematerial werben möchten, zahlen zukünftig eine Lizenzgebühr an die Stadt Erlangen.

- Zukünftig sollen auch Werbeflächen auf dem Gelände der Bergkirchweih, z.B. Bauzäunen, an Firmen vermietet werden.

Hierfür wird von Amt 23 noch ein Kostenkonzept entwickelt, welches dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt wird.

5. Fazit

Die Ursachen für die Kostenentwicklung bei Großveranstaltungen sind vielfältig. Generell ist festzustellen, dass insbesondere Großveranstaltungen einem erheblichen und dynamischen Kostendruck unterliegen. Zu den maßgeblichen Kostentreibern zählen:

- Preisschocks an den Energiemärkten infolge des Ukrainekriegs,
- gestiegene Erzeugerpreise,
- erhöhte Personalkosten (u. a. durch Anhebung des Mindestlohns),
- Sicherheitskosten

Im Rahmen der Erlanger Bergkirchweih ist die Stadt Erlangen mit ihren Entgelten lediglich eine von mehreren Kostenpositionen für Schausteller und Wirte (weitere Positionen: Personal-, Sicherheits-, Lebensmittel-, Transportkosten etc.).

Die Überlegungen zur Anpassung der Entgeltstruktur basieren auf folgenden Leitgedanken:

- Alle Beteiligten (Schausteller, Wirte, Stadt) leisten einen Beitrag zur Finanzierung der Veranstaltung.

- Die Belastungsverteilung erfolgt nicht pauschal („Gießkannenprinzip“), sondern orientiert sich – soweit möglich – an der jeweiligen vermuteten Leistungsfähigkeit der Beteiligten. Die Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit ist dabei naturgemäß mit subjektiven Einschätzungen verbunden.

Zu betonen ist, dass die Stadt Erlangen im Zusammenhang mit der Bergkirchweih jeweils in Vorleistung tritt und die entstandenen Kosten erst mit zeitlichem Verzug geltend machen kann.

Durch die geplante Erhöhung der Platzgelder soll das Defizit auf ca. 285.000,00 EUR reduziert werden. Das bestehende Defizit konnte im Rechnungsergebnis des Liegenschaftsamts bislang nur durch Überschüsse in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Anlage: - Platzgeldtabelle für die Schausteller

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Platzgelder für die Erlanger Bergkirchweih gültig

für die Jahre 2027 bis 2028

	Bereich I Alter Betrag	Bereich I Neuer Betrag	Bereich II Alter Betrag	Bereich II Neuer Betrag	Bereich III Alter Betrag	Bereich III Neuer Betrag	Bereich IV Alter Betrag	Bereich IV Neuer Betrag
Fahrgeschäfte								
Riesenrad	23.000,00 €	24.380,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Fahrgeschäfte	555,00 €	588,00 €	475,00 €	504,00 €	406,00 €	430,00 €		
Kettelkarussell	415,00 €	440,00 €	355,00 €	376,00 €	305,00 €	323,00 €		
Autoscooter	332,00 €	352,00 €	285,00 €	302,00 €	245,00 €	260,00 €		
Kinderfahrgeschäft	216,00 €	229,00 €	186,00 €	197,00 €	161,00 €	171,00 €		
Kinderschaukel	113,00 €	120,00 €	98,00 €	104,00 €	86,00 €	91,00 €		
Reitbahn/Eisenbahn	191,00 €	202,00 €	164,00 €	174,00 €	143,00 €	152,00 €		
Belustigungsgeschäft								
Belustigung/Geisterahn/ Schaugeschäft/Achterbahn	388,00 €	411,00 €	332,00 €	352,00 €	285,00 €	302,00 €		
Gesichtsbemalung/Wahrsager/ Scherenschnitt/Portrai/Fotograf	166,00 €	176,00 €	143,00 €	152,00 €	123,00 €	130,00 €		
Geschicklichkeit/Ausspielung		0,00 €		0,00 €		0,00 €		
Automaten/Greifer	429,00 €	455,00 €	367,00 €	389,00 €	314,00 €	333,00 €		
Elektronikschießen/Basketball	231,00 €	245,00 €	198,00 €	210,00 €	170,00 €	180,00 €		
Schießen/Fotoschießen	192,00 €	204,00 €	166,00 €	176,00 €	143,00 €	152,00 €		
Verlosung	336,00 €	356,00 €	288,00 €	305,00 €	246,00 €	261,00 €		

	Bereich I Alter Betrag	Bereich I Neuer Betrag	Bereich II Alter Betrag	Bereich II Neuer Betrag	Bereich III Alter Betrag	Bereich III Neuer Betrag	Bereich IV Alter Betrag	Bereich IV Neuer Betrag
Blumenverlosung		0,00 €	246,60 €	261,00 €		0,00 €		
Fadenzeihen/Wurfspiele/ Geschlichkeitsspiele	194,00 €	206,00 €	168,00 €	178,00 €	145,00 €	154,00 €		
Verkaufsgeschäft								
Spielwaren	175,00 €	186,00 €	151,00 €	160,00 €	131,00 €	139,00 €		
Verkauf (Souvenir/ Tabak/Geldautomaten)	185,00 €	196,00 €	160,00 €	170,00 €	139,00 €	147,00 €		
Süßwaren mit Eis/Eisgetränke	175,00 €	186,00 €	151,00 €	160,00 €	131,00 €	139,00 €		
Süßwaren ohne Eis	151,00 €	160,00 €	131,00 €	139,00 €	114,00 €	121,00 €		
Imbiss	363,00 €	385,00 €	288,00 €	305,00 €	238,00 €	252,00 €	475,00 €	504,00 €
Heringsbraterei	168,00 €	178,00 €	146,00 €	155,00 €	126,00 €	134,00 €	200,00 €	212,00 €
Spirituosen/Bar alk. Getränke	410,00 €	435,00 €	324,00 €	343,00 €	268,00 €	284,00 €	750,00 €	795,00 €
Biergarten m²		45,00 €		40,00 €		35,00 €		
Geldautomaten	185,00 €	240,50 €	160,00 €	208,00 €	139,00 €	180,70 €		

Hinweis:
Die hier aufgezeigten Geschäftsarten und deren Unterscheidungen basieren auf jahrzehntelanger Übung und Erfahrungswerten. Die Differenzierungen haben sich bewährt. Gleichzeitig erhebt diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nie ausgeschlossen werden kann, dass sich neuartige Geschäfte bewerben, die nicht eindeutig einer Kategorie zuzuordnen sind. Für einen solchen Fall orientiert sich das Nutzungsentgelt möglichst nach einer ähnlichen, im Verzeichnis enthaltenen, Geschäftsart.

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; V/51	Rechtsamt/Stadtjugendamt	**30/148/2026**

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 08.10.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wurde am 22. Juli 2026 vom Bayerischen Landtag verabschiedet und am 30. Juli 2026 veröffentlicht.
Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zum 1. Januar 2027 fällt der Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 Euro weg, der bisher direkt zu einer Reduzierung der Elternbeiträge für Kinder ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt geführt hat und in § 4 der städtischen Gebührensatzung verankert war. Zukünftig gibt es statt des Beitragszuschusses nur noch einen erhöhten Qualitätsbonus, der an die Träger ausbezahlt wird.

Durch den Wegfall des Beitragszuschusses ist die Änderung der Gebührensatzung erforderlich.

Der Wegfall des Beitragszuschusses wurde bereits in der JHA-Sitzung vom 08.10.2026 (Beschlussvorlage 516/011/2026) beraten und einstimmig angenommen.

2. Neuregelungen:

a) § 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) In § 5 (neu § 4) wird die Bezugnahme auf den Beitragszuschuss gestrichen und die Überschrift geändert.

c) Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten, da der Beitragszuschuss erst zum 01.01.2027 wegfällt.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 08.10.2026
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 08.10.2026

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 27.03.2025 / In Kraft getreten am 01.09.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012 und Nr. 8 vom 10.04.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

Art. 1

1. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

 a) Die Überschrift wird in „Gebührenbefreiung“ geändert.
 b) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung“ gestrichen.

3. § 6 wird zu § 5

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Anlage 2
Entwurf vom 08.10.2026

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen gekennzeichnet durch ***Fettdruck*** sowie ~~***Streichungen***~~
§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag. (2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt nicht. (3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.	~~§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung~~ ~~(1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag.~~ ~~(2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt nicht.~~ ~~(3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.~~
§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, können unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.	§ ~~5~~ **4** Gebühren~~ermäßigung und -~~befreiung (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, können ~~unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung~~ auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

1

(2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.	(2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ ~~6~~ **5** Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI/61	Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und Mobilität	**30/149/2026**

Änderung der Taxitarifordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.11.2026	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	17.11.2026	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Stadt Nürnberg, Stadt Fürth

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 16.10.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 25.02.2026 beantragte die Taxi Erlangen e. G. Änderungen des örtlichen Taxitarifs. Die vorgeschlagene Preiserhöhung um ca. 5,3 % gegenüber dem seit 20.10.2025 geltenden Taxitarif liegt unter der ermittelten Kostensteigerung eines Taxiunternehmens, insbesondere mit Einbeziehung der seit Anfang März 2026 stark angestiegenen Kraftstoffpreise. Da der Taxitarif der Stadt Erlangen im Oktober 2025 geändert wurde, sind als Beobachtungszeitraum für die Preissteigerungen die Monate Oktober 2025 bis Mai 2026 zugrunde gelegt. Mit dem neuen Durchschnittspreis von 23,17 Euro, bezogen auf eine klassisches IHK-Standardfahrt (Grundpreis ohne Schalteinheit, 5 Besetztkilometer und 4 Minuten Wartezeit), würde die Stadt Erlangen im mittelfränkischen Tarifvergleich im oberen Bereich liegen. Die Anpassung des Taxitarifs erachtet die Verwaltung insbesondere aufgrund der stark angestiegenen Kraftstoffpreise als angemessen.
Die neu aufgenommene Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten (§ 5) regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Kernpflichten der Taxitarifordnung. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG. Die Bestimmung dient dem Schutz des Verbrauchers, der Verbraucherin vor unzulässigen Preisabsprachen sowie der Sicherung eines fairen und geordneten Wettbewerbs innerhalb des lokalen Taxigewerbes. U.a. haben auch die Städte Nürnberg und Fürth jeweils eine derartige Regelung in ihren Verordnungen.
Alle erforderlichen Stellen wurden angehört und stimmen der Preisänderung zu. Auch in den Städten Nürnberg und Fürth lagen fast gleichlautende Anträge vor. In der Stadt Nürnberg und in der Stadt Fürth traten die Änderungen jeweils am 01.06.2026 in Kraft.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung), Entwurf vom 16.10.2026
2. Synopse

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 16.10.2026

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29. September 2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 9. Oktober 2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 15 Infrastruktur-ZukunftsG vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Mai 2026 (GVBl. S. 282), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 wird der Betrag „4,70 Euro“ durch den Betrag „4,90 Euro“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „4,90 Euro“ durch den Betrag „5,10 Euro“, die Angabe „40,82 Meter“ durch die Angabe „58,82 Meter“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 c) In Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „2,60 Euro“ durch den Betrag „2,70 Euro“, die Angabe „76,92 Meter“ durch die Angabe „111,11 Meter“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 d) In Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „2,10 Euro“ durch den Betrag „2,20 Euro“, die Angabe „95,24 Meter“ durch die Angabe „136,36 Meter“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 e) In Abs. 3 wird der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“, die Angabe „21,82 Sekunden“ durch die Angabe „27,00 Sekunden“ und der Betrag „33 Euro“ durch den Betrag „40,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „2,10 Euro“ durch den Betrag „2,20 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

 „**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 den Fahrgast nicht vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinweist;
 3. entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor über- oder unterschreitet;
 4. entgegen § 2a Abs. 4 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst;
 5. entgegen § 2a Abs. 5 und 6 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt;
 7. entgegen § 5 Abs. 4 die Verordnung nicht im Taxi mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.
5. Der bisherige § 6 wird § 7.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 21.12.2026 in Kraft.

Anlage 2

Synoptische Darstellung der geänderten Vorschriften

Änderungen in **Fettdruck**; Überschriften sind unabhängig davon im Fettdruck.

Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
§ 2 Entgelte	**§ 2 Entgelte**
(1) Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebende Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.	(1) Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt **4,90 Euro**. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **0,30 Euro** eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebende Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.
(2) Der Fahrpreis beträgt	(2) Der Fahrpreis beträgt
1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,90 Euro (je angefangene 40,82 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,60 Euro (je angefangene 76,92 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 3. für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro).	1. für den ersten gefahrenen Kilometer **5,10 Euro** (je angefangene **58,82 Meter** Fahrtstrecke **0,30 Euro**); 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer **2,70 Euro** (je angefangene **111,11 Meter** Fahrtstrecke **0,30 Euro**); 3. für jeden weiteren Kilometer **2,20 Euro** (je angefangene **136,36 Meter** Fahrtstrecke **0,30 Euro**).
(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 21,82 Sekunden, das sind je Stunde 33 Euro, berechnet werden.	(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen **0,30 Euro** je **27,00 Sekunden**, das sind je Stunde **40,00 Euro**, berechnet werden.
(4) Folgende Zuschläge werden erhoben: 1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 3,00 Euro; 2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 7,50 Euro;	(4) Folgende Zuschläge werden erhoben: 1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 3,00 Euro; 2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 7,50 Euro;

3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 7,50 Euro Zone III: 15,00 Euro Zone IV: 22,50 Euro Zone V: 30,00 Euro Zone VI: 37,50 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.	3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 7,50 Euro Zone III: 15,00 Euro Zone IV: 22,50 Euro Zone V: 30,00 Euro Zone VI: 37,50 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.
§ 3 Störungen der Taxameteruhr (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von 2,10 Euro je Besetztkilometer ist zu Grunde zu legen. (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet.	**§ 3 Störungen der Taxameteruhr** (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von **2,20 Euro** je Besetztkilometer ist zu Grunde zu legen. (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet

(3) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden	(3) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden
	§ 5 Ordnungswidrigkeiten **(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig** **1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;** **2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 den Fahrgast nicht vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinweist;** **3. entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet;** **4. entgegen § 2a Abs. 4 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst;** **5. entgegen § 2a Abs. 5 und 6 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;** **6. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt;** **7. entgegen § 5 Abs. 4 die Verordnung nicht im Taxi mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt;** **(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“**
§ 5 Allgemeine Vorschriften (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. (2) Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.	**§ 6 Allgemeine Vorschriften** (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. (2) Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

(3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks, hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf der Taxameteruhr angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.	(3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks, hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf der Taxameteruhr angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).	(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
§ 6 Inkrafttreten	**§ 7 Inkrafttreten**
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen vom 1. März 2006 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen vom 1. März 2006 außer Kraft.

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/44	Melzer, Katrin	**44/036/2026**

Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	11.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand: 31.07.2026 - wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichts aufgeführten Kompensationsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Amt 44 wird im Haushaltsjahr 2026 alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um den vorgegebenen Budgetrahmen einzuhalten und das beschlossene Arbeitsprogramm möglichst vollständig umzusetzen. Trotz konsequenter Haushaltsdisziplin und Ausschöpfung sämtlicher Einsparpotentiale wird zum 31.12.2026 voraussichtlich ein Defizit in Höhe von 93.000 € verbleiben. Eine Kompensation des Defizits ist nicht möglich, ohne die Erfüllung des Spielplans 2026/2027 und damit verbunden den Theaterbetrieb wesentlich zu beeinträchtigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es werden fortlaufend Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung umgesetzt und alle verfügbaren Einsparpotentiale geprüft und ausgeschöpft. Ziel ist es, mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen und gleichzeitig den beschlossenen Spiel- und Veranstaltungsbetrieb in vollen Umfang sicherzustellen. Jedoch lassen sich unterjährige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufgrund der antizyklischen Spielzeitplanung und damit verbunden den langfristig in Vorjahren eingegangenen Vertragsverpflichtungen unterjährig nicht kompensieren. Die haushaltsrechtliche Möglichkeit einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit budgetrelevanter Sachkonten innerhalb des Fachamtsbudgets ist mangels Deckungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. Es bestehen daher keine realisierbaren Einsparmöglichkeiten, die kurzfristig zur vollständigen Deckung des Defizits beitragen könnten, ohne den kulturellen Auftrag des Theaters zu gefährden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2026“

Die Budgetentwicklung wird kontinuierlich überwacht und durch ein laufendes Controlling be-gleitet. Sämtliche beinflussbaren Aufwendungen wurden bis 31.07.2026 stets überprüft und wirtschaftlich optimiert. Das verbleibende Defizit ist trotz dieser Maßnahmen nicht vermeidbar und kann aus eigener Kraft nicht kompensiert werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☒ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026 – des Amtes 44

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Budget und Arbeitsprogramm 2026 **Stand: 31. Juli 2026**

Amt: 44 **Bezeichnung:** Theater - schauspiel erlangen

1. Budgetabrechnung 2025 (Vorjahr)

Hat das Budget 2025 negativ abgeschlossen?

☐ Nein
☒ Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag	52.685	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	0	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2026

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

☐	wie im Plan vorgesehen		
☐	besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa		Euro
☒	schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa	93.000	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1	Staatszuschuss: Mindererträge von rd. 10 %; die Förderhöhe liegt auf dem Vorjahresniveau
3.1.2	privatrechtl.Leistungsentgelte: Mindererträge von ca. 8 %
3.1.3	Personalnebenkosten: der Planwert 2026 wurde um ca. 12 % zu niedrig bemessen
3.1.4	Preissteigerungen bei den Aufwendungen des lfd. Geschäftsbetriebes (u.a. VGN-Kombiticket; Systempauschalen Ticketingsystem)
3.1.5	

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten	93.000	Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
	z. B. 50 % der Mehrausgaben können voraussichtlich durch Einsparungen im Personalkostenbudget gedeckt werden.	0	Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1	Keine; das Einsparpotential ist ausgeschöpft		
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3-2	*z. B. weniger Fortbildungsmaßnahmen*		
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3			
	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung		Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☐ Nein
☒ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 Die Umsetzung des Spielplans ist gefährdet.

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die im Jahr 2026 vorgesehenen Produktionen können aufgrund der Haushaltslage voraussichtlich nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Das Format „Die Bürger:innenbühne“ wird ab 2027 eingestellt.

Datum:	03.08.2026	Bearbeitet von:	Katrin Melzer	Amt:	44

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI	Referat für Planen und Bauen	**VI/285/2025**

Rücknahme der Stelleneinsparung im HKK Prozess für die Zweckentfremdungsverbotssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.11.2025	Ö	Gutachten	abgesetzt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.07.2026	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
63

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Planstelle zum Vollzug der neu erlassenen Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) bleibt erhalten und der Vorschlag VI/VI/2b aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) wird als nicht umsetzbar zurückgezogen.
3. Der Antrag 094/2026 der Fraktion „Erlanger Linke“ wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Anpassungen der ZwEVS auf Basis der aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen und einen Entwurf dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Antrag 094/2026 ist dann damit erledigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit dem Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung am 30.04.2025 (BV 30/201/2025) ist die Rücknahme des Vorschlags VI/VI/2b aus dem HKK, welches auch am 30.04.2025 beschlossen wurde, zwingend erforderlich, wenn die neue Satzung vollzogen werden soll.
Der Vorschlag VI/VI/2b sah eine Stelleneinsparung vor, mit dem auch die Aufgabe des Vollzugs der Zweckentfremdungsverbotssatzung wegfiele.
Der Neuerlass der Satzung und der Vorschlag aus dem HKK sind gegenläufig und können nicht beide umgesetzt werden.
Aufgrund der bisher noch nicht getroffenen Entscheidung über den Erhalt der Planstelle zum Vollzug der ZwEVS hat die Verwaltung bisher konkrete Umsetzungsschritte der aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten, z.B. Registrierungsverfahren für Kurzzeitvermietungen, Auskünfte von Energieversorgungsunternehmen) zurückgestellt. Erste kursorische Vorprüfungen erfolgten jedoch bereits.
Die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten stellen aus Sicht der Verwaltung eine große Chance für einen wirksamen Schutz von Wohnraum und effizienteren Satzungsvollzug dar. Gleichzeitig werden sich dadurch vermutlich die Anzahl der Verfahren deutlich erhöhen. Der Vollzug dürfte aber effizienter und zielführender erfolgen können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der Vorschlag VI/ VI/ 2b aus dem beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept ist zugunsten des Vollzugs der Zweckentfremdungsverbotssatzung zurückzuziehen. Die Verwaltung wird eine Änderung der ZwEVS prüfen und einen Entwurf dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

3. Prozesse und Strukturen

Durch die Zurücknahme des Beschlusses zur Stellenstreichung wird die Planstelle im Referat VI verortet bleiben und der Vollzug der Zweckentfremdungsverbotssatzung überhaupt erst ermöglicht. Der Vollzug der Satzung soll wirksamer und effizienter vollziehbar werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	63.100 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

1. **Anlagen:** Antrag 094/2026 der Fraktion „Erlanger Linke“

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 11.11.2025

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Thurek gibt bekannt, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt wird.

Thurek	Kirchhöfer
Vorsitzender	Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 07.07.2026

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Wunderlich stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die HH-Sitzung des BWA am 10.11.2026 zu vertagen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Hr. Thurek	Fr. Oschmann
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**08.09.2026**
Antragsnr.:	**094/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI / 63**
mit Referat:	

Erlanger Linke Fraktion

Erlangen, den 16.09.2026

Anpassung der Erlanger Zweckentfremdungsverbotssatzung nach dem Nürnberger Vorbild zu Bekämpfung von unzulässiger Kurzzeitvermietung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Stadtverwaltung erarbeitet einen Vorschlag, die in Erlangen bereits geltende Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum nach dem Vorbild der Stadt Nürnberg anzupassen, deren Stadtrat kürzlich ein Registrierungsverfahren für den Bereich Kurzzeitvermietung beschlossen hat. Dieser Entwurf wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung:

Die hohen Mietpreise sind in Erlangen schon lange ein Problem, der Freistaat diagnostiziert Erlangen einen angespannten Mietwohnungsmarkt nach Voraussetzungen des §556d Abs. 2 BGB. Zusätzlich stehen zu wenige Wohnungen zur Verfügung, wogegen unter anderem die Zweckentfremdungsverbotssatzung helfen soll.

Die Verwaltung der Stadt Nürnberg beschreibt in den kürzlich beschlossenen Anpassungen ihrer ZwEVS das Potenzial, das in der Verfolgung von unrechtmäßigen Kurzzeitvermietungen liegt, um dem Mietmarkt wieder mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Diese Verfolgung soll durch die Registrierung der Kurzzeitvermietungen vereinfacht werden.

Zudem kann über die Registrierung nach der EU-Verordnung zur Kurzzeitvermietung (EU) 2024/1028 (national umgesetzt über das Kurzzeitvermietungs-Datenaustausch-Gesetz, KVDG) auf die Daten der bereits bestehenden Kurzzeitvermietungen auf den Plattformen und deren Auslastung zugegriffen werden, was eine Auswertung über die lokalen Angebote vereinfacht.

Entsprechend beantragen wir eine Anpassung für die Erlanger ZwEVS, um den Erlanger Mietwohnungsmarkt ein Stück weit zu entspannen.

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen Telefon 09131/86-1789
Mail: erli.fraktion@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel	Ronja Wegele	Hanna Wanke
(Fraktionsvorsitzender)	(Stadträtin)	(Stadträtin)
Gabi Stadlbauer	Manuel Leitlauf	
(Stadträtin)	(Stadtrat)	

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**243/036/2026**

Mitarbeiterstellplätze: Pilotversuch Tagesgenaues Parken und Einstellung der Rückvergütung bei Schulen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.11.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

PR, Amt 11, Amt 61

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Pilotversuch zum tagesgenauen Parken auf dem Mitarbeiterparkplatz Museumswinkel (Gebbertstr. 1) durchzuführen und hinsichtlich der Erfolgskriterien Einnahmeerhöhung, Auslastung und Verwaltungsaufwand zu evaluieren. Die Parkrichtlinien gelten für den Pilotversuch nicht.
2. Für die NutzerInnen des Pilotversuchs (MitarbeiterInnen der Verwaltungsgebäude Werner-von-Siemens-Str. 61 und Museumswinkel) wird auf Antrag ein Zuschuss zum ÖPNV gewährt.
3. Die hälftige Rückvergütung gezahlter Stellplatzentgelte an Schulen wird eingestellt.
4. Die Ausführungen der Verwaltung zur Überarbeitung der Parkrichtlinien werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Zu 1.)

Die Parkrichtlinien (aufgestellt 1997) sehen ausschließlich die feste Zuweisung eines Stellplatzes (Dauerparken) vor. Diese Festlegung geht nach Etablierung von Home-Office und Mobilem Arbeiten in einigen Bereichen der Stadtverwaltung mittlerweile am Bedarf vorbei. Die grundsätzliche Überarbeitung der Richtlinien konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden (siehe Punkt 4).

Einigkeit innerhalb der Projektgruppe herrschte allerdings bei der Bedarfsfeststellung für flexibles, tagesaktuelles Parken. Insbesondere an den Verwaltungsgebäuden Werner-von-Siemens-Straße 61 (WvS-61) und Museumswinkel erfolgten 2025/2026 Nachverdichtungen bei den Verwaltungsarbeitsplätzen und es wird überwiegend mobil gearbeitet. Dies macht eine Flexibilität auch bei der Parkplatznutzung erforderlich.

Die Schotterfläche am Museumswinkel wird mit 93 unmarkierten Parkplätzen bereits als Mitarbeiterstellplatz genutzt. Bis zu einer möglichen anderweitigen Nutzung dieser Fläche soll der Parkplatz für das tagesaktuelle Parken ertüchtigt werden incl. Kameraerfassung statt Schranke. Für den Umbau und die organisatorische Weiterentwicklung (z.B. Service-Portal, Abrechnung, Reporting, Mahnwesen) ist die Zusammenarbeit mit einem leistungsstarken externen Partner notwendig. Die Tiefgarage WvS-61 stellte sich für den Pilotversuch als nicht geeignet heraus (Abstimmungen Vermieter und Mitnutzung FAU).

Die Nutzung des Parkplatzes Museumswinkel ist im Pilotversuch zu den üblichen Dienstzeiten ausschließlich für Mitarbeitende vorgesehen. Der Preis für einen Parkvorgang soll sich in einer Spanne von 0 € bis maximal 2,50 € bewegen und orientiert sich an einem Zwanzigstel des aktuell höchsten Stellplatzentgeltes. Die Berücksichtigung der Bedarfe schwerbehinderten Beschäftigten (Merkzeichen (a)G) sowie die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Entgelthöhe soll erfolgen, sofern dies technisch umsetzbar ist.
Gleichzeitig soll eine kostenpflichtige Freigabe an die AnwohnerInnen am Wochenende und vor/nach den üblichen Dienstzeiten mitgedacht werden. Dies hilft, den Parkdruck am Zollhausplatz zu senken und ermöglicht gleichzeitig einen weiteren Konsolidierungsbeitrag. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2027 erfolgen.

Zu 2.)
Seit dem 01.01.2020 fördert die Stadt Erlangen die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ihre Mitarbeiter*innen mit dem Bus-/Bahnzuschuss (BBZ). Aktuell können Mitarbeitende keinen Zuschuss erhalten, die einen KfZ-Stellplatz der Stadt beanspruchen, es sein denn, das Fahrzeug ist für die dienstliche Nutzung zugelassen.
Aus Sicht der Verwaltung wird eine möglichst effiziente Nutzung des vorhandenen Parkraums angestrebt und Mitarbeitenden ist der Umstieg auf den ÖPNV zu erleichtern. Flankierend zum Pilotversuch Tagesaktuellen Parken soll den Nutzenden die Möglichkeit eröffnet werden, das Verkehrsmittel für den täglichen Arbeitsweg ja nach Witterung und Bedarf eigenverantwortlich zu wechseln.

Zu 3.)
Dieser Antragspunkt ist Bestandteil der Liste Konsolidierungsmöglichkeiten Ref. VI.
Mit HFPA-Beschluss vom 15.02.2011 wurde die Entgeltpflicht auf die Schulen ausgeweitet (Verrechnung von Lehrerstellplätzen). Die durchschnittliche Rückvergütung betrug je Schule 407,53 € im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Insgesamt wurden im Schuljahr 2025/26 12.909,50 € an die Schulen rückvergütet.
Die Rückvergütung stellt eine faktische Halbierung der aktuell sehr geringen Entgelte bei den LehrerInnen dar (60,85 € brutto pro Jahr). Gemäß Schulverwaltungsamt erfolgt die Kalkulation der Schulsubbudgets unabhängig von den jeweiligen Rückvergütungen, diese fließen den Schulen „on top“ zu.
Die Streichung der Rückvergütung trägt als unmittelbar umzusetzende Maßnahme zur geplanten Einnahmeerhöhung bei den Mitarbeiterstellplätzen bei, ohne dass es dabei zu einer individuellen Entgelterhöhung kommt.

Zu 4.)
Hinsichtlich der Überarbeitung der Parkrichtlinien konnten die Zielkonflikte innerhalb der Verwaltung bislang noch nicht gelöst werden. „Wirtschaftlichkeit/Verwaltungsaufwand“, „Arbeitgeberattraktivität/Mitarbeiterorientierung“ und „Klimaneutralität“ bilden das Spannungsfeld.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Es ist geplant, dass die notwendigen Investitionskosten (Umrüstung Kamera) durch den externen Partner getragen werden. Dieser wird sich über einen einbehaltenen Anteil der Stellplatzentgelte finanzieren. Ggf. erfolgt die Mitfinanzierung zusätzlich über Pönale bei Überschreiten der öffentlich freigegebenen Parkdauer.	

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; V/51	Rechtsamt / Stadtjugendamt	**30/150/2026**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.10.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.01.2027

Die Stadt Erlangen macht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Gebrauch, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, eine Kostenbeteiligung von den Eltern zu erheben. Die Kostenbeiträge für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wurden zuletzt zum 01.01.2026 erhöht.
Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege an die Gebührensätze für den Besuch einer städtischen Kinderkrippe vor.
Die Kindertagespflege erfüllt denselben gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag wie die institutionelle Kinderkrippe. Beide Betreuungsformen bieten frühkindliche Förderung in einer sicheren und entwicklungsfördernden Umgebung. Kindertagespflege und Kinderkrippe sind pädagogisch gleichwertige Angebote, die beide den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht werden. Eine einheitliche Elternbeitragserhebung stärkt somit die Wahlfreiheit der Eltern.

Buchungszeit	bisheriger mtl. Kostenbeitrag	Kostenbeitrag Krippe ab 01.09.2026	Erhöhungsvorschlag (ab 01.01.2027)
bis 2 Stunden	106,00 €		**133,00 €**
bis 3 Stunden	160,00 €		**200,00 €**
bis 4 Stunden	230,00 €	288,00 €	**288,00 €**
bis 5 Stunden	271,00 €	339,00 €	**339,00 €**
bis 6 Stunden	311,00 €	389,00 €	**389,00 €**
bis 7 Stunden	353,00 €	441,00€	**441,00 €**
bis 8 Stunden	391,00 €	489,00 €	**489,00 €**
bis 9 Stunden	433,00 €	541,00 €	**541,00 €**
bis 10 Stunden	471,00 €	589,00 €	**589,00 €**

Da es bei den städtischen Kinderkrippen die Buchungskategorien „bis 2 Stunden“ und „bis 3 Stunden“ nicht gibt, wird in diesen Kategorien eine Erhöhung analog der Gebührenerhöhung für städtische Regeleinrichtungen um 25% vorgenommen.

Von der Kämmerei wurde für 2027 ein Planungsansatz von 345.000 Euro für Elternbeiträge in der Kindertagespflege vorgegeben.
Durch die Erhöhung der Elternbeiträge ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 86.250 Euro zu rechnen (basierend auf dem Planansatz für 2027).

2. Neuregelungen:

a) In § 3 Abs. 2 wird die neue Tabelle eingefügt.
b) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
 Die Höhe des Kostenbeitrages orientierte sich in der Vergangenheit nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekannt gegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung. Diese Regelung entfällt nach der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zum 01.01.2027.
c) Durch Streichung des § 3 Abs. 3 ändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Die Änderung der Kostenbeitragssatzung soll ab dem 01.01.2027 in Kraft treten, da erst zum 01.01.2027 der Basiswert wegfällt.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 22.10.2026
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 22.10.2026

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 28.07.2022 i. d. F. vom 30.10.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022 und Nr. 24 vom 20.11.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

„tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2026	monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2027
bis 2 Stunden	106,00 €	133,00 €
bis 3 Stunden	160,00 €	200,00 €
bis 4 Stunden	230,00 €	288,00 €
bis 5 Stunden	271,00 €	339,00 €
bis 6 Stunden	311,00 €	389,00 €
bis 7 Stunden	353,00 €	441,00 €
bis 8 Stunden	391,00 €	489,00 €
bis 9 Stunden	433,00 €	541,00 €
bis 10 Stunden	471,00 €	589,00 €“

2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 4 - 8 werden zu den Absätzen 3 - 7.

4. In § 3 Abs. 5 neu wird die Angabe „Euro 20,00“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ö 18

Anlage 2
Entwurf vom 22.10.2026

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierten Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** sowie ~~Streichungen~~)
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Buchungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personenberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet. (2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben: Tabelle	§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Buchungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personenberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet. (2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben: Tabelle

1

tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2025	monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2026
bis 2 Stunden	85,00 €	106,00 €
bis 3 Stunden	128,00 €	160,00 €
bis 4 Stunden	171,00 €	230,00 €
bis 5 Stunden	215,00 €	271,00 €
bis 6 Stunden	257,00 €	311,00 €
bis 7 Stunden	300,00 €	353,00 €
bis 8 Stunden	343,00 €	391,00 €
bis 9 Sunden	386,00 €	433,00 €
bis 10 Stunden	430,00 €	471,00 €

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung.

(4) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor.

tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag **bis 31.12.2026**	monatlicher Elternbeitrag ab **01.01.2027**
bis 2 Stunden	106,00 €	**133,00 €**
bis 3 Stunden	160,00 €	**200,00 €**
bis 4 Stunden	230,00 €	**288,00 €**
bis 5 Stunden	271,00 €	**339,00 €**
bis 6 Stunden	311,00 €	**389,00 €**
bis 7 Stunden	353,00 €	**441,00 €**
bis 8 Stunden	391,00 €	**489,00 €**
bis 9 Sunden	433,00 €	**541,00 €**
bis 10 Stunden	471,00 €	**589,00 €**

~~(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung~~

(3) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor.

(5) Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden.	**(4)** Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden
(6) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.	**(5)** Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um ~~Euro 20,00~~ **20,00 Euro**. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
(7) Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen zu verlangen.	**(6)** Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen verlangen.
(8) Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.	**(7)** Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an

Ö 19.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/288/2026**

Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen; Anträge 068/2026, 212/2026 und 214/2026 der Fraktion Erlanger Linke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anträge 068/2026, 212/2026 (in diesem Bereich) und 214/2026 der Fraktion Erlanger Linke sind bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Laut den Anträgen soll die Stadt Erlangen an den Landkreis Erlangen-Höchstadt Verhandlungen aufnehmen, um einen Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von durch die Stadt Erlangen subventionierten Einrichtungen durch Einwohner*innen des Landkreises auszuhandeln. Ziel der Verhandlungen ist eine dauerhafte und faire Finanzierung um kulturelle, sportliche und soziale Angebote in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben. Im Antrag 212/2026 (Excel-Antrag) wurde als Verhandlungsziel 300.000 Euro angegeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 30.07.2026 den Landkreis um Stellungnahme zum Antrag 068/2026 gebeten, der als Antrag 214/2026 erneut als Antrag zum Haushalt2027 gestellt wurde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Antwort des Landratsamtes vom 07.10.2026 ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt wird als nicht zielführend gesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Schreiben des Landratsamtes vom 07.10.2026
2. Antrag 068/2026 der Fraktion Erlanger Linke vom 13.07.2026
3. Antrag 214/2026 der Fraktion Erlanger Linke vom 13.10.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.1

Stadt Erlangen
09. Okt. 2026
Posteingang

LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

An: OBM 13 z.K. bezgl. neuen Antrag ob. Fin.
Kopie an:

Stadt Erlangen
z. H. Herrn
Oberbürgermeister Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister Posteingang
13. OKT. 2026

☐ ZM ☐ EB
☐ U-Entwurf ☐ Rücksprache
☐ Ablage ☐ Rundablage

Finanzen und Schulen
Nägelsbachstraße 1 · 91052 Erlangen
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Arcaden · Neuer Markt · Busbahnhof · Hauptbahnhof
Ansprechpartner: Markus Vogel
Büro: Ebene 4 · Raum 4.32 (oranger Flügel)
Telefon: 09131 803-1220
Telefax: 09131 803-491220
E-Mail: markus.vogel@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 12
Ihr Zeichen: OBM/13/SS001

Erlangen, 07.10.2026

Antrag der Fraktion Erlanger Linke: Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Volleth, lieber Jörg,

wir haben Ihr Schreiben vom 30.06.2026, mit dem Sie um eine rechtliche Überprüfung des Antrages der Erlanger Linke bitten, erhalten.

Der Antrag der Fraktion der Erlanger Linke zum „Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen“ ist aus Sicht des Landkreises Erlangen-Höchstadt abzulehnen.

Bei den von der Stadtratsfraktion im Antrag genannten freiwilligen Leistungen handelt es sich weit überwiegend um keine (überörtlichen) Aufgaben, für die der Landkreis zuständig wäre und für die er finanzielle Mittel bereitstellen dürfte. Es handelt sich hier vielmehr um örtliche freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen und damit ist die Finanzierung dieser freiwilligen Leistungen letztlich allein eine Angelegenheit der Stadt Erlangen. Kurzum ist festzustellen, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt für die genannten Aufgaben nicht zuständig ist.

Fraglich ist, ob die erwähnte Beschränkung von Subventionen der öffentlichen Einrichtungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erlangen überhaupt zulässig wäre. Gerade anhand des zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ist eine finanzielle Benachteiligung von Auswärtigen **nicht** gerechtfertigt, wenn die Einrichtung einem überörtlichen Zweck dient und die finanzielle Mehrbelastung Auswärtiger nur der Einnahmenerzielung dient (BVerfG v. 19.07.2016, 2 BvR 470/08).

Weiterhin ist das Ansinnen der Stadtratsfraktion auch befremdlich, wenn einerseits ein Nachbarschaftsausgleich gefordert wird und anderseits sich die Stadt Erlangen nicht an der Finanzierung grenzüberschreitender Verkehre des ÖPNV beteiligt, obwohl sie hierzu rechtlich gehalten wäre (Art. 19 Abs. 2 BayÖPNVG).

Landkreisangehörige Bürger bringen zudem in hohem Maße Kaufkraft in die Stadt Erlangen, indem sie dort einkaufen, an Veranstaltungen teilnehmen oder gastronomische Angebote nutzen.

Wir möchten betonen, wie wichtig die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Entwicklung beider Gebietskörperschaften ist. Eine Diskussion, ob der Landkreis Erlangen-Höchstadt sich durch einen Nachbarschaftsausgleich an der Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt beteiligen sollte, wird aus den oben genannten Aspekten als nicht zielführend erachtet.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Tritthart
Landrat

Ö 19.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**13.07.2026**
Antragsnr.:	**068/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM / 13**
mit Referat:	**III / 30**

Erlanger Linke

Erlangen, den 13.07.2026

Antrag zur Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

1. Die Stadt Erlangen tritt an den Landkreis heran, um einen Nachbarschaftsausgleich für Nutzung von durch die Stadt Erlangen subventionierten Einrichtungen durch Einwohner des Landkreises auszuhandeln.
2. Ziel der Verhandlungen ist eine dauerhafte und faire Finanzierung der zentralörtlichen Funktionen Erlangens, damit kulturelle, sportliche und soziale Angebote auch künftig in ihrem bisherigen Umfang erhalten werden können.
3. Die Stadt Erlangen bringt in die Verhandlungen mit dem Landkreis die Option ein, für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen subventionierte Gebühren und Eintritte auf die mit Erstwohnsitz in Erlangen Gemeldeten zu beschränken.

Begründung:

Durch eine umstrittene steuerliche Konstruktion konnte eine große Erlanger Firma die Besteuerung ihrer Gewinne in eine Gewerbesteueroase verlagern, ohne dafür tatsächlich umzuziehen. Die finanziellen Folgen für Erlangen (und Forchheim) sind dramatisch, die freiwilligen Leistungen sind bedroht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören z.B. Schwimmbäder, Fahrradwege, Theater, Zuschüsse an Vereine, kurz, das, was Kommunalpolitik ausmacht, um das Leben der Menschen in der Gemeinde zu verbessern. Zu den freiwilligen Leistungen gehören auch subventionierte Eintrittspreise z.B. für die Schwimmbäder - Einrichtungen, die auch von Bewohnern der Nachbargemeinden genutzt werden.

Es ist natürlich weder nötig noch wirtschaftlich, dass jede Gemeinde des Landkreises Schwimmbäder, Theater, etc. unterhält - es ist sinnvoll, dass die Bewohner der Nachbargemeinden die von Erlangen als zentrale Stadt angebotenen Einrichtungen mit nutzen. Allerdings ist dafür ein finanzieller Ausgleich erforderlich. Verhandlungen mit dem Umland waren in der Vergangenheit nicht erfolgreich. Bei der heutigen Finanzlage muss die Stadt Erlangen auf einen solchen Ausgleich bestehen.

Scheitert dies, gibt es die Option, die Subventionierung dieser Einrichtungen auf die Gemeindebewohner*innen zu beschränken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) in einem Beschluss vom 19.7.2016 (Az. 2 BvR 470/08) ist dies zulässig, allerdings muss diese "Ungleichbehandlung" an Sachgründe geknüpft sein, die mit dem Wohnort untrennbar zusammenhängen, z.B. dem Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken. Diese Bedingungen scheinen uns hier gegeben zu sein. Nürnberg und Fürth betreiben ebenso wie Erlangen viele zentrale Einrichtungen, die aus dem Umland genutzt werden. Aus Erlanger Sicht besteht daher kein Ausgleichsbedarf.

Im Interesse der Landkreisbewohner*innen sollte diese Maßnahme vermieden werden - Voraussetzung ist allerdings ein vom Landkreis geleisteter Nachbarschaftsausgleich.

Zur Finanzierung steht dem Landkreis die Erhöhung der Kreisumlage offen - eine Maßnahme,

die nach den Steuerkraftzahlen im Kreishaushalt von 2026 zu ca. 36% von der Gemeinde Röttenbach zu finanzieren wäre. Wünschenswert wäre dabei ein Ausgleich für finanziell schlecht ausgestattete Gemeinden durch den Kreis - dies sollte möglich sein, wenn der politische Wille dafür vorhanden ist.

Sollte die Regierungsmehrheit im Bundestag den Koalitionsvertrag umsetzen, und den Mindestsatz der Gewerbesteuer von 220 auf 280 Prozentpunkte erhöhen, würde der Röttenbacher Anteil an der Kreisumlage sogar noch weiter steigen.

Dieser Antrag ist der Notlage der Stadt Erlangen geschuldet. Er wäre überflüssig, wenn das Gewerbesteuergesetz geändert würde. Das Gesetz muss sicherstellen, dass dort Gewerbesteuer gezahlt werden muss, wo die Werte erarbeitet werden. Dazu hat die Fraktion Die Linke im Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel	Ronja Wegele	Hanna Wanke
(Fraktionsvorsitzender)	(Stadträtin)	(Stadträtin)
Gabi Stadlbauer	Manuel Leitlauf	
(Stadträtin)	(Stadtrat)	

Ö 19.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 214/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM / 13
mit Referat: I, IV, V

Erlanger Linke Fraktion

Erlangen, den 13.10.2026

Antrag zum Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen: Antrag zum Haushalt 2027

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

1. Die Stadt Erlangen tritt an den Landkreis heran, um einen Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von durch die Stadt Erlangen subventionierten Einrichtungen durch Einwohner des Landkreises auszuhandeln.
2. Ziel der Verhandlungen ist eine dauerhafte und faire Finanzierung der zentralörtlichen Funktionen Erlangens, damit kulturelle, sportliche und soziale Angebote auch künftig in ihrem bisherigen Umfang erhalten werden können.
3. Die Stadt Erlangen bringt in die Verhandlungen mit dem Landkreis die Option ein, für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen subventionierte Gebühren und Eintritte auf die mit Erstwohnsitz in Erlangen Gemeldeten zu beschränken.

Begründung:

Durch eine umstrittene steuerliche Konstruktion konnte eine große Erlanger Firma die Besteuerung ihrer Gewinne in eine Gewerbesteueroase verlagern, ohne dafür tatsächlich umzuziehen. Die finanziellen Folgen für Erlangen (und Forchheim) sind dramatisch, die freiwilligen Leistungen sind bedroht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören z.B. Schwimmbäder, Fahrradwege, Theater, Zuschüsse an Vereine, kurz, das, was Kommunalpolitik ausmacht, um das Leben der Menschen in der Gemeinde zu verbessern. Weiter zählen hierzu subventionierte Eintrittspreise z.B. für die Schwimmbäder - Einrichtungen, die auch von Bewohnern der Nachbargemeinden genutzt werden.

Es ist natürlich weder nötig noch wirtschaftlich, dass jede Gemeinde des Landkreises Schwimmbäder, Theater, etc. unterhält. Es ist sinnvoll, dass die Bewohner der Nachbargemeinden die von Erlangen als zentrale Stadt angebotenen Einrichtungen mit nutzen. Allerdings ist dafür ein finanzieller Ausgleich erforderlich. Verhandlungen mit dem Umland waren in der Vergangenheit nicht erfolgreich. Bei der heutigen Finanzlage muss die Stadt Erlangen aber auf einen solchen Ausgleich bestehen.

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen Telefon 09131/86-1789
Mail: erli.fraktion@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Scheitert dies, gibt es die Option, die Subventionierung dieser Einrichtungen auf die Gemeindebewohner*innen zu beschränken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) in einem Beschluss vom 19.7.2016 (Az. 2 BvR 470/08) ist dies zulässig, allerdings muss diese "Ungleichbehandlung" an Sachgründe geknüpft sein, die mit dem Wohnort untrennbar zusammenhängen, z.B. dem Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken. Diese Bedingungen scheinen uns hier gegeben zu sein. Nürnberg und Fürth betreiben ebenso wie Erlangen viele zentrale Einrichtungen, die aus dem Umland genutzt werden. Aus Erlanger Sicht besteht daher kein Ausgleichsbedarf.

Im Interesse der Landkreisbewohner*innen sollte diese Maßnahme vermieden werden. Voraussetzung ist allerdings ein vom Landkreis geleisteter Nachbarschaftsausgleich. Zur Finanzierung steht dem Landkreis die Erhöhung der Kreisumlage offen - eine Maßnahme, die nach den Steuerkraftzahlen im Kreishaushalt von 2026 zu ca. 36% von der Gemeinde Röttenbach zu finanzieren wäre. Wünschenswert wäre dabei ein Ausgleich für finanziell schlecht ausgestattete Gemeinden durch den Kreis - dies sollte möglich sein, wenn der politische Wille dafür vorhanden ist.

Sollte die Regierungsmehrheit im Bundestag den Koalitionsvertrag umsetzen, und den Mindestsatz der Gewerbesteuer von 220 auf 280 Prozentpunkte erhöhen, würde der Röttenbacher Anteil an der Kreisumlage sogar noch weiter steigen.

Dieser Antrag ist der Notlage der Stadt Erlangen geschuldet. Er wäre überflüssig, wenn das Gewerbesteuergesetz geändert würde. Das Gesetz muss sicherstellen, dass dort Gewerbesteuer gezahlt werden muss, wo die Werte erarbeitet werden. Dazu hat die Fraktion Die Linke im Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel	Ronja Wegele	Hanna Wanke
(Fraktionsvorsitzender)	(Stadträtin)	(Stadträtin)
Gabi Stadlbauer	Manuel Leitlauf	
(Stadträtin)	(Stadtrat)	

Ö 19.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/306/2026**

Jugendparlament – Durchführung der Wahl und Erhöhung der Amtszeit; Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 17, Amt 30

I. Antrag

1. Die Wahl des Jugendparlaments wird weiterhin als Präsenzwahl unter Verwendung von Wahlurnen und Stimmzetteln durchgeführt.
2. Die Amtszeit des Jugendparlaments wird ab der nächsten Amtsperiode von bisher zwei auf drei Jahre verlängert.
 Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlaments vorzubereiten.
3. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Bewerbung zur Jugendparlamentswahl 2027.
 Variante A:
 Die Umsetzung erfolgt wie im Sachbericht dargestellt und die erforderlichen Mittel in Höhe von 3.000 Euro werden aus dem Budget des Bürgermeister- und Presseamtes bereitgestellt
 oder
 Variante B:
 Die Umsetzung erfolgt wie im Sachbericht dargestellt und es werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 5.800 Euro bzw. 11.000 Euro nachgemeldet.
4. Der Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026 (Nr. 117/2026) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Regierung von Mittelfranken fordert die Stadt Erlangen als zuständige Aufsichtsbehörde dazu auf, Einsparungen vorzunehmen, insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen. Das Jugendparlament stellt eine solche freiwillige Leistung dar.
Durch eine Verlängerung der Amtsperiode des Jugendparlaments können die Kosten für die Durchführung der Wahlen reduziert werden, da in einem längeren Zeitraum weniger Wahlen erforderlich wären.

Das Jugendparlament wurde beteiligt. Auf Anregung des Bürgermeister- und Presseamtes wurde die Thematik „Amtszeitverlängerung“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2026 gesetzt und ausführlich beraten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre (§1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament). Die nächste Wahl ist im Jahr 2027. Sie soll mit Wirkung für die nächste Amtsperiode auf drei Jahre erhöht werden. Hierzu ist eine Satzungsänderung notwendig.

Die Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament sieht die Wahl in Wahlurnen und durch vorbereitete Stimmzettel vor (§ 5 Absatz 6 Satz 2 der Satzung).

3. Prozesse und Strukturen

Möglichkeiten der Ausgestaltung der Jugendparlamentswahl:

a. Präsenzwahl:
Bei den zurückliegenden Präsenzwahlen wurden die wahlberechtigten Jugendlichen im Vorfeld über die Möglichkeit einer Kandidatur informiert. Hierzu wurden im Sommer die Wahlberechtigten schriftlich zur Einreichung von Kandidaturen aufgerufen. Im Herbst, kurz vor der Wahl, erhielten sie ein weiteres Anschreiben mit Informationen zu den Kandidierenden und den Wahllokalen.

Die Kosten für die letzte Jugendparlamentswahl im Jahr 2025, mit einer Wahlbeteiligung von 17,18 %, beliefen sich auf insgesamt rund 20.000 Euro. Den größten Kostenfaktor stellte der postalische Versand der beiden Anschreiben an die Wahlberechtigten dar; dieser belief sich auf etwa 14.000 Euro (für ca. 7.000 Wahlberechtigte).

Für die Jugendparlamentswahl 2027 stehen keine Mittel im Haushalt 2027 zur Verfügung. Das Jugendparlament hat mit Antrag vom 6. Oktober 2026 (Nr. 117/2026) die Einstellung von 10.500 Euro beantragt.

Variante A –Durchführung der Jugendparlamentswahl ohne postalisches Informationsschreiben
Für eine vereinfachte Durchführung der Jugendparlamentswahl veranschlagt das Bürgermeister- und Presseamt rund 3.000 Euro für die notwendigen Mindestaufwendungen. Darin enthalten sind nur der Transport der Wahlurnen, der Druck der Stimmzettel und die Fahrtkostenerstattung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
Bei dieser Variante entfallen beide postalische Anschreiben. Darüber hinaus werden keine Mittel für Plakate und Plakatierungen, das Gruppenfindungsseminar, die Abschiedsgeschenke für ausscheidende Mitglieder, das Catering für die konstituierende Sitzung sowie die Jungbürgerversammlung mit Nominierungsveranstaltung berücksichtigt.
Die Wahlwerbung und Information der Wahlberechtigten erfolgen stattdessen über die kostenfrei nutzbaren (digitalen) Kommunikationskanäle der Stadt Erlangen. Hierzu zählen beispielsweise die städtische Website, städtische Social-Media-Kanäle, digitale Informationstafeln sowie die Kommunikationsnetzwerke der städtischen Ämter und Einrichtungen.

Die für diese Variante erforderlichen Mittel in Höhe von 3.000 Euro wären aus dem Budget 2027 des Bürgermeister- und Presseamtes bereitzustellen.

Variante B – Durchführung der Jugendparlamentswahl mit einem postalischen Informationsschreiben an alle Wahlberechtigten (ca. 7.000 Personen)

Für die Durchführung der Jugendparlamentswahl mit einem postalischen Informationsschreiben kurz vor der Wahl zu den Kandierenden und den Wahllokalen werden je nach Versandart unterschiedliche Mittel benötigt.

Nach aktuellem Sachstand ist ein Versand als Dialogpost grundsätzlich möglich. Dadurch könnten sich die Versandkosten gegenüber einem Versand als gewöhnlicher Brief deutlich reduzieren.

Bei einem Versand als Dialogpost werden für den Versand rund 2.800 Euro veranschlagt.

Bei einem Versand als gewöhnlicher Brief (geplante Erhöhung der Portokosten ab 1. Januar 2027; 1,15 Euro pro Brief) ergeben sich dagegen voraussichtliche Portokosten von rund 8.000 Euro.

Ob sich durch die Erhöhung der Portokosten auch Änderungen bei den Voraussetzungen für den Dialogpostversand ergeben, ist derzeit noch nicht bekannt.

Für diese Variante wären im Haushalt 2027 zusätzlich entweder 5.800 bzw. 11.000 Euro bereitzustellen (Nachmeldung zum Haushalt).

	Präsenzwahl Variante A ohne persönliches Anschreiben	**Präsenzwahl Variante B** mit persönlichem Anschreiben DIALOGPOST	**Präsenzwahl Variante B** mit persönlichem Anschreiben NORMALER BRIEF
Druckkosten Stimmzettel	1.300 Euro	1.300 Euro	1.300 Euro
Transport Wahlurnen + Fahrtkostenerstattung Wahlhelfer*innen	1.700 Euro	1.700 Euro	1.700 Euro
Portokosten		2.800 Euro	8.000 Euro
Gesamtkosten	**3.000 Euro**	**5.800 Euro**	**11.000 Euro**

Der Versand eines persönlichen Informationsschreibens an alle Wahlberechtigten bietet den Vorteil, dass diese unmittelbar über die Jugendparlamentswahl informiert werden. Bei einer ausschließlich digitalen Kommunikation kann hingegen nicht sichergestellt werden, dass alle Wahlberechtigten die bereitgestellten Informationen tatsächlich wahrnehmen bzw. erhalten. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass nicht alle wahlberechtigten Jugendlichen über Erlanger Schulen erreicht werden. Die postalische Information trägt somit zu einer möglichst umfassenden und chancengerechten Information bei und kann dadurch die Wahlbeteiligung positiv beeinflussen.

a. Hybride Wahl:
Die vom Amt für Digitalisierung- und Informationstechnik bei der hybriden Jugendparlamentswahl 2023 in Eigenleistung für die Online-Stimmabgabe vorgenommene Programmierung entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards. Sie kann daher durch das Amt für Digitalisierung- und Informationstechnik nicht wiederholt werden. Diese Infrastruktur müsste, bei einer Eigenentwicklung, der städtische IT-Dienstleister KommunalBIT aufsetzen, betreiben und sichern. Das verursacht entsprechende Kosten für Implementierung und Betrieb.

Eine eigene Softwareentwicklung mit den geforderten Sicherheitsstandards würde:
- hohe Entwicklungskosten verursachen
- Stellenschaffungen für Wartung und Weiterentwicklung erfordern
- laufende Betriebskosten für die Serverinfrastruktur verursachen

Eine Summe konnte nicht genannt werden.

Der Fachbereich Statistik (13-4) kann ausschließlich reine Onlinewahlen durchführen, da die eingesetzte Befragungssoftware die Durchführung hybrider Wahlen technisch nicht umsetzen kann.

Eine entsprechende Software kann auch das Bayerische Digitalministerium nicht zur Verfügung stellen.

Somit müsste ein externer Anbieter beauftragt werden. Hier wird vom Amt für Digitalisierung- und Informationstechnik eine nach BSI TR-03169 zertifizierte Softwarelösung vom Markt empfohlen (POLYAS CORE 3.0). Auch das Bayerische Digitalministerium empfiehlt eine Lösung von POLYAS. Die Kosten für diese zertifizierte Softwarelösung betragen je nach Umfang der angefragten Leistung derzeit zwischen 5.000 und 13.000 Euro.
Dazu kämen noch Kosten für Druck der Stimmzettel, Transport der Wahlurnen, Fahrtkosten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie ggf. Anschreiben wie bei einer Präsenzwahl.

Zudem war die Wahlbeteiligung bei den letzten zwei Onlinewahlen niedrig:
- 2020 als reine Onlinewahl wegen der Corona-Pandemie: 7,6 Prozent
- 2023 als hybride Wahl kurz nach Corona: 2,7 Prozent.

b. Onlinewahl:
Eine reine Onlinewahl wäre über eine vorhandene Software des Fachbereichs Statistik (13-4) kostenlos möglich, vorbehaltlich der Kapazitäten. Kann eine reine Onlinewahl intern jedoch nicht erfolgen, müsste ein externer Anbieter beauftragt werden. Die Kosten für diesen betragen je nach Umfang der Leistung derzeit zwischen 5.000 und 13.000 Euro netto. In diesem Fall müssten zusätzlich Druck- und Portkosten (Druck: ca. 1.300 Euro, Versand wie bereits beschrieben zwischen ca. 4.100 Euro bis zu ca. 9.300 Euro) für ein Anschreiben an die Jugendlichen zur Übermittlung des persönlichen Zugangscodes zur Online-Stimmabgabe eingeplant werden. Kostenlos wäre Werbung; möglich über digitale Angebote wie z.B. Webseite der Stadt Erlangen, Social-Media-Kanäle, digitale Informationstafeln, Nutzung von Netzwerken.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.2

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Jugendparlament-Geschäftsstelle

Stadt Erlangen | 91051 Erlangen

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister Jörg Volleth
- im Haus -

Kontakt
Herr Hatzold
Rathausplatz 1
1. Obergeschoss, Zimmer 121
Telefon: 09131 86-3121
Telefax: 09131 86-2213
jugendparlament@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de/jugendparlament

Datum	Unser Zeichen/Schreiben	Ihr Zeichen/Schreiben
6. Oktober 2026	OBM/13-1/HRI	

Antrag des Jugendparlaments: Amtszeit des Jugendparlaments nicht verändern, Einstellung von Haushaltsmittel für die Wahl 2027

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament ist in § 1 Absatz 3 die Dauer der Amtszeit geregelt. Dort heißt es: „Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre“. Es gibt das Vorhaben der Verwaltung, die Amtszeit auf drei Jahre anzuheben mit Wirkung für die laufende Amtszeit. Hierzu stellt das Jugendparlament folgenden Antrag:

1. *Die Amtszeit des Jugendparlaments wird nicht verändert, sie bleibt bei zwei Jahren.*
2. *Für die nächste Wahl sollen 10.500 Euro im Haushalt 2027 eingestellt werden. Dies ist bei den Haushaltsberatungen bzw. bei der Aufstellung des Haushalts zu berücksichtigen.*

Begründung:

Die letzte Wahl war 2025, die nächste Wahl wäre im Herbst 2027. Nach Mitteilung des Bürgermeister- und Presseamtes stellt die Stadtkämmerei dem Bürgermeister- und Presseamt wegen der Haushaltslage für die Durchführung der Wahl im Haushaltsentwurf 2027 kein Budget zur Verfügung. Vielmehr gibt es die Anregung, die Amtszeit von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Dies soll bereits für die laufende Amtszeit gelten mit der Folge, dass unsere laufende Amtszeit nicht bis Herbst 2027, sondern bis Herbst 2028 gehen würde. Wir wollen das nicht! Uns ist die Haushaltslage durchaus bewusst. Die Mitglieder des Jugendparlaments stellten sich jedoch im Herbst 2025 zur Wahl mit dem Wissen, dass die Amtszeit zwei Jahre beträgt. Darauf sollte man sich verlassen können. Es anders zu machen, ist nicht glaubwürdig. Zudem entspricht es unserer Auffassung nach nicht dem Demokratieverständnis, wenn eine zum Zeitpunkt der Wahl feststehende Amtszeit während der Amtszeit verlängert wird und dies bereits für die laufende Amtszeit gelten soll.

Dass die Stadtkämmerei dem Bürgermeister- und Presseamt für die Durchführung der Wahl im Haushaltsentwurf 2027 kein Budget einräumt, finden wir ebenfalls nicht in Ordnung! Das Fachamt benötigt nach eigener Aussage circa 3.000 Euro, um zumindest den Transport der Wahlurnen sowie die Stimmzettel bezahlen zu können. Wir sind der Ansicht, dass das Bürgermeister- und Presseamt mehr Geld bekommen muss, um mehr für die Wahl zu tun. Daher beantragen wir zusätzlich, für die Wahl des Jugendparlaments 2027 im Haushalt 2027 10.500 Euro einzustellen.

Diesen Antrag hat das Jugendparlament in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2026 nach ausführlicher Beratung einstimmig (11:0) beschlossen.

Zum Verfahren: Anträge an den Stadtrat können vom Jugendparlament gestellt werden. Anträge zum Haushalt können jedoch nur über den Oberbürgermeister gestellt werden.

F.d.R.

i.A.
Robert Hatzold
Geschäftsführung

In Kopie per E-Mail zur Kenntnis an: BM I, BM II, Amt 13/AL, Amt 13-2/SGL

In Kopie per E-Mail an Amt 13-2/Herrn Behringer z.W.

In Kopie per E-Mail an Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates m.d.B. um Unterstützung der Anträge.

Ö 19.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-4	Bürgermeister- und Presseamt	**13-4/017/2026**

Antrag 172: Prüfung Effizienzsteigerung in der Statistik

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung der Stadt Erlangen prüft, wo Effizienzsteigerungen, Synergieeffekte und mögliche Einsparungen erzielt werden können.
2. Der Antrag Nr. 172/2026 der Fraktion GRÜNE/GL vom 13.10.2026 ist bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Prüfung der Effizienzsteigerung umfasst mehrere strukturelle Bereiche:

Die Nutzung von Daten wird bereits effizient verwendet. Wo Daten z.B. vom bayerischen Landesamt für Statistik oder von der Bundesagentur für Arbeit in entsprechender Datenqualität verfügbar sind, werden diese bezogen oder eingekauft und von der Statistikstelle entsprechend der Bedürfnisse der Dienststellen aufbereitet. In Fällen, in denen kleinräumige Aufbereitungen für städtische Planungen nötig sind – z.B. bei der Bevölkerungs- und Schulprognose – darf jedoch nur eine abgeschottete Statistikstelle Datenprodukte aufbereiten, da im Sinn der kommunalen Selbstverwaltung kleinräumig gegliederte (Bevölkerungs-)Daten den Landesämtern nicht vorliegen. Zudem verfügen Landesämter nicht über Informationen zur Planung von Baugebieten, die für die Prognoseerstellung essenziell sind.
Bevölkerungsbeteiligungen und Umfragen zu Anliegen der Bürgerschaft können nur primär innerhalb der Kommune erhoben werden, hier gibt es keine Sekundärdaten. Bei der Mietspiegelerhebung ist die Primärerhebung durch MsV §8 gesetzlich vorgeschrieben.
Bei Bevölkerungsbefragungen wird jedoch einerseits bereits die Expertise der Statistikstelle als Dienstleisterin für alle anderen Fachstellen genutzt, um kostspielige Vergaben an externe Agenturen zu vermeiden. Andererseits werden Bevölkerungsbefragungen mittlerweile ohne den Einsatz von Sachmitteln durchgeführt (s. HFPA-Beschluss vom 19.11.2025).

Die Erlanger Statistikstelle fungiert seit 2012 im Rahmen einer interkommunalen Kooperationsvereinbarung als Statistikstelle für die Stadt Schwabach. Dafür geleistete Arbeitsstunden werden im vollen Umfang von der Stadt Schwabach vergütet. Von einer Zusammenlegung mit der Nürnberger Statistikstelle für Nürnberg und Fürth hat man nach entsprechender Prüfung im Jahr 2014 aufgrund der Höhe der Kosten abgesehen. Darüber hinaus hätte die Statistikstelle Nürnberg im vereinbarten Kostenrahmen nur noch Standarddaten für Erlangen angeboten, aber keine zusätzlichen bedarfsorientierten Auswertungen für einzelne Fachstellen der Erlanger Stadtverwaltung. Stattdessen besteht ein

aktiver Austausch sowohl zwischen den Statistikstellen in Erlangen und Nürnberg als auch innerhalb des Verbands Deutscher Städtestatistik (VDST), um Prozesse zu verbessern, gemeinsame Softwarelösungen zu entwickeln und voneinander zu lernen.

Ein Effizienzsteigerungspotenzial sieht die städtische Statistikstelle stattdessen im Einsatz moderner IT-Lösungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Effizienzsteigerungen lassen sich beispielsweise durch die open source Statistiksoftware R erzielen, die nicht nur im Statistikamt Nürnberg, sondern in sehr vielen anderen kommunalen Statistikstellen zum Einsatz kommt. Durch einen hohen Automatisierungsgrad von Auswertungen kann mehr Fokus auf Interpretation von Daten und Ergebnissen gelegt werden. Die Software ist zwar kostenlos, erfordert aber spezielle Anforderungen an die städtische Firewall, weshalb sie trotz sehr langer Wartezeit immer noch nicht funktionierend installiert wurde. Durch den Einsatz von R könnten nach einer Übergangszeit die hohen, bisherigen Statistiksoftware-Lizenzen deutlich reduziert und mittelfristig abgeschafft werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einsparungen und Effizienzsteigerungen werden vor allem im Bereich der IT-Lösungen geprüft. Ergebnisse dieser Prüfung werden im Rahmen des KommunalBIT Wirtschaftsplans, der in 2027 im HFPA beschlossen wird, enthalten sein. Darüber hinaus wird das Ergebnis einer grundsätzlichen Prüfung zur Effizienzsteigerung der Statistikstelle im 2. Quartal 2027 in einem HFPA vorgelegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag 172/2026 vom 13.10.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.3

Grüne | Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **172/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM / 13**
mit Referat:

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gruene-gl-erlangen.de
gruene-gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2026

Haushalt 2027
Antrag zur Haushaltskonsolidierung

Effizienzsteigerung in der Statistik

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

- die Fraktion GRÜNE/GL beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob im Sachgebiet Statistik durch eine stärkere Nutzung der landesweiten Daten oder durch eine Zusammenlegung mit Amt für Stadtforschung und Statistik Nürnberg/Fürth und Nürnberg Synergieeffekte und mögliche Einsparungen erzielt werden können.

Begründung:
Seit 2005 arbeiten die Städte Nürnberg und Fürth in einem gemeinsamen Amt für Statistik zusammen. Die Stadt Erlangen kooperiert nach unserem Kenntnisstand bereits mit der Stadt Schwabach. In der aktuellen Finanzlage der Stadt Erlangen sind Synergieeffekte dringend gesucht und könnten wo möglich in einer Erweiterung der Zusammenarbeit gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Paulus Guter (Sprecher für Digitalisierung)
Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 19.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
	Berghold, Jan	**17/044/2026**

Sachstandsbericht Digitale Souveränität und Open Source; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 131/2026 und Antrag Fraktion Grüne/GL Nr. 220/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung zur Strategie für digitale Souveränität und zum Einsatz von Open-Source-Software in der Stadtverwaltung Erlangen sowie zur KommunalBIT-Arbeitsgruppe wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anträge der CSU-Fraktion 131/2026 vom 13.10.2026 und der Grünen Liste 220/2026 vom 20.10.2026 sind hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachstandsbericht

1.1 Arbeitsgruppe und erste Schritte

- Gründung der Open-Source-Arbeitsgruppe als FOSS (*Free Open Source Software*)-Initiative in der IT-Community am 10.09.2026.
- Beteiligung von KommunalBIT und der Stadt Erlangen, andere Trägerkommunen nehmen nicht teil.
- Zu beachten ist, dass die Mitarbeit an dieser Initiative zusätzlich zu den Aufgaben der Mitarbeiter hinzukommt und dadurch die Zeitkapazitäten sehr begrenzt sind.
- Erste Exkursion zur Stadt Treuchtlingen, die seit rund 25 Jahren auf Open-Source-Basis arbeitet, zur Gewinnung von Best-Practice-Erfahrungen.

1.2 Strategische Ausrichtung

Die Arbeitsgruppe verfolgt einen schrittweisen Ansatz und nimmt in Bezug auf die Informationssicherheit Referenz zum BSI-Grundschutz:

1. Basisinfrastruktur
 - Aufbau/Anpassung der technischen Infrastruktur bei KommunalBIT für den sicheren und performanten Betrieb von Open-Source-Diensten.
 - KommunalBIT baut derzeit entsprechende Server auf und bereitet diese vor.
2. Basisdienste
 - Identifikation und Bereitstellung zentraler Dienste für alle KommunalBIT-Kunden, zum Beispiel:
 - Kollaborations- und Kommunikationsplattform (Alternative zu Teams/Stackfield),
 - Passwort-Manager als zentraler Dienst.

- Die Stadt Erlangen erarbeitet hierfür derzeit ihre fachlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen.

3. Schrittweiser Ersatz von M365-Produkten
 - Entwicklung von Szenarien zur Ablösung einzelner M365-Funktionalitäten durch Open-Source-Lösungen.
 - Aufgrund der Komplexität ist ein vollständiger Umstieg mittelfristig nicht realisierbar; es wird von hybriden Szenarien ausgegangen.

1.3 Fokus Kollaborationsplattform und Informationssicherheit

- Schwerpunkt ist die Ablösung von Stackfield, dessen Nutzung Ende 2027 laut Haushaltskonsolidierung beendet werden soll.
- Priorität: Anforderungen definieren, geeignete Open-Source-Kollaborationslösung auswählen und die Ablösung zeitgerecht planen.

2. Bewertung

- Open-Source-Lösungen können Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern reduzieren und die digitale Souveränität stärken.
- Gleichzeitig erfordern Planung, Betrieb, Schulung und Support zusätzliche Ressourcen, finanziell und personell.
- Ein realistischer Weg ist ein stufenweiser Transformationsprozess mit parallelem Betrieb von Open-Source- und proprietären Lösungen.

Anlagen: Anträge CSU-Fraktion und Grüne Liste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.4

Grüne/Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de

gl-erlangen.de

Erlangen, den 20.10.2026

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **20.10.2026**
Antragsnr.: **220/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I / 17**
mit Referat:

Antrag: Einführung von Open-Source-Produkten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, zu berichten, wie der aktuelle Sachstand und die aktuelle Planung zur Einführung von Open-Source-Produkten ist.
 Zudem wird die Verwaltung beauftragt, darzustellen, wie der Umstieg auf Open-Source-Produkte beschleunigt werden kann und ob ein partieller Umstieg auch vor Ablauf der Softwarelizenzen in zwei Jahren sinnvoll und möglich ist.

Begründung:
Die Kosten für Software-Lizenzen, u.a. für Microsoft sind die letzten Jahre immer wieder massiv gestiegen. Zudem merken wir zunehmend die Gefahren unserer Abhängigkeit von Konzernen, die uns auch erpressbar machen. Um unsere Ausgaben zu konsolidieren und die Abhängigkeit zu reduzieren, sollten wir möglichst schnell unabhängig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Paulus Guter (Sprecher für Digitalisierung)
Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung

Ö 19.4

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **131/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/17**
mit Referat:

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Strategie für digitale Souveränität und Einsatz von Open-Source-Software in der Stadtverwaltung Erlangen – Berichterstattung zur Kommunalbit-Arbeitsgruppe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei nächster geeigneter Gelegenheit im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPA) über die Arbeit und den aktuellen Sachstand der Open-Source-Arbeitsgruppe bei unserem IT-Dienstleister Kommunalbit zu berichten. Dabei soll dargestellt werden, welche Handlungsoptionen für den verstärkten Einsatz von Open-Source-Software bestehen, wie im Hinblick auf die in zwei Jahren auslaufenden Softwarelizenzen ein rechtzeitiger Umstieg vorbereitet werden kann und welche Schritte zur Stärkung der digitalen und politischen Unabhängigkeit der Stadt Erlangen erforderlich sind.

Begründung:

Die Ausgestaltung der städtischen IT-Infrastruktur ist von zentraler politischer und finanzieller Tragweite. Angesichts der veränderten geopolitischen Weltlage und zunehmender globaler Unsicherheiten gewinnt der Schutz der eigenen Daten- und IT-Souveränität drastisch an Bedeutung. Der Einsatz proprietärer Software bindet die Verwaltung an wenige internationale IT-Konzernmonopole und schränkt die digitale sowie politische Unabhängigkeit der Stadt ein, da die Kontrolle über sensible Daten, Sicherheitsstandards und kritische Verwaltungsprozesse bei externen Anbietern liegt.

Neben diesen geopolitischen Risiken führt die Monopolstellung großer Anbieter zu unkalkulierbaren finanziellen Gefahren, da Lizenzgebühren oft einseitig diktiert werden können. Da wesentliche Softwarelizenzen in zwei Jahren auslaufen, müssen wir vorausschauend handeln, um Kostensprünge zu vermeiden und zukunftsfähige Alternativen zu schaffen. Die Arbeitsgruppe bei Kommunalbit liefert hierzu wichtige Grundlagen, über die der HFPA frühzeitig informiert werden sollte.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Sophia Schenkel
Stadträtin

Ö 19.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/17	Berghold, Jan	**17/045/2026**

Einsparpotenziale Software-Lizenzen und IT-Verträge; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 130/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

1. Der Prüfantrag, zusätzliche Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen zu Identifizieren, wird abgelehnt, da dies bereits von der Verwaltung ungesetzt wird.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion 130/2026 vom 13.10.2026 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Bereits heute laufen in der Stadtverwaltung und bei KommunalBIT mehrere Aktivitäten, die in dieselbe Richtung zielen:

· TAF (Team Administration Fachverfahren) – Lizenzmonitoring: Das Team überwacht und verwaltet mit derzeit 0,5 VZÄ u.a. die Lizenzen von stadtweit eingesetzten Softwarelösungen. Dadurch konnte erreicht werden, dass Anwendungen wie Stackfield und Picture stadtweit einheitlich verwendet werden.
Die Wirtschaftlichkeit der Anwendungen wird fortlaufend geprüft, wobei verstärkt auch Open Source-Anwendungen zum Einsatz kommen sollen. Damit erfolgt bereits eine kontinuierliche Kontrolle wesentlicher Querschnittslizenzen, allerdings mit begrenzten Personalkapazitäten.

· PRODIMA – Nutzung bestehender Softwarelösungen: Im Rahmen von PRODIMA (Analyse und Optimierung von Prozessen) wird gezielt geprüft, ob bereits eingesetzte Software genutzt bzw. erweitert werden kann, bevor neue Fachsoftware eingeführt wird. Dadurch sollen Doppelstrukturen vermieden und Beschaffungen auf das Notwendige begrenzt werden.

· IT-Koordination (ITK) – laufende IT-Inventur: Die ITK führt aktuell eine IT-Inventur durch, um vorhandene Systeme, Anwendungen und Verträge zu erfassen und Einsparpotenziale zu identifizieren.
Die Ergebnisse dieser Inventur sind eine wesentliche Grundlage für weitere Konsolidierungsschritte.

· Amt 17 – Projektbewertung nach GO Art. 69: Amt 17 bewertet angemeldete städtische IT-Projekte streng nach GO Art. 69, bevor diese zur Umsetzung kommen. Dabei werden u. a. Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit, Folgekosten und Synergien mit bestehenden Lösungen geprüft. Auch dadurch wird sichergestellt, dass neue Softwarebeschaffungen nur bei klarer fachlicher und wirtschaftlicher Begründung erfolgen.

· KommunalBIT – Softwarekonsolidierung: KommunalBIT verfolgt das Ziel einer trägerübergreifenden Konsolidierung der Software-Landschaft, um Betrieb, Support und Lizenzkosten zu optimieren. Diese

Konsolidierung wird jedoch durch heterogene fachliche Anforderungen der unterschiedlichen Ämter und Kommunen erschwert (z. B. spezifische Fachverfahren, unterschiedliche Prozessreife, bestehende Integrationen).

· IT-Community – Anforderungsmanagement: In der IT-Community (KommunalBIT und die Trägerkommunen) wurde im Jahr 2026 ein neu gestaltetes Anforderungsmanagement eingeführt, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Jede neue Anforderung (z. B. Einführung neuer Software, Erweiterung bestehender Anwendungen, zusätzliche Module) wird vor Umsetzung systematisch fachlich, wirtschaftlich und technisch analysiert und mit Blick auf vorhandene Lösungen, Synergien und Einsparpotenziale bewertet.

Erst nach dieser Analyse wird die Anforderung einem Entscheidungsgremium vorgelegt, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Trägerstädte und KommunalBIT zusammensetzt. Voraussetzung für die Umsetzung ist ein einstimmiger Beschluss dieses Gremiums. Damit wird sichergestellt, dass neue Softwarebeschaffungen und Erweiterungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind, Doppelstrukturen und parallele Lösungen vermieden werden, die gemeinsamen Konsolidierungsziele der Trägerkommunen berücksichtigt werden.

Dieses Anforderungsmanagement wirkt damit unmittelbar auf das Ziel des Fraktionsantrags hin, zusätzliche Einsparpotenziale zu heben und die IT-Landschaft zu verschlanken.

Die Verwaltung setzt diese Maßnahmen demnach bereits im laufenden Betrieb um. Durch die Anwendung des GO Art. 69 bzw. die Steuerung durch die IT-Community wurden in 2026 zusätzliche Ausgaben für neue IT-Projekte i.H.v 765.750 € vermieden. Diese Savings können nicht als zusätzliches Einsparpotenzial in der Haushaltskonsolidierung ausgewiesen werden, da es sich um keine Kostenreduzierung handelt.

Der Antrag ist bereits Gegenstand der bisherigen Verwaltungstätigkeit.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag CSU-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.5

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 130/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/17
mit Referat:

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Prüfantrag: Zusätzliche Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen identifizieren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

die Stadtratsfraktion der CSU beantragt, die Verwaltung mit einer stadtweiten Überprüfung sämtlicher Softwarelizenzen und IT-Verträge auf zusätzliche Einsparpotenziale über die bereits vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen hinaus zu beauftragen.
Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. sämtliche städtischen Softwarelizenzen, Fachanwendungen, SaaS- und Cloud-Abonnements sowie Mobilfunk-, Daten- und IT-Wartungsverträge einschließlich der über KommunalBIT abgewickelten Leistungen auf Wirtschaftlichkeit und tatsächliche Nutzung zu überprüfen;

2. festzustellen, ob ungenutzte Lizenzen, doppelte Softwarelösungen, überdimensionierte Lizenzpakete oder nicht mehr benötigte Verträge bestehen und welche zusätzlichen Einsparungen durch deren Reduzierung oder Kündigung möglich sind;

3. zu prüfen, inwieweit Softwarelizenzen ämterübergreifend gemeinsam genutzt, Beschaffungen gebündelt und bestehende Anwendungen anstelle zusätzlicher Fachsoftware eingesetzt werden können;

4. die Möglichkeiten eines zentralen Softwarelizenz- und Vertragsmanagements zu untersuchen, das künftig eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bestehender Verträge sicherstellt;

5. dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss die Ergebnisse einschließlich einer konkreten Bezifferung der zusätzlich erzielbaren jährlichen Einsparungen vorzulegen.

Dabei sind die bereits im Haushaltsentwurf 2027 und in der Konsolidierungsliste berücksichtigten Einsparungen gesondert auszuweisen. Ziel des Prüfantrags ist ausdrücklich, darüber hinausgehende Einsparmöglichkeiten zu identifizieren und Doppelzählungen zu vermeiden.

Begründung:

Die Digitalisierung der Stadtverwaltung hat in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Zahl von Softwareanwendungen, Lizenzen und digitalen Dienstleistungen geführt. Diese werden in unterschiedlichen Ämtern und Fachbereichen eingesetzt und teilweise über verschiedene Budgets finanziert.

Bereits im Rahmen der bisherigen Haushaltskonsolidierung wurden einzelne Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen identifiziert.

Die CSU möchten deshalb prüfen lassen, ob über diese bereits berücksichtigten Maßnahmen hinaus weitere, bislang ungenutzte Einsparmöglichkeiten bestehen.

Insbesondere durch die Vermeidung von Doppelbeschaffungen, die Zusammenführung vergleichbarer Softwarelösungen und die Anpassung von Lizenzumfängen an den tatsächlichen Bedarf könnten zusätzliche laufende Kosten reduziert werden.

Beide Fraktionen halten es für wichtig, zunächst die vorhandenen digitalen Ressourcen optimal zu nutzen, bevor neue Softwareprodukte oder zusätzliche Lizenzen beschafft werden.

Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit müssen dabei selbstverständlich gewährleistet bleiben.

Ziel des gemeinsamen Prüfantrags ist es, zusätzliche und dauerhaft wirksame Einsparungen zu ermöglichen, ohne die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger einzuschränken.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Dr. Tobias Fey
Stadtrat

Ö 19.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/17	Berghold, Jan	**17/047/2026**

Digitale Antragswege; hier: Antrag zum Haushalt 2027, SPD-Fraktion Nr. 217/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, EJC

I. Antrag

1. App-Lösungen und ein KI-Telefonassistent für digitale Antragswege für Grundsicherung und Wohngeld dienen primär der Aufgabenerfüllungserleichterung und sind in der aktuellen Haushaltslage ohne Wirtschaftlichkeitsberechnung abzulehnen.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion 217/2026 vom 13.10.2026 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen nach Art. 69 GO

Die Stadt befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Maßstab für zusätzliche Ausgaben ist daher Art. 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Danach dürfen neue Maßnahmen nur bewilligt werden, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung besteht oder die Maßnahme zur Abwendung eines Schadens für die Gemeinde erforderlich ist oder durch die Maßnahme unmittelbar zusätzliche Einnahmen generiert werden. Weder die Einführung der beantragten Apps (Jobcenter-App, Wohngeld-App) noch die Umsetzung eines KI-gestützten Telefonassistenten erfüllen diese Voraussetzungen.

Die App-Lösungen und der KI-Telefonassistent dienen primär der Aufgabenerfüllungserleichterung und Effizienz, nicht der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorgaben oder der Schadensabwehr im Sinne von Art. 69 GO. Unter den derzeitigen Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung können sie daher nicht bewilligt werden. Einführung, Administration und Pflege der App-Lösungen sowie eines KI-Telefonassistenten erfordern dauerhaft zusätzliche Personalkapazitäten in den Fachämtern sowie bei KommunalBIT. Die Verwaltung stellt fest, dass diese Ressourcen aktuell nicht verfügbar sind.

2. Perspektive für eine spätere Befassung

Die Ablehnung des vorliegenden Antrags bedeutet nicht, dass digitale Serviceangebote für Jobcenter und Wohngeldstelle grundsätzlich verworfen werden. Die im Antrag skizzierten Ziele sind fachlich sinnvoll und können in die strategischen Digitalisierungsvorhaben der Stadt aufgenommen werden.

Eine erneute Befassung erscheint dann sachgerecht, wenn die vorläufige Haushaltsführung beendet ist und ein entsprechender finanzieller Spielraum besteht.
Zumindest braucht es belastbare Konzepte zu Betrieb, Ressourcenbedarf, Datenschutz und Informationssicherheit sowie eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Einsparungen im

Personalbereich, um die zu erwartenden Entlastungs- und Synergieeffekte realistisch darzustellen und belegbar zu machen. Das PRODIMA Team unterstützt gerne bei einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag SPD-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.6

SPD-Stadtratsfraktion Erlangen

SPD Fraktion Erlangen

SPD-Stadtratsfraktion Erlangen • Rathausplatz 1 • 91052 Erlangen

Oberbürgermeister Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **217/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I / 17**
mit Referat: **V / 50 und EJC**

13.10.2026

Antrag: Digitale Antragswege für Grundsicherung und Wohngeld ermöglichen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wer Grundsicherung oder Wohngeld beantragt, braucht schnell eine Entscheidung. Es geht um Miete und Lebensunterhalt. Im Erlanger Jobcenter und in der Wohngeldstelle des Sozialamts warten Antragstellende teilweise sehr lange auf ihren Bescheid. Beim Wohngeld zahlen Haushalte mit geringem Einkommen während dieser Zeit die volle Miete selbst. Manche geraten dadurch in Mietrückstände oder Schulden.

Ein wesentlicher Grund für die lange Bearbeitungsdauer sind die analogen Abläufe. Unterlagen kommen per Post oder werden am Schalter abgegeben. Sie müssen eingescannt und zugeordnet werden und werden oft mehrfach nachgefordert, weil Nachweise fehlen. Jeder Postweg und jede Rückfrage kostet Tage. Telefonische Nachfragen zum Bearbeitungsstand (wenn überhaupt möglich) binden zusätzlich Arbeitszeit, die für die Bearbeitung selbst fehlt.

Digitale Angebote würden an diesen Stellen Zeit sparen. Gemeinsam mit dem bereits geplanten KI-gestützten Telefonassistenten, der Standardanfragen rund um die Uhr beantworten soll, entsteht so ein durchgängiges digitales Serviceangebot: Der Telefonbot beantwortet allgemeine Fragen, die App liefert den individuellen Bearbeitungsstand und nimmt Unterlagen direkt entgegen. Wer Nachweise per Smartphone scannt und hochlädt, braucht keinen Postweg; gleichzeitig lässt sich die Abgabe der Unterlagen belegen, die Diskussion um eine Eingangsbestätigung ist damit hinfällig. Eine Benachrichtigung bei neuer Post und eine Statusanzeige ersetzen viele Rückfragen, und vollständige digitale Unterlagen können sofort bearbeitet werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeiten und entlastet die Beschäftigten. Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill zeigt, dass Optionskommunen wie Erlangen das umsetzen können.

Wir beantragen deswegen:

1. Jobcenter-App: Die Verwaltung wird beauftragt, für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter ein digitales Serviceportal einzuführen, das per App und Browser nutzbar ist. Leistungsberechtigte sollen damit mindestens Bescheide sowie Finanz- und Bewilligungsdaten jederzeit abrufen, per Push-Nachricht über neue Post informiert werden und Unterlagen per Scan-Funktion sicher hochladen können.
2. Wohngeld-App: Die Verwaltung wird beauftragt, für die Wohngeldstelle im Sozialamt ein entsprechendes digitales Angebot per App und Browser einzuführen. Es soll mindestens Erst-, Weiterleistungs- und Änderungsanträge, den Upload von Nachweisen per Scan-Funktion, eine Statusanzeige zum Bearbeitungsstand, den Abruf von Bescheiden und eine rechtzeitige Erinnerung an den Weiterleistungsantrag umfassen.
3. KI-Telefonassistenz: Der geplante KI-gestützte Telefonassistent im Erlanger Jobcenter wird so schnell wie möglich umgesetzt.

Begründung

Erlangen hat als Optionskommune den nötigen Gestaltungsspielraum. Die Stadt nimmt die Grundsicherung für Arbeitsuchende seit 2005 in eigener kommunaler Verantwortung wahr, seit dem 1. Januar 2023 über den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter. Anders als in gemeinsamen Einrichtungen mit der Bundesagentur für Arbeit können wir selbst über digitale Services entscheiden. Diesen Spielraum sollten wir nutzen.

Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill ist wie Erlangen ein zugelassener kommunaler Träger. Es hat sein Serviceportal nach einer Testphase am 15. September 2025 für alle Kund*innen freigeschaltet. Bescheide sowie Finanz- und Bewilligungsdaten sind dort jederzeit online abrufbar, neue Post wird per Benachrichtigung gemeldet, und Dokumente lassen sich per Scan-Funktion in der App hochladen. Das spart den Leistungsberechtigten und der Verwaltung Zeit, Wege und Porto.

Beim Wohngeld ist der Bedarf besonders groß. Seit der Wohngeld-Plus-Reform 2023 ist der Kreis der Berechtigten deutlich gewachsen, und Weiterleistungsanträge fallen regelmäßig an. Fehlende Unterlagen und Rückfragen verzögern die Bearbeitung. Mit Statusanzeige, Scan-Upload und Erinnerungsfunktion gibt es weniger Nachfragen am Telefon und am Schalter, und die Bescheide kommen früher.

Die Verwaltung profitiert ebenfalls. Vollständig und digital eingereichte Unterlagen müssen nicht mehr gescannt, zugeordnet und nachgefordert werden. Die Beschäftigten im Jobcenter und in der Wohngeldstelle gewinnen Zeit für Beratung und Vermittlung, also für die Aufgaben, bei denen der persönliche Kontakt zählt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Sophia Waldmann
Sprecherin für Soziales

Munib Agha
Sprecher für Haushalt und Digitalisierung

Sana Al-Maskari
Mitglied im SGA

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

SPD-Fraktion Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
Ansprechpartnerin: Katja Rabold-Knitter

Ö 19.7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/17	Berghold, Jan	**17/049/2026**

Umsetzung Prozessoptimierung, Digitalisierung und Management (PRODIMA); hier Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion 132/2026 und Antrag Fraktion Grüne/GL 219/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11

I. Antrag

1. Die Verwaltung prüft die verpflichtende Anwendung und Umsetzung der Standards des Prozess- und Dienstleistungsmanagements (PRODIMA) in allen Ämtern und Dienststellen der Stadt Erlangen.
2. Die Anträge der CSU-Fraktion 132/2026 vom 13.10.2026 und der Grüne Liste 219/2026 vom 20.10.26 sind hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Beide Anträge zielen auf eine systematische, dauerhafte Nutzung von PRODIMA in der gesamten Stadtverwaltung.

1. Kurzbeschreibung PRODIMA (Status quo)

PRODIMA (Prozess-Optimierung, Digitalisierung & Management) ist ein zentrales Angebot der Verwaltung zur:

- Analyse und Optimierung von Verwaltungs- und Dienstleistungsprozessen,
- Unterstützung bei der Digitalisierung von Prozessen,
- Begleitung von Veränderungen (Organisation, Rollen, Abläufe).

Bisher arbeitet PRODIMA überwiegend projektbezogen und freiwillig: Ämter und Dienststellen können das Team bei Bedarf anfordern. In mehreren Projekten wurden bereits Durchlaufzeiten verkürzt, Medienbrüche reduziert und Abläufe bürgerfreundlicher gestaltet; vereinzelt konnten auch Einspar- und Entlastungseffekte erzielt werden.

2. Voraussetzung für Verpflichtung

Für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Verbindlichkeit & Umfang

- Für welche Prozesse soll PRODIMA verbindlich angewendet werden (z. B. Kernleistungen, besonders aufwändige/teure Prozesse, kritische Stützprozesse)?
- In welchem Turnus sollen Prozesse überprüft werden (z. B. alle 3–5 Jahre, risikoorientiert)?

2. Grundsatzbeschluss & Einbindung in die Haushaltskonsolidierung

- Wie kann ein Grundsatzbeschluss ausgestaltet werden, der regelmäßige Prozessüberprüfungen vorschreibt und die Ergebnisse systematisch in die Haushaltskonsolidierung einbindet?

3. Ressourcen & Organisation

- Reichen die bestehenden Kapazitäten von PRODIMA für eine flächendeckende, verbindliche Anwendung aus?
- Welche zusätzlichen Ressourcen (Personal, Qualifizierung) sind ggf. notwendig?
- Wie erfolgt die Abstimmung mit Amt 17 (GO-69-Prüfung), ITK, KommunalBIT und dem zentralen Konsolidierungsprozess?

4. Monitoring und Berichtswesen

- Wie werden Effekte (z. B. Einsparungen, Qualitätsverbesserungen, Durchlaufzeitverkürzungen) erfasst?
- In welcher Form wird über den Stand der PRODIMA-Aktivitäten regelmäßig berichtet?

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung kann den Vorschlag der beiden Fraktionen zu einem Grundsatzbeschluss nachvollziehen und wird die Umsetzung prüfen.
Es ist geplant Ende Q2/2027 im HFPA erste Ergebnisse vorzustellen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag CSU-Fraktion und Grüne Liste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.7

Grüne/Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**20.10.2026**
Antragsnr.:	**219/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**I / 17**
mit Referat:	**III / 11**

Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de

gl-erlangen.de

Erlangen, den 20.10.2026

Antrag: Stärkung von Prozess- und Changemanagement in der Verwaltung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

- die Verwaltung wird beauftragt als Teil der mehrjährigen Haushaltskonsolidierung ein kontinuierliches Prozess- und Changemanagement in allen städtischen Ämtern und Eigenbetrieben zu verankern. Mit PRODIMA (Prozess-Optimierung, Digitalisierung & Management) verfügt die Verwaltung bereits über ein Team, dass alle Dienststellen bei der Optimierung und Digitalisierung wichtiger Kernprozesse, bzw. ämterübergreifender interner Stützprozesse, unterstützt. Bisher handelt es sich hierbei um ein freiwilliges Angebot, auf welches Ämter und Abteilungen zurückgreifen können.
 Die Verwaltung prüft ob und in welchen Abständen eine Überprüfung der ämterinternen und ämterübergreifenden Prozesse über einen Grundsatzbeschluss verankert werden können.

Begründung:
Im Rahmen des Haushaltskonsolidierung sind finanzielle Einsparungen notwendig – diese werden als alleinige Maßnahmen allerdings nicht ausreichen. Notwendig sind begleitende Maßnahmen zur Vereinfachung und Optimierung bereits existierender Prozesse, um die vorhandenen Ressourcen besser einzusetzen. Digitalisierung ist eine Chance, heißt aber nicht, analoge Prozesse abzubilden, sondern sie neu zu denken: erst die Abläufe optimieren, dann die Organisation darauf ausrichten und schließlich die digitalen Lösungen gestalten. Diese Transformation braucht eine enge Begleitung in den Ämtern, die durch das PRODIMA-Team gewährleistet werden kann.
Das bisherige Unterstützungsangebot soll als kontinuierlicher Teil der Haushaltskonsolidierung in allen Ämtern und Eigenbetrieben verankert werden. Damit soll auch eine bessere Wirkungskontrolle der eingesetzten Ressourcen im Sinne der Städtischen Ziele entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Paulus Guter (Sprecher für Digitalisierung)

Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzende)



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung

Ö 19.7

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 132/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I / 17
mit Referat: III / 11

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Verpflichtende Anwendung und Umsetzung der Standards des Prozess- und Dienstleistungsmanagements (prodima) in allen Ämtern und Dienststellen der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Grundsätze, Methoden und Richtlinien des Prozess- und Dienstleistungsmanagements (prodima) für alle Ämter, Eigenbetriebe und Dienststellen der Stadt Erlangen verbindlich vorzuschreiben und umzusetzen. Jedes Amt wird verpflichtet, seine wesentlichen Verwaltungs- und Dienstleistungsprozesse kontinuierlich anhand der prodima-Standards zu analysieren, zu digitalisieren und hinsichtlich Effizienz, Bürgerfreundlichkeit und Ressourceneinsatz zu optimieren.

Begründung:

Die aktuelle Finanzlage der Stadt Erlangen erfordert einen sorgfältigen Umgang mit den verfügbaren Haushaltsmitteln sowie eine kontinuierliche Steigerung der Verwaltungseffizienz. Ein einheitliches und verbindliches Prozess- und Dienstleistungsmanagement (prodima) stellt sicher, dass Synergien ämterübergreifend genutzt, Doppelstrukturen vermieden und Verwaltungsabläufe modernisiert werden.

Während in einzelnen Bereichen bereits wertvolle Ansätze zur Prozessoptimierung existieren, führt eine uneinheitliche Handhabung zu Effizienzverlusten. Durch die verbindliche Verpflichtung aller Ämter zur Anwendung von prodima wird gewährleistet, dass Qualitäts- und Effizienzstandards flächendeckend verankert werden.

Ziel ist es, Abläufe nachhaltig zu verschlanken, die Bearbeitungszeiten für Bürger sowie Unternehmen zu verkürzen und Personalkapazitäten optimal einzusetzen. Damit leistet eine konsequente administrative Prozessoptimierung einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts und zur Zukunftssicherheit der Stadtverwaltung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Sophia Schenkel
Stadträtin

Ö 19.8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/107/2026**

Haushalt 2027: Antrag zum Haushalt/Arbeitsprogramm Amt 20 - Wiedereinführung einer externen Hundesteuerkontrolle und Prüfung einer Kontrolle bei der Zweitwohnungssteuer

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 119/2026 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Sachbericht

Die Fragen zur Wiedereinführung einer externen Hundesteuerkontrolle sowie der Prüfung einer Kontrolle der Zweitwohnungsteuer werden wie folgt beantwortet:

1. Eine Hundesteuerbestandsaufnahme durch eine externe Firma, wie sie zuletzt im Jahr 2006 durchgeführt wurde, ist heute aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben - Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 und damit strengere Datenschutzvorschriften - nicht mehr möglich. Es sind Alternativen in Planung wie beispielsweise die Durchführung einer Öffentlichkeitskampagne. Da die Stelle der Sachbearbeitung der Hundesteuer derzeit nicht besetzt ist, wird sich die Realisierung alternativer Maßnahmen mindestens bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle verzögern.

2. Etwaige Mehreinnahmen aus der geplanten Öffentlichkeitskampagne können nicht eindeutig beziffert werden. Es kann nicht ausgewertet werden, ob eine Anmeldung aufgrund der Öffentlichkeitskampagne erfolgt ist oder ohnehin vorgenommen worden wäre.

3. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, deren Einnahmen nicht zweckgebunden sind und dem allgemeinen Haushalt zufließen. Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips tragen diese Einnahmen zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben bei. Der Verwaltung ist die Herstellung einer Zweckbindung deshalb nicht möglich.

4. Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer ist die Meldung eines Zweit- bzw. Nebenwohnsitzes. Eine rechtliche Handhabe, darüber hinaus Kontrollen durchzuführen, gibt es nicht.

Anlage: SPD-Antrag Nr. 119/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.8

SPD-Stadtratsfraktion Erlangen

SPD Fraktion Erlangen

SPD-Stadtratsfraktion Erlangen • Rathausplatz 1 • 91052 Erlangen

Oberbürgermeister Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **119/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/20/ Fr. Seitz**
mit Referat:

12.10.2026

Antrag zum Haushalt/Arbeitsprogramm Amt 20
Wiedereinführung einer externen Hundesteuerkontrolle und Prüfung einer Kontrolle bei der Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen hat bereits früher einen externen Hundesteuerkontrolleur beauftragt. Die Maßnahme hat sich bewährt und trägt zur Steuergerechtigkeit bei.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushaltsentwurf 2027 Mittel für eine*n externe*n Hundesteuerkontrolleur*in bereitzustellen. Die Verwaltung ermittelt die Höhe der Kosten auf Grundlage der bisherigen Vertragsbedingungen und legt sie dem Stadtrat vor.
2. Nach Ablauf des ersten Kontrolljahres legt die Verwaltung dem Stadtrat einen Bericht vor. Dieser nennt die Mehreinnahmen aus der Hundesteuer und die Kosten der Kontrolle und setzt beide ins Verhältnis.
3. Erweist sich die Kontrolle erneut als wirtschaftlich, prüft die Verwaltung, ob die Mehreinnahmen wieder für kostenlose Hundekotbeutel verwendet werden können, und legt dem Stadtrat einen entsprechenden Vorschlag vor.
4. Die Verwaltung prüft, ob eine vergleichbare Kontrolle bei der Zweitwohnungssteuer rechtlich zulässig und wirtschaftlich umsetzbar ist. Das Ergebnis teilt sie dem Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 mit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Munib Agha
Sprecher für Haushalt und Finanzen

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Ö 19.9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III	Referat Recht, Personal und Digitalisierung	**III/070/2026**

Anträge zum Haushalt 2027 - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Anträge werden gemäß beiliegender Liste abgestimmt.

II. Begründung

Im Zuständigkeitsbereich von Ref. III sind die in der Anlage dargestellten Anträge zu den Arbeitsprogrammen der Ämter 11, 30 und 33 eingegangen. Die Anmerkungen der Verwaltung sind eingefügt.

Anlagen: Antragsliste Ref. IIII

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.9

lfd. Nr.		Änderungsanträge zum Verwaltungsentwurf/ zum Arbeitsprogramm	Mehrerträge (+) oder Mindererträge (-) in EUR	Einsparung (+) oder Mehraufwand (-) in EUR	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) in EUR	Abstimmung HFPA Einstimmig/ mit …. gegen …. Stimmen
Amt 11						
11.3	CSU 134/2026	Prüfantrag: Grundsätzliche Prüfung eines Stelleneinzugs bei freiwerdenden Stellen Amt 11: *Ein aufgabenbezogener Spar-Ansatz, wie er in der derzeitigen Konsolidierungsrunde angewendet wird, ist dem vorgeschlagenen Verfahren vorzuziehen. Während ersteres einen gleichzeitigen kritischen Blick auf alle Aufgaben und Leistungen ermöglicht, rückt das vorgeschlagene Verfahren nur Aufgaben in den Fokus, wenn im entsprechenden Bereich Planstellen frei werden. Auch ein Vergleich bzw. eine Priorisierung verschiedener Leistungen zu einem Zeitpunkt wäre aufgrund des Zeitversatzes eintretender Stellenvakanzen nicht möglich.*				
11.4	GL 164/2026	Aussetzung der Wiederbesetzungssperre bei Unterbrechung von Präventionsketten Amt 11: *Von der derzeitigen Wiederbesetzungssperre sind zentrale Elemente der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ausgenommen. Dies betrifft die gesetzlich-normierten Präventionsbereiche des Allgemeinen*				

		Abenteuerspielplätze nicht als gesetzliche Sozialdienstes (Abt. 512) und die Kindertagesbetreuung (Abt. 514 und 515). Dementsprechend sind auch die pädagogischen Beschäftigten in den Spiel- und Lernstuben schon jetzt von einer Wiederbesetzungssperre ausgenommen. Da die Jugendsozialarbeit an Schulen, die offene Jugendsozialarbeit und die Pflichtaufgaben normiert sind, wird eine generelle Ausnahme dieser Bereiche von der Wiederbesetzungssperre nicht empfohlen.				
11.5	GL 166/2026	Verwaltungsinterne Haushalts- und Organisationsprüfung - Verfahren zur systematischen Prüfung der Effizienz bei der Erfüllung städtischer Aufgaben entwickeln Amt 11/Amt 14: *Die Analyse und Optimierung von Aufgaben und Prozessen ist für die Stadtverwaltung eine Daueraufgabe. Das Personal- und Organisationsamt prüft insbesondere bei Wiederbesetzungen und Aufgabenverschiebungen gemeinsam mit den Fachbereichen die Effizienz der Abläufe und sorgt für eine optimale Organisation. Der Vergleich mit anderen Kommunen und Städten derselben Größenklasse ist Teil der Strategie. Seitens Amt 14 erfolgt im Rahmen der regulären Prüfungen eine Nutzung des Benchmark-Systems der KGSt.* *Das vorgeschlagene Verfahren bringt aus Sicht der Verwaltung keinen Mehrgewinn.*				

11.7	ErLi 210/2026	Stellenplanung bei der Stadtspitze konsolidieren Amt 11: *Persönliche Mitarbeiter*innen sind im Bereich des Oberbürgermeisters bzw. des*r Bürgermeister*in zur Aufgabenerfüllung erforderlich. In Abstimmung mit Amt 13 können die entsprechenden Bereiche und die organisatorischen Beziehungen innerhalb Amt 13 einer Prüfung unterzogen werden. Im April 2025 wurde bereits im Rahmen der HHK beschlossen, dass 0,5 Stellen OB-Fahrer*in eingezogen werden. Der Vollzug der Einsparung erfolgt mit dem Renteneintritt des Stelleninhabers im März 2027. Die dann noch verbleibende halbe Planstelle ist für die Aufgabenerfüllung der Stadtspitze erforderlich.*				

11.8	ErLi 221/2026	Antrag auf eine weitere Sachberater-Stelle im Bereich ALG II für das Erlanger Jobcenter (EJC) Amt 11: *Um die Effizienz der Leistungssachbearbeitung zu steigern, wurden folgende Umorganisationen vorgenommen:* *- Ausgliederung des Service Points aus der Abteilung 553 "Abteilung Leistungssachbearbeitung" sowie Erhöhung der VZÄ im Service Point* *- Einrichtung von Fachassistenzen (Bearbeitung von Standardfällen, keine Bearbeitung von Neuanträgen - nur Weiterbewilligungsanträge) innerhalb der Leistungssachbearbeitung (Bearbeitung von Standard- und Sonderfällen sowie Neuanträge)* *- Umstellung der ständigen Vertreter in Fachliche Leitungen;* *Des Weiteren werden Anliegen mit existenzsichernder Bedeutung prioritär behandelt. Weitere Optimierungen sind ab dem 01.01.2027 geplant: - Anpassungen im Aufgabenbereich der SGLs - Neuorganisation der drei bestehenden Sachgebiete durch Schwerpunktfestsetzung der fünf Teams (Härtefalle/Studenten/Schüler, Selbstständige, Flucht, Mietrecht/KdUH, Recht/UH/OWI).*				

Amt 30						
30.1	GL 169/2026	Antrag Grüne Liste zur Anpassung der Gebührenordnungen *Amt 30:* *Die städtischen Benutzungsgebühren werden von den für ihren Vollzug jeweils zuständigen Fachämtern regelmäßig überprüft und sind in vielen Fällen bereits an Kostensteigerungen angepasst worden (z.B. Gebührensatzung für die Stadtbibliothek, Friedhofsgebührensatzung, Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten). In den im Fraktionsantrag genannten Gebührensatzungen ist ein Prozess zur Überarbeitung unter Einbeziehung des für die Erstellung des dem Stadtrat vorzulegenden Satzungsentwurfs zuständigen Rechtsamts bereits im Gange und es werden die erforderlichen Änderungen derzeit vorbereitet. Dabei gelten für die konkrete Gebührenhöhe bei den öffentliche Einrichtungen die Grundsätze des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes, namentlich das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip, so dass eine Anpassung lediglich an abstrakte Kaufkraftentwicklungen ohne Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die Kosten*				

Amt 33						
33.1	ÖDP 195/2026	Der Trägerverein des Erlanger Tierheims soll ab dem Haushaltsjahr 2027 bei den laufenden Grundstücks- und Betriebskosten spürbar entlastet werden: 1. Städtische Abgaben reduzieren oder erlassen: Für Grundsteuer, Abfallgebühren, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie weitere einschlägige städtische Abgaben sind die rechtlich zulässigen Befreiungs-, Ermäßigungs- und Erlassmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei der Grundsteuer ist insbesondere zu klären, ob die Voraussetzungen einer Befreiung wegen gemeinnütziger Nutzung vorliegen. 2. Erbbauzins senken: Als Erbbaurechtsgeberin soll die Stadt Erlangen den Erbbauzins für das Tierheimgelände deutlich reduzieren. Eine Befristete Aussetzung für 2027 ist einzubeziehen. 3. Entlastung verbindlich umsetzen: Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Trägerverein die jährliche Belastung zu ermitteln und im Rahmen der Haushaltsberatungen einen bezifferten Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Soweit eine unmittelbare Abgabenentlastung rechtlich ausgeschlossen ist, wird eine entsprechende Entlastung durch einen gesonderten Betriebskostenzuschuss – sofern rechtlich möglich – beantragt. Die				

		finanziellen Auswirkungen sind im Haushalt 2027 zu berücksichtigen. *Amt 33:* *Zu 1.: Über eine Befreiung gemeinnütziger Organisationen von der Grundsteuerpflicht entscheidet nicht die Stadt Erlangen, sondern das zuständige Finanzamt auf Antrag. Weder die Abfallwirtschaftsgebührensatzung noch die Entwässerungsgebührensatzung enthalten einen Ermässigungstatbestand für gemeinnützige Organisationen. Von städtischer Seite ist deshalb eine Reduzierung der Grundsteuer bzw. der genannten Gebühren nicht möglich.* *Zu 2.: Die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrags wurde auf 60 Jahre vereinbart und endet somit zum 01.03.2044. Eine Änderung des Erbbauzinses ist nur in Form einer regelmäßigen Anpassung an den Verbraucherpreisindex vorgesehen.* *Zu 3.: Aus Gründen der Kostenklarheit und Transparenz wird die Vergütung des Tierschutzvereins Erlangen und Umgebung e.V. für die Übernahme städtischer Aufgaben in einem einheitlichen Vertrag geregelt. Dieser sieht eine Pauschale pro Einwohner*in der Stadt Erlangen vor, die deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt liegt.* *Ein gesonderter Betriebskostenzuschuss würde diesem Transparanz und Vergleichbarkeit wahrenden Vergütungssystem widersprechen und wäre außerdem nicht mit den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO*				

		vereinbar.				
33.2	ÖDP 197/2026	Unterstützung bei der Betreuung der Taubenstationen Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Tierheim den konkreten Unterstützungsbedarf festzustellen und dem zuständigen Ausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Umsetzungsvorschlag einschließlich der erforderlichen Haushaltsmittel vorzulegen. *Amt 33:* *Die Erlanger Taubenstationen dienen der Kontrolle der Taubenpopulation in der Erlanger Innenstadt. Dadurch soll die Verunreinigung des öffentlichen Raums durch Taubenkot reduziert werden. Die Betreuung der Taubenstationen hat der Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e.V. vertraglich übernommen und erhält dafür eine pauschale Vergütung. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt wäre eine Erhöhung dieser Vergütung nicht mit den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO vereinbar.*				

Ö 19.9

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 134/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 11
mit Referat:

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Prüfantrag: Grundsätzliche Prüfung eines Stelleneinzugs bei freiwerdenden Stellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

die CSU-Fraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, künftig bei jeder dauerhaft freiwerdenden Stelle vor einer Wiederbesetzung grundsätzlich zu prüfen, ob ein vollständiger oder teilweiser Stelleneinzug möglich ist.

Dabei soll insbesondere untersucht werden,

1. ob die bisher mit der Stelle verbundenen Aufgaben weiterhin in vollem Umfang notwendig sind,

2. ob einzelne Tätigkeiten entfallen, reduziert, standardisiert oder digitalisiert werden können,

3. ob Aufgaben innerhalb des Amtes oder referatsübergreifend neu verteilt werden können,

4. ob Doppelstrukturen oder vergleichbare Tätigkeiten an anderer Stelle der Verwaltung bestehen,

5. ob eine Wiederbesetzung mit geringerem Stellenumfang ausreichend ist.

Eine Wiederbesetzung soll grundsätzlich erst nach Abschluss dieser Aufgaben- und Notwendigkeitsprüfung erfolgen. Gesetzlich zwingende Aufgaben, sicherheitsrelevante Bereiche sowie Stellen, deren Nichtbesetzung nachweislich zu erheblichen Mehrkosten oder Einnahmeausfällen führen würde, sind angemessen zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Haushaltslage der Stadt Erlangen erfordert neben kurzfristigen Einsparungen vor allem strukturelle und dauerhaft wirksame Maßnahmen. Das Freiwerden von Stellen bietet die

Möglichkeit, bestehende Verwaltungsstrukturen regelmäßig zu überprüfen, ohne unmittelbar in bestehende Beschäftigungsverhältnisse einzugreifen.
Dabei darf nicht allein gefragt werden, wer eine freiwerdende Stelle nachbesetzt, sondern zunächst, ob sämtliche bisher wahrgenommenen Tätigkeiten auch künftig in gleicher Form erforderlich sind.
Ziel des Antrags ist ausdrücklich kein pauschaler Stellenabbau, sondern eine strukturierte Einzelfallprüfung. Wo Aufgaben weiterhin notwendig sind, muss eine angemessene personelle Ausstattung gewährleistet bleiben. Wo Aufgaben reduziert, gebündelt oder anders organisiert werden können, soll dagegen ein dauerhafter Konsolidierungsbeitrag durch Stelleneinzug oder Stellenreduzierung erzielt werden.
Die Verwaltung wird gebeten, dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss regelmäßig über die Zahl der geprüften Stellen, erfolgte Stelleneinzüge bzw. Stellenreduzierungen sowie die daraus resultierenden jährlichen Einsparungen zu berichten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Dr. Tobias Fey
Stadtrat

Ö 19.9

Grüne | Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **164/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III / 11**
mit Referat:

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gruene-gl-erlangen.de
gruene-gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2026

Haushalt 2027
Antrag zur Haushaltskonsolidierung

Aussetzung der Wiederbesetzungssperre bei Unterbrechung von Präventionsketten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat möge beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederbesetzungssperre für Stellen in Bereichen auszusetzen, in denen unbesetzte Stellen zu einer Unterbrechung oder erheblichen Einschränkung von Präventionsketten führen.
 Dies betrifft insbesondere die Jugendsozialarbeit an Schulen, die offene Sozialarbeit, die Abenteuerspielplätze sowie die Spiel- und Lernstuben.

Begründung:
Stellenvakanzen haben in präventiven Arbeitsfeldern unmittelbare Folgen. Viele Einrichtungen benötigen mindestens zwei anwesende Mitarbeitende, um öffnen und ihren Betrieb sicherstellen zu können. Fällt eine Stelle weg, kann das Angebot kurzfristig eingeschränkt werden oder vollständig ausfallen. Kinder, Jugendliche und Familien verlieren dadurch verlässliche Ansprechpersonen und dringend benötigte Unterstützung.

Die Folgen reichen über den einzelnen Ausfall hinaus: Werden Präventionsketten unterbrochen, bleiben Unterstützungsbedarfe eher unerkannt, Probleme verfestigen sich und notwendige Hilfen werden später umfangreicher. Aus einer begrenzten Einsparung bei Personalkosten können dadurch deutlich höhere Folgekosten entstehen, etwa durch intensivere Jugendhilfe, zusätzliche soziale Unterstützungsleistungen oder andere kommunale Hilfen.

Zugleich steigen die persönlichen Belastungen für Betroffene. Fehlende Unterstützung kann Bildungs- und Entwicklungschancen beeinträchtigen, familiäre Krisen verschärfen und soziale Ausgrenzung begünstigen. Prävention zu sichern ist daher nicht nur sozialpolitisch geboten, sondern auch finanziell nachhaltig. Die zeitnahe Nachbesetzung besonders sensibler Stellen ver-

hindert, dass kurzfristige Einsparungen langfristig höhere Kosten und vermeidbares menschliches Leid verursachen.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Fleißgarten (Sprecherin für Jugend und Soziales)
Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 19.9

Grüne | Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **166/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III / 11**
mit Referat: **OBM / 14**

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gruene-gl-erlangen.de
gruene-gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2026

Haushalt 2027
Antrag zur Haushaltskonsolidierung

Verwaltungsinterne Haushalts- und Organisationsprüfung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat möge beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Revisionsamt und den jeweils zuständigen Fachämtern sowie Eigenbetrieben ein Verfahren zur systematischen Prüfung der Effizienz bei der Erfüllung städtischer Aufgaben zu entwickeln.

Dabei sollen insbesondere die Vergleichstabellen des Städtevergleichsrings genutzt werden, um auffällige Kosten- und Leistungsabweichungen einzelner Produktgruppen gegenüber vergleichbaren Kommunen zu identifizieren und deren Ursachen zu untersuchen.

Auf dieser Grundlage sollen konkrete Vorschläge zur Steigerung von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Synergien entwickelt werden.

Die Ergebnisse werden zunächst dem Revisionsausschuss und anschließend dem Stadtrat vorgestellt.

Zudem soll geprüft werden, inwieweit entsprechende Kompetenzen dauerhaft innerhalb der Stadtverwaltung aufgebaut werden können, um externe Organisations- und Konsolidierungsberatung gezielt zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anne-Christine Leicht (Sprecherin für Haushalt)
Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 19.9

Grüne | Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 169/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 30
mit Referat: II/23, III/33, IV/42, VI/61

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gruene-gl-erlangen.de
gruene-gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2026

Haushalt 2027
Antrag zur Haushaltskonsolidierung

Anpassung Gebührenordnungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat Anpassungen der folgenden Gebührenordnungen vorzulegen:

- Gebührenordnung für Feldgeschworene (zuletzt angepasst 12/2020)
- Marktgebührenordnung (zuletzt angepasst 12/2019)
- Gebührenordnung Medienzentrum (zuletzt angepasst 12/2019)
- Sondernutzungs-Gebührenordnung (zuletzt angepasst 06/2023)
- Sowie alle weiteren Gebührenordnungen, die innerhalb der letzten drei Jahre nicht angepasst wurden

Dabei wird angestrebt, bereits in den Gebührenordnungen Dynamisierungen festzuhalten.
Die Stadt setzt sich ferner zum Ziel, alle Gebührenordnungen spätestens alle drei Jahre anzupassen, sofern diese nicht bereits Dynamisierungen enthalten.

Begründung:
Da die genannten Gebührenordnungen über drei Jahre nicht mehr angepasst wurden, sollen diese jetzt angepasst werden. Damit soll die Inflation der vergangenen Jahre (ca. 26% seit 2019 bzw. ca. 7% seit 2023) einbepreist werden.
Um die städtischen Gebührenordnungen nicht zum Spielball der Politik zu machen, sollen sofern sinnvoll und möglich automatische Dynamisierungen festgehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollen spätestens nach drei Jahren die Gebühren überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anne-Christine Leicht (Sprecherin für Haushalt)
Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 19.9

ödp IM ERLANGER STADTRAT

Barbara Grille und Joachim Jarosch

An den

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Jörg Volleth

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	13.10.2026
Antragsnr.:	195/2026
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III / 33
mit Referat:	II / 23

Erlangen, den 13. Oktober 2026

HH 2027: ÖDP-Antrag_Tierheim Erlangen durch Abgabenentlastung und geringeren Erbbauzins stärken

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die ÖDP-Stadtratsgruppe beantragt, den Trägerverein des Erlanger Tierheims ab dem Haushaltsjahr 2027 bei den laufenden Grundstücks- und Betriebskosten spürbar zu entlasten:

1. **Städtische Abgaben reduzieren oder erlassen:** Für Grundsteuer, Abfallgebühren, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie weitere einschlägige städtische Abgaben sind die rechtlich zulässigen Befreiungs-, Ermäßigungs- und Erlassmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei der Grundsteuer ist insbesondere zu klären, ob die Voraussetzungen einer Befreiung wegen gemeinnütziger Nutzung vorliegen.
2. **Erbbauzins senken:** Als Erbbaurechtsgeberin soll die Stadt Erlangen den Erbbauzins für das Tierheimgelände deutlich reduzieren. Eine befristete Aussetzung für 2027 ist einzubeziehen.
3. **Entlastung verbindlich umsetzen:** Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Trägerverein die jährliche Belastung zu ermitteln und im Rahmen der Haushaltsberatungen einen bezifferten Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Soweit eine unmittelbare Abgabenentlastung rechtlich ausgeschlossen ist, wird eine entsprechende Entlastung durch einen gesonderten Betriebskostenzuschuss – sofern rechtlich möglich - beantragt. Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushalt 2027 zu berücksichtigen.

ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Joachim Jarosch, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-2493 / E-Mail: oedp.fraktion@erlangen.de

Begründung:

Das Erlanger Tierheim versorgt hilfsbedürftige Tiere und übernimmt zugleich Leistungen im Interesse der Stadt. Jeder Euro, der für laufende Abgaben und Grundstückskosten aufgebracht werden muss, fehlt für Futter, tierärztliche Versorgung und Betreuung.

Gerade angesichts der schwierigen Haushaltslage sollte die Stadt ihre vorhandenen Handlungsmöglichkeiten gezielt nutzen. Eine Entlastung bei unvermeidbaren Fixkosten stärkt die bestehende Einrichtung unmittelbar und schafft Planungssicherheit.

Die Stadt Erlangen ist auf die Leistungen des Tierheims angewiesen und sollte auch dazu beitragen, dessen Betrieb zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
ÖDP-Stadträte

Barbara Grille sowie Joachim Jarosch

ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Joachim Jarosch, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-2493 / E-Mail: oedp.fraktion@erlangen.de

Ö 19.9

ödp IM ERLANGER STADTRAT

Barbara Grille und Joachim Jarosch

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 197/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 33
mit Referat:

An den

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Jörg Volleth

Erlangen, den 13. Oktober 2026

HH 2027: ÖDP-Antrag – Unterstützung bei der Betreuung der Taubenstationen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen für den Haushalt 2027: Die Stadt Erlangen unterstützt das Erlanger Tierheim verlässlich bei der Betreuung der Taubenstationen. Hierfür sind bedarfsgerecht finanzielle Mittel, geeignetes Taubenfutter und personelle Unterstützung bereitzustellen und im Haushalt einzuplanen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Tierheim den konkreten Unterstützungsbedarf festzustellen und dem zuständigen Ausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Umsetzungsvorschlag einschließlich der erforderlichen Haushaltsmittel vorzulegen. Dabei sind insbesondere die regelmäßige Futterversorgung, die Reinigung der Stationen und Vertretungen bei personellen Engpässen zu berücksichtigen.

Begründung

Die Betreuung der Taubenstationen dient dem Tierschutz und zugleich der gesamten Stadtgesellschaft. Verlässlich betreute Stationen ermöglichen eine geordnete Versorgung der Tiere und können dazu beitragen, Verschmutzungen und Konflikte im öffentlichen Raum zu verringern. Wo ein kontrollierter Austausch der Eier erfolgt, leisten sie zudem einen Beitrag zur Begrenzung der Taubenpopulation.

ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Joachim Jarosch, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-2493 / E-Mail: oedp.fraktion@erlangen.de

Diese Arbeit verlangt täglichen Einsatz: Tiere müssen auch an Wochenenden und Feiertagen versorgt, Stationen gereinigt und kranke Tiere erkannt werden. Eine solche dauerhafte Aufgabe braucht ausreichend Futter, Personal und finanzielle Sicherheit.

Die schwierige Haushaltslage erfordert einen sorgfältigen Mitteleinsatz. Gerade deshalb ist es sinnvoll, bestehende Strukturen zu stärken und Probleme vorbeugend anzugehen. Die Unterstützung soll durch einen gezielten Zuschuss, Futterlieferungen oder regelmäßige personelle Hilfe erfolgen – entscheidend ist eine spürbare und verlässliche Entlastung.

Wer auf die Leistungen des Tierheims für eine saubere Stadt und einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren setzt, muss auch zu deren Absicherung beitragen. Diese Verantwortung darf nicht allein beim Tierheim und seinen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
ÖDP-Stadträte

Barbara Grille sowie Joachim Jarosch

ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Joachim Jarosch, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-2493 / E-Mail: oedp.fraktion@erlangen.de

Ö 19.9

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 210/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 11
mit Referat:

Erlanger Linke Fraktion

Erlangen, den 13.10.2026

Stellenplanung bei der Stadtspitze konsolidieren: Antrag zum Haushalt 2027

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

1. Die Verwaltung meldet die Reduzierung der persönlichen Mitarbeitenden des OBM auf eine Stelle im Stellenplan 2027 Amt 13/OBM an.
2. Die Verwaltung meldet die Reduzierung der persönlichen Mitarbeitenden der zweiten Bürgermeisterin auf eine halbe Stelle und die Reduzierung der persönlichen Mitarbeitenden des dritten Bürgermeisters auf null im Stellenplan 2027 Amt 13/OBM an.
3. Der Fahrdienst für Oberbürgermeister, Bürgermeister und Referent:innen samt zuständiger Dienstwägen wird eingestellt. Wir bitten die Verwaltung um die Abmeldung im Stellenplan.

Begründung:

Wir halten es gegenüber der Stadtgesellschaft für nicht vermittelbar, dass sich ausgerechnet die Stadtspitze und der Stadtrat von den Sparmaßnahmen weitgehend ausnimmt.

Mit der Amtsübernahme der aktuellen schwarz-grünen Stadtregierung wurden die Zahl der Bürgermeister erhöht. Wir schlagen eine Reduzierung der persönlichen Mitarbeiter vor. Der dritte Bürgermeister ist ohnehin nach unserer Ansicht ein unsinniger Posten, der erst durch die schwarz-grüne Koalition geschaffen wurde. Während der laufenden Amtsperiode kann dieser Posten leider nicht abgeschafft werden. Aber wir schlagen vor wenigstens die Zahl der persönlichen Mitarbeiter für den dritten Bürgermeister auf null zu stellen.

Der Fahrdienst für die Stadtspitze ist ein grundsätzlich gutes Angebot, das wir aber angesichts der Haushaltslage kritisch überdenken sollten. Die Stadt Erlangen ist durch hervorragende Verkehrsmittel aus dem Umweltverbund gut erreichbar, außerstädtische Termine sind auch durch den Fernverkehr bzw. unsere Partner im VGN wahrnehmbar.

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen Telefon 09131/86-1789
Mail: erli.fraktion@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Alle Stelleneinsparungen können entweder zur Stabilisierung des Haushalts verwendet werden oder um Stelleneinsparungen in anderen Bereichen abzuwenden. Die konkreten Kolleginnen und Kollegen werden natürlich in anderen Bereichen der Stadt weiterbeschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel	Ronja Wegele	Hanna Wanke
(Fraktionsvorsitzender)	(Stadträtin)	(Stadträtin)
Gabi Stadlbauer	Manuel Leitlauf	
(Stadträtin)	(Stadtrat)	

Ö 19.10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VII/390/DJ005	Amt für Veterinärwesen	**39/024/2026**

Katzenschutzverordnung für Erlangen
Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe zum Arbeitsprogramm 2027 Nr. 200/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz prüft erneut die Voraussetzungen für den Erlass erforderlicher Maßnahmen zur Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung freilaufender Katzen mit den hierzu erforderlichen Befugnissen und einem Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs von fortpflanzungsfähigen Katzen in Form einer Rechtsverordnung (Katzenschutzverordnung) auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz.

Sollte der Erlass der Maßnahmen erforderlich sein, wird das Fachamt im Kalenderjahr 2027 in Abstimmung mit Amt 30 einen Verordnungsentwurf erstellen und den ggf. erforderlichen Personal- und Sachaufwand darstellen.

Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 200/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 13b TierSchG und § 11 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) kann die Stadt Erlangen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen u. a. den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in einem festgelegten Gebiet verbieten bzw. beschränken sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen mit Freigang sowie die hierzu erforderlichen Überwachungs-, Durchsetzungs- und Duldungsmaßnahmen anordnen. Voraussetzungen für den Erlass derartiger Maßnahmen ist eine hohe Anzahl freilebender Katzen, bei denen aufgrund der hohen Anzahl bzw. Population erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen. Zudem müssten andere Maßnahmen zur Eindämmung der Katzenpopulationen mit nicht ausreichendem Erfolg durchgeführt worden sein (z. B. Fang- und Kastrationsaktionen oder die Aufklärung von Katzenhalter*innen).

Im Kalenderjahr 2025 hat das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz die Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung mit negativem Ergebnis bereits geprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Katzenschutzverordnung leistet einen Beitrag, um langfristig die Population freilebender Katzen zu

kontrollieren. Dies stellt einen Beitrag für den Tierschutz und langfristig ggf. auch eine Entlastung für die Tierheime dar.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen bedingt ggf. einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand, der im Fall eines Verordnungsentwurfs dargestellt wird.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt, bei Entwurf eines Verordnungstextes werden ggf. benötigte Haushaltsmittel separat dargestellt.
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 200/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.10

ödp IM ERLANGER STADTRAT

Barbara Grille und Joachim Jarosch

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 200/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII / 39
mit Referat: III / 30

An den

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Jörg Volleth

Erlangen, den 13. Oktober 2026

HH 2027: ÖDP-Antrag zum Arbeitsprogramm: Katzenschutzverordnung für Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 folgenden Auftrag in das Arbeitsprogramm der zuständigen Verwaltung aufzunehmen:

Die Verwaltung erarbeitet 2027 eine Beschlussvorlage zur Einführung einer Katzenschutzverordnung in Erlangen auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz. Ziel ist die Einführung noch im Jahr 2027. Hierzu werden die örtlichen Voraussetzungen geprüft, der örtliche Tierschutz einbezogen und bewährte Regelungen anderer Städte herangezogen. Der erforderliche Personal- und Sachaufwand ist darzustellen und bei der Arbeits- und Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Begründung: Eine Katzenschutzverordnung soll die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen eindämmen, Tierleid verhindern und das Erlanger Tierheim sowie den ehrenamtlichen Tierschutz langfristig entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
ÖDP-Stadträte

Barbara Grille sowie Joachim Jarosch

ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Joachim Jarosch, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-2493 / E-Mail: oedp.fraktion@erlangen.de

Ö 19.11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/120/2026**

Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der Fraktionsanträge ohne Bezug zur Einsparliste und Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt - Investitionsprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelabstimmung der Fraktionsanträge und Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2027 erfolgt anhand des von der Kämmerei an die Mitglieder des Ausschusses/des Stadtrates zugesandten Abstimmungsskripts.

II. Begründung

Fraktionsanträge, die auf die am 24.09.2026 in den Stadtrat eingebrachten Einsparmöglichkeiten zum Ergebnishaushalt Bezug nehmen, werden bei der Abstimmung über die Einsparmöglichkeiten behandelt.

Anlagen: Anlage 1: Abstimmungsskript Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2027
Anlage 2: Abstimmungsskript Finanzhaushalt 2027/Investitionsprogramm 2026-2030

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Abstimmungsskript Fachausschüsse mit den eingegangenen Fraktionsanträgen (ohne Bezug zur Konsolidierungsliste) und Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2027

(Stand: 03.11.2026)

Lfd.Nr.	Antragsnr.	Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2027	Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) in Euro	Einsparung (+) / Mehraufwand (-) in Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) in Euro	Abstimmung Fachausschuss
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.11.2026						
Sachmittelbudget						
Amt 13		**Bürgermeister- und Presseamt**				
13.1	OBM/JuPA 117/2026	**Einstellung von Haushaltsmitteln für die JuPa Wahl 2027** Das Fachamt benötigt nach eigener Aussage circa 3.000 Euro, um zumindest den Transport der Wahlurnen sowie die Stimmzettel bezahlen zu können. Wir sind der Ansicht, dass das Bürgermeister- und Presseamt mehr Geld bekommen muss, um mehr für die Wahl zu tun.		**-10.500**	**-10.500**	*siehe Beschlussvorlage Nr. 13-2/306/2026*
Amt 33		**Bürgeramt**				
33.1	SPD 122/2026	**Zuschusserhöhung Tierheim** ***Kämmerei:*** *Der Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e.V. erhält zum Ausgleich der ungedeckten Betriebskosten, insb. auch für die Inobhutnahme von Fundtieren und aufgrund tierschutz- oder sicherheitsrechtlicher Anordnung, eine jährliche Aufwendungspauschale auf vertraglicher Grundlage. Diese beträgt derzeit 0,81 € je Einwohner. Die Vorgehensweise entspricht einer ministeriellen Empfehlung und stellt größtmögliche Transparenz her. Die Jahrespauschale liegt über dem bayernweiten Durchschnitt von 0,75 € pro Einwohner. Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich eine Pauschale in Höhe von 94.324,50 €. Hiervon abzuziehen ist der aufgrund des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Erlangen und dem Tierschutzverein Erlangen vom 16.02.1984 bestehende Anspruch auf einen Erbbauzinszuschuss in Höhe von 13.596,29 € für das Jahr 2026, sodass insgesamt 80.728,21 € ausgezahlt wurden.* *Die Aufwendungen hierfür sind im Sachmittelbudget des Fachamts für 2027 eingeplant.* *Hinweis: Die Erhöhung des Zuschusses über die vertragliche Verpflichtung hinaus ist mit der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO nicht vereinbar.*		**-30.000**	**-30.000**	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
Allgemeiner Haushalt						
HH.1	FDP 124/2026	**Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes** Beantragt wird eine Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes in fünf jährlichen Schritten um je 10 Prozentpunkte, beginnend zum 01.01.2027 und fortfolgend zum 01.01. der darauffolgenden Jahre bis zum 01.01.2031. Wie Praxisbeispiele aus anderen Kommunen zeigen, führt eine Absenkung der Gewerbesteuer mittelfristig durch die Ansiedlung neuer Gewerbetreibender zu höheren Gesamteinnahmen. ***Kämmerei:*** *Bei einem Hebesatz von 430 Punkten würden sich Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 122 Mio. € errechnen. Die angesetzten 125 Mio. € würden sich somit um 3 Mio. € reduzieren.* *Die Änderung des Hebesatzes hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage.*	**-3.000.000**		**-3.000.000**	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
HH.2	ÖDP 199/2026	**Finanzielle Unterstützung für das Erlanger Tierheim** Ab dem Haushaltsjahr 2027 sollen 50 Prozent der jährlichen Hundesteuereinnahmen sowie 5 Prozent der jährlichen Zweitwohnungssteuereinnahmen zweckgebunden für die finanzielle Unterstützung des Tierheims Erlangen eingesetzt werden. ***Kämmerei:*** *Steuern sind Geldleistungen, die ohne konkrete Gegenleistung von der Gemeinde zur Erzielung von Einnahmen erhoben werden. Die Hundesteuer und Zweitwohnungsteuer sind örtliche Aufwandsteuern, deren Einnahmen nicht zweckgebunden sind und dem allgemeinen Haushalt zufließen. Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips tragen diese Einnahmen zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben bei. Die Zweckbindung der Hundesteuer und Zweitwohnungsteuer käme damit einer freiwilligen Leistung gleich.* *Hinweis: Die freiwilligen Leistungen sind im Zuge der Haushaltskonsolidierung zwingend zu reduzieren. Jede Neuaufnahme oder Erhöhung einer freiwilligen Leistung ist mit der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO nicht vereinbar.*		**-292.500**	**-292.500**	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Abstimmungsskript Fachausschüsse mit den eingegangenen Fraktionsanträgen und Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2027 und Investitionsprogramm 2027-2030

(Stand: 30.10.2026)

HH-Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18. November 2026

Ansätze in Euro VE = Verpflichtungsermächtigung			2027			2028			2029			2030			Merkposten			Abstimmung
			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Fachausschuss
Lfd. Nr. **35.1**	Zust. FA: 24/37	Antrag: 123/26 SPD																Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
IP-Nr.	126.407	**FFW Eltersdorf, Neubau FW-Gebäude**	0	-70.000	-70.000	0	-1.200.000	-1.200.000	0	-2.350.000	-2.350.000	0	-65.000	-65.000	0	0	0	
VE	NEU	**Verpflichtungsermächtigung**				0	-600.000	-600.000	0			0						
Zuweisung	126.NEU	**Staatszuweisung**	0	0	0	0	0	0	0	243.000	243.000	0	0	0	0	0	0	
Begründung			SPD: Falls Stadtteilhaus Eltersdorf abgelehnt wird, beantragen wir analog Gerätehaus Bruck den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Eltersdorf *Kämmerei: Anpassung der Staatszuweisung erforderlich.*															

Lfd. Nr. **35.2**	Zust. FA: 24/37	Antrag: 129/26 CSU																Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
IP-Nr.	126.407	**FFW Eltersdorf, Neubau FW-Gebäude**	0	-70.000	-70.000	0	-1.200.000	-1.200.000	0	-2.350.000	-2.350.000	0	-65.000	-65.000	0	0	0	
VE																		
Zuweisung	126.NEU	**Staatszuweisung**	0	0	0	0	0	0	0	243.000	243.000	0	0	0	0	0	0	
Begründung			CSU: Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eltersdorf werden – analog zum Ausführungsstandard des Feuerwehrhauses Bruck – insgesamt 3.685.000 EUR eingestellt Die Verwaltung wird beauftragt, mit den angepassten Planungen zu beginnen und die bauliche Umsetzung einzuleiten. *Kämmerei: Anpassung der Staatszuweisung erforderlich.*															

Lfd. Nr. **35.3**	Zust. FA: 24/37	Antrag: 160/26 Grüne Liste																Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
IP-Nr.	126.407	**FFW Eltersdorf, Neubau FW-Gebäude**	0	-70.000	-70.000	0			0			0			0	0	0	
VE																		
Zuweisung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Begründung			GL: Bau eines Gerätehauses für die FF Eltersdorf in vergleichbare Ausführung, wie die Feuerwehr-Gerätehäuser in Dechsendorf und Bruck. Begründung: Bei der Baumaßnahme des Gerätehauses in Eltersdorf handelt es sich in Bezug auf den Neubau des Gerätehauses um eine begonnene (bis jetzt als Bestandteil des Bürger- und Gerätehauses; Bedarfsbeschluss aus dem Jahr 2015) dringend notwendige und unaufschiebbare Baumaßnahme auf Grundlage des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Art. 1 BayFwG). Hier greift der Art. 69 GO. Aufgrund der immens beengten Platzverhältnisse in unserem Gerätehaus in Eltersdorf, der damit verbundenen hohen Unfallgefahr und einer aus diesem Grund vorgenommenen Gefährdungsbeurteilung müssen die Kameraden/-innen im Alarmfall immer erst das Einsatzfahrzeug aus der Fahrzeughalle herausfahren, d.h. sie müssen im Alarmfall das Eintreffen einer ehrenamtlichen Einsatzkraft, die berechtigt ist (C-Führerschein) das Fahrzeug zu bewegen, abwarten, bevor sie sich zum Ausrücken an ihren Einsatzspinden mit der notwendigen Schutzkleidung ausrüsten können, um dann mit dem leider im Vorfeld notwendigen Herausfahren verbundenen Zeitverzug zur Einsatzstelle zu einer eventuellen Menschenrettung ausrücken zu können. Für den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf, die nach Bayerischem Feuerwehrgesetz als Pflichtaufgabe den Brandschutz und die technische Hilfeleistung sicherstellt, ist der unmittelbare Beginn mit den angepassten Planungen und der Baubeginn des Gerätehauses zwingend notwendig (gemeinsamer Antrag CSU & GRÜNE/GL).															

Ansätze in Euro VE = Verpflichtungsermächtigung			2027			2028			2029			2030			Merkposten			Abstimmung
			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Fachausschuss
Lfd. Nr. **36.1**	Zust. FA: 24/37	Antrag: 123/26 SPD																Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
IP-Nr.	126.409	**Hauptfeuerwache, Neubau u Erweiter. gem Masterplan**	0	-730.000	-730.000	0	-1.175.000	-1.175.000	0	-2.300.000	-2.300.000	0	-4.100.000	-4.100.000	-47.596.000	8.305.000	-39.291.000	
VE																		
Zuweisung	126.NEU	**Staatszuweisung**	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Begründung			SPD: - *Kämmerei: Zuwendungen werden vom Fachamt noch ermittelt.*															

Lfd. Nr. **36.2**	Zust. FA: 24/37	Antrag: 158/26 CSU u. GL, 159/26 CSU, 160/26 GL																Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt	
IP-Nr.	126.409	**Hauptfeuerwache, Neubau u Erweiter. gem Masterplan**	0	-730.000	-730.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-47.596.000	730.000	-46.866.000		
VE																			
Zuweisung	126.NEU	**Staatszuweisung**	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Begründung			CSU u. GL: Planung und Einstieg in den ersten Bauabschnitt: Die Hauptfeuerwache ist ein wesentlicher Teil unserer kritischen Infrastruktur. Das Gebäude und Teile der Technik stammen aus den 1950iger Jahren. Aufgrund des schlechten und nicht ausfallsicheren Zustands des Gebäudes und der Technik, fehlender Redundanz bei der Energieversorgung, keine adäquaten Schutzvorkehrungen gegen Fremdeinwirkungen von außen und weiterer Punkte ist der Einstieg in den Masterplan Hauptfeuerwache dringlich und unaufschiebbar. Die vollständige Umsetzung ist für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren vorgesehen. Begründung: Die Finalisierung der Planung in 2027/28 ist aus Sicherheitsgründen dringlich und unaufschiebbar insbesondere aufgrund des Zustands der Technik. Bei der Realisierung des Masterplans für die Hauptfeuerwache handelt es sich um eine begonnene, dringend notwendige und unaufschiebbare Baumaßnahme auf Grundlage des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Art. 1 BayFwG). Hier greift der Art. 69 GO. Die Planungen für den Masterplan müssen ohne Unterbrechung fortgeführt werden, damit die Hauptfeuerwache als ausfallsichere kritische Infrastruktur für die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung im Stadtgebiet und als zentraler Standort für den Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung steht. Aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ist es im Rahmen der Zivilen Verteidigung aber auch durch Belange des Katastrophenschutzes sowie durch die Zunahme von Sabotageakten notwendig, dass die Bereiche der kritischen Infrastruktur, wozu die Hauptfeuerwache zählt, resilient sind. Aufgrund der Durchführung der Baumaßnahme über mehrere Jahre bei Fortführung aller Aufgaben im 24-Stunden-Betrieb darf hier keine Zeit mehr verloren gehen. Die fehlenden Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge, fehlende dringend notwendige Räumlichkeiten sowohl bei der Ständigen Wache als auch bei der FF Erlangen-Stadt, fehlende Räumlichkeiten für die Bewältigung von Katastrophenlagen, der schlechte und nicht ausfallsichere Zustand der Gebäude und der Technik (teilweise aus dem Jahr 1956), fehlende Redundanz bei der Energieversorgung, keine adäquaten Schutzvorkehrungen gegen Fremdeinwirkungen von außen und weitere Punkte machen die unmittelbare Fortsetzung der Planungen und einen zeitnahen Baubeginn notwendig. Sollte es auf der Hauptfeuerwache in bestimmten Bereichen zu Ausfällen kommen, könnte dies schwerwiegende Folgen für die Feuerwehr, den Katastrophenschutz und damit unmittelbar für die Sicherheit der Menschen in der Stadt haben (gemeinsamer Antrag CSU & GRÜNE/GL). *Kämmerei: Zuwendungen werden vom Fachamt noch ermittelt.*																

Lfd. Nr. **37**	Zust. FA: 34	Antrag: Verwaltung																Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt	
IP-Nr.	553.K501	**Naturfriedhof, Errichtung v.Baumbestattungsflächen**	0	-45.000	-45.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
VE																			
Zuweisung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Begründung			Amt 34: Zur Herstellung dringend notwendiger pflegefreier Urnengrabfelder sind in 2027 45.000 Euro erforderlich. Aufgrund des allgemeinen Trends zur Einäscherung und dem Wunsch nach pflegefreien Grabplätzen ist die Nachfrage unvermindert hoch. Unter anderem für Schaffung von insgesamt über 200 pflegefreien Grabplätzen auf dem Zentralfriedhof wurden für 2026 Mittel von insg. 70.000€ angesetzt. Diese Investitionsmittel mussten nun zum Teil für die Schaffung von pflegefreien Urnengrabfeldern auf den Friedhöfen Büchenbach und Eltersdorf sowie am Westfriedhof hergenommen werden, da hier ebenfalls ein dringender Bedarf gegeben war. Die verbleibenden Investitionsmittel von 54.612,27 € für die Haushaltsjahre 2026 - 2027 reichen nicht aus, um das Grabfeld 5 am Zentralfriedhof zu bebauen sowie der baldigen Nachfrage am Friedhof Bruck nachzukommen. Die Investition refinanziert sich über die Friedhofsgebühren. (Ein Teil dieser Kosten sind voraussichtlich auch interne Vergaben von Bauleistungen an den EB77.)																

Ö 19.12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/121/2026**

Haushalt 2027: Beratung und Begutachtung der Konsolidierungsliste einschließlich der Fraktionsanträge mit Bezug auf die Einsparliste zum Haushaltsentwurf 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelabstimmung über die am 24.09.2026 in den Stadtrat eingebrachten Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 sowie über die bezugnehmenden Fraktionsanträge erfolgt anhand des von der Kämmerei an die Mitglieder des Ausschusses/des Stadtrates zugesandten Abstimmungsskripts.

II. Begründung

Anlage: Abstimmungsskript Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	I	17	1	Einsparung von E-Mail Accounts, Netzwerkkennungen sowie Windows-Lizenzen	2029	0 €	0 €	0 €	201.800 €	201.800 €				Nicht alle Mitarbeitende brauchen/nutzen Zugang zu elektronischen Arbeitsplätzen, voraussichtlich könnten ab 2029 ca. 300 Lizenzen eingespart werden.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	I	17	2	Reduzierung A4-Drucker	2027	0 €	27.000 €	162.500 €	162.500 €	162.500 €		27.000 €		Reduzierung der Anzahl von Druckern ab November 2027.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	I	17	3	Verzicht auf Anschluss der Fachschule für Techniker ans städtische Netz	2026	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €		12.000 €		Ursprünglich geplanter Anschluss der Fachschule für Techniker würde nicht vollzogen werden.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	I	17	3	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Anschluss der Fachschule für Techniker. Die Schule soll beibehalten werden.										**AfD:** Keine Befürwortung der Nr. 2026/I/17/3	
2026	I	17	3a	**Antrag FWG Nr. 184 und 191/2026:** Kein Verzicht auf Anschluss der Fachschule für Techniker ans städtische Netz. Der Einsparungsvorschlag soll vor einer Umsetzung umfassend auf seine tatsächlichen finanziellen und organisatorischen Auswirkungen überprüft werden.										***Stellungnahme Amt 17:*** *Der Einsparvorschlag "Kein Anschluss ans städt. Netz" betrifft lediglich die Verwaltungstätigkeit der Schule und kann umgesetzt werden. Die Lehrtätigkeit bzw. der Unterricht wird nicht beeinträchtigt, da die Schule bereits mit der entsprechenden Schul-IT inklusive Glasfaser-Internetanschluss ausgestattet ist.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	1	Überprüfung der Verzinsung und ggf. Rückforderung der ausgereichten Wohnbaudarlehen	2027	0 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €		35.000 €		Die Darlehensempfänger würden mehr Zinsaufwand zu leisten haben. Es liegt ein Bestand von insgesamt 14,7 Mio. € (u.a. GEWOBAU: 12,8 Mio. €) an Darlehen vor. Die Zinserhöhung würde zu einer nachhaltigen Steigerung der Zinserträge führen. Eine evtl. Rückführung der Darlehen würde die Liquidität verbessern und damit den Kassenkreditbestand reduzieren. Aufgrund der förderrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den ausgereichten Darlehen ist der Ausgang der Prüfung offen.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	2	Grundsteuer B - Erhöhung des Hebesatzes auf 660 v. H.	2027	0 €	1.400.000 €	1.400.000 €	1.400.000 €	1.400.000 €		1.400.000 €		Erhöhung des Hebesatzes auf das Niveau von Fürth	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	2	**Antrag CSU Nr. 133/2026 und FWG Nr. 182 und 191/2026:** Keine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 660 v. H.										**CSU:** Verzicht auf das Einsparpotenzial bzw. den Mehrertrag von 1,4 Mio. EUR	
2026	II	20	3	Hundesteuer: Abschaffung der Steuerermäßigung für Hundehalter*innen mit Erlangen-Pass (§ 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung)	2027	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €		4.000 €		Es ergeben sich sowohl Mehreinnahmen aus der Hundesteuer als auch eine Reduzierung des Portos, da die Ermäßigung jährlich neu verbeschieden werden muss. Zusätzlich verringert sich der Verwaltungsaufwand.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	4	Laubreinigung BKW-Gelände westlicher Bereich durch Wirte	2027	0 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €		8.000 €		Bislang wurden die öffentlichen Grünflächen des gesamten Bergkirchweihgeländes ca.4 Wochen vor der Bergkirchweih durch EB773 bzw. durch eine Fremdfirma von altem Laub, Unkraut und wild aufgegangenen Gehölzbewuchs gereinigt, entsorgt und von EB773 bezahlt. Die Kosten der Fremdfirma beliefen sich im Jahr 2025 auf insgesamt 16.507,87 € brutto. Die Bezahlung erfolgte von EB 773 und es gab bis 2025 keine Weiterverrechnung an Abt.233. Erstmalig zur BKW 2026 wurde die Rechnung von EB773 an Amt 23 zur Bezahlung weitergeleitet. Eine anteilige Umlegung der Kosten von ca. 8.000€ im Bereich der Keller auf die Wirte war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Zukünftig werden die Kellerwirte die Arbeiten (Säuberung von Unkraut /Wildwuchs) selber durchführen.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	II	233	5	Stadtteilkirchweihen - Eingrenzen des Plakatierungsraums	2027	0 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €		1.300 €		reduzierte Reichweite; möglicherweise niedrigere Besucherzahlen	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	6	Printmedien der Veranstaltungen reduzieren	2028/2029	2.400 €	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €				Einsparung erst nach Vertragsablauf möglich. Für 2026 wurden bereits die Aufwendungen für Printmedien für die Bergkirchweih um 2.446,25 € gekürzt . Da der Auftrag für die Erstellung und Lieferung von Druckerzeugnissen für den August-, Weihnachts-,Lichtmessmarkt, Berkirchweih und StadtteilKW bereits für 2026/2027 erteilt wurde, sind weitere Einsparungen i.H. von 1.000 € erst ab 2028 zu erwarten.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	7	Anpassung Gebühren Wochen-, Spezial- und Weihnachtsmarkt	2027	0 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €		9.000 €		Gebührensatzung soll noch im Jahr 2026 angepasst und durch die Gremien (HFPA & SR) verabschiedet werden.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	7	**Antrag FWG Nr. 191/2026:** Keine Anpassung Gebühren Wochen-, Spezial- und Weihnachtsmarkt. Da es bereits schwierig ist, ausreichend Beschicker für familienfreundliches Angebot zu gewinnen, könnten höhere Gebühren die Teilnahmebereitschaft weiter verringern und das Marktangebot schwächen, was eine sinkende Attraktivität zur Folge hätte.											
2026	II	233	8	Anpassung Fahrplan Schaustellerbus (BKW)	2026	0 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €		12.000 €		Die angegebenen Einsparungen beziehen sich auf eine Anpassung der tgl. Fahrten des Schaustellerbusses (Pendelverkehr zwischen BKW Gelände und Wohnwagenstellplatz) um die Hälfte.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	9	Einstellung Augustmarkt	2027	0 €	10.300 €	19.700 €	19.700 €	19.700 €	23.573AU	900 €	9.400 €	Der August- und Lichtmessmarkt sind fast kostendeckend (Ausgaben-Einnahmen). Sie gehören seit mehr als 300 Jahren zur Erlanger Stadtgeschichte und sie beleben für den Zeitraum des Marktes die Innenstadt bzw. den Markt-/Schlossplatz.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	10	Einstellung Lichtmessmarkt	2028	0 €	0 €	19.000 €	19.000 €	19.000 €	23.573LI				Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	233	10	**Antrag FWG Nr. 191/2026:** Lichtmessmarkt erhalten - einen Traditionsmarkt beibehalten											
2026	II	233	11	Erhöhung Gebühren Bergkrichweih	2027	0 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €		60.000 €		Für eine Anpassung der Entgelte ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich! Durch eine prozentuale Erhöhung der Teilnahme-und Platzüberlassungsgebühren für Wirte und Schausteller z.B. in Höhe von 6-7% können **Mehreinnahmen** erzielt werden	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	WA	1	Wegfall Stelle in WA	2029	0 €	0 €	0 €	0 €	48.800 €					Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	1	Seminare für Auszubildende und Nachwuchskräfte	2027	0 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €		18.000 €		Reduzierung auf ein Mindestmaß: größere Gruppen, Streichung von Inhalten, weniger Seminare	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	III	11	1	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Seminare für Auszubildende und Nachwuchskräfte in sinnvollem Umfang beibehalten. Qualifikation ist unabdingbar.										**AfD:** Keine Befürwortung der Nr. 2026/III/11/1	
2026	III	11	2	Bus- und Bahnzuschuss für Beschäftigte - Alt. 1 (Reduzierung auf Mindesbetrag, damit VGN-Rabatt erhalten bleibt)	2027	0 €	40.800 €	40.800 €	40.800 €	40.800 €		40.800 €		ca. 800 Beschäftigte betroffen; VGN Rabatt wird nur gewährt, wenn AG einen Zuschuss von mind. 25% des regulären Ticketpreises trägt; Reduzierung Zuschuss von 20,00 auf 15,75 €	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	3	Personalmarketing (Reduzierung-/Standardabsenkung)	2027	0 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €		22.000 €		Budget war bereits reduziert	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	4	Einführungswoche Nachwuchskräfte (nochmalige Reduzierung Standard)	2027	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €		10.000 €		Budget war bereits um 10.000€ reduziert	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	11	4	**Antrag FWG Nr. 191/2026:** Einführungswoche Nachwuchskräfte - keine nochmalige Reduzierung Standard											
2026	III	11	5	Ausbildungsplätze reduzieren in den Jahren 2027 und 2028	2027	0 €	60.000 €	278.000 €	436.000 €	407.000 €		5.000 €	55.000 €	Reduzierung der QE 3-Ausbildungsplätze (bisher 15) um jeweils 7 in den Jahren 2027 und 2028; aufgrund der dreijährigen Ausbildungsdauer hat dies Einsparungen in den Jahren 2027 - 2031 zur Folge.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	11	5	**Antrag FWG Nr. 191/2026:** Ausbildungsplätze reduzieren in den Jahren 2027 und 2028 -Keine Reduktion, das halten wir wg. altersbedingten Personalabgängen f. kritisch											
2026	III	11	6	Fortbildungsprogramm der Städteakademie reduzieren	2027	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €		4.000 €		Angebot war bereits um 14.000€ reduziert, Mindestangebot verpflichtend aufgrund IZ-Vertrag	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	11	6	**Antrag FWG Nr. 191/2026:** Fortbildungsprogramm der Städteakademie nicht weiter reduzieren											
2026	III	11	7	Gesundheits-/Präventionsangebot reduzieren	2027	0 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €		5.000 €		30 TN betroffen (2 Kurse)	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	8	DVLoB - Aussetzen der vorgezogenen Stufenaufstiege	2027	0 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €			70.000 €	ca. 120 Beschäftigte in einem 4-Jahres-Zeitraum betroffen, kein tariflicher Anspruch	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	9	Dienstliche Nutzung privater Fahrräder - Entschädigung streichen	2027	0 €	2.100 €	2.100 €	2.100 €	2.100 €		2.100 €		ca. 45 bis 50 Beschäftigte betroffen; hoher Bürokratieaufwand für wenig Wirkung	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	10	Bezahlung freiwilliger Praktika streichen	2027	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €			10.000 €	kein Anspruch	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	III	11	11	Amtszulagen für Beamtinnen und Beamte - keine weiteren Vergaben	2027	0 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €			23.000 €	Entscheidung des Dienstherrn, kein individueller Anspruch	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	12	Verlängerung der Wartezeit der Beförderung aller Beamtinnen und Beamten um 1 Jahr	2027	0 €	86.000 €	190.000 €	190.000 €	190.000 €			86.000 €	faktische Beförderungssperre in 2027 für ca. 23 Beamt*innen und in den Folgejahren entsprechend	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	13	Einsparung Volontariate (Personalkosten)	2028	0 €	0 €	24.000 €	35.000 €	35.000 €				Personalkostenbudget, nur noch 2 Volontariate bei Amt 47 aktiv, diese laufen noch aus	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	14	Reduzierung der Werkstudierenden	2027	0 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €		250.000 €		ohne Schulen - Kosten werden aus den Sachkosten der Dienststellen gedeckt	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	15	Prüfung der Zusammenlegung von Ämtern	2029	0 €	0 €	0 €	180.000 €	180.000 €				Organisationsauftrag mit Einsparvorgabe (41, 47, 52)	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	16	Ausweitung der Wiederbesetzungssperre auf 8 Monate	2027	0 €	1.600.000 €	1.600.000 €	1.600.000 €	1.600.000 €			1.600.000 €	bislang 6 Monate Wiederbesetzungssperre, die Folge der Ausweitung ist eine weitere Arbeitsverdichtung in den betroffenen Dienststellen	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	16a	**Antrag FDP Nr. 126/2026:** Reduzierung Stellenvolumen um 10% und Ausweitung der Wiederbesetzungssperre auf 12 Monate			wäre im Nachgang von der Verwaltung zu beziffern	wäre im Nachgang von der Verwaltung zu beziffern	wäre im Nachgang von der Verwaltung zu beziffern	wäre im Nachgang von der Verwaltung zu beziffern				***Stellungnahme Amt 11:*** *Eine Reduzierung des Stellenvolumens um 10% ist insbesondere ohne Wegfall von Aufgaben und freiwilligen Leistungen nicht realisierbar. In Kombination mit einer Ausweitung der Wiederbesetzungssperre von derzeit 6 auf 12 Monate wäre eine Überlastung des verbleibenden Personals nicht vermeidbar. Ein aufgabenbezogener Spar-Ansatz, wie er in der derzeitigen Konsolidierungsrunde angewendet wird, ist einer Begründungspflicht für Wiederbesetzungen vorzuziehen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	16b	**Antrag Erlanger Linke Nr. 208 und 212/2026:** Wiederbesetzungssperre auf drei Monate reduzieren	2027		-2.500.000 €	-2.500.000 €	-2.500.000 €	-2.500.000 €			-2.500.000 €	***Stellungnahme Amt 11:*** *Eine Wiederbesetzungssperre führt in den betroffenen Dienststellen zu einer Arbeitsverdichtung und zu einer zusätzlichen Belastung des verbleibenden Personals. Dennoch ist aus Sicht der Verwaltung die jetzige 6-monatige Wiederbesetzungssperre angesichts der Haushaltslage unvermeidbar. Drohenden Überlastungssituationen kann bisher durch die Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall entgegengewirkt werden.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	17	Förderung der Betriebsgemeinschaft streichen	2027	0 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €		60.000 €		keine Förderung von z.B. Amtsausflügen; Betriebsfest bereits aus Einspargründen entfallen	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	30	1	Haftpflichtversicherung für Betreute des Jugendamtes HK 513000/K2200	2027	0 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €		5.000 €		nachrangige Versicherung; Amt 51 müsste Schaden im Schadensfall selber übernehmen; gezahlte Beträge von 2001-2026: ca. 63.000€ - Regulierungen durch die Versicherung in diesem gesamten Zeitraum: ca. 1.349 €, davon 731,32 € aus Kulanz	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	VII	39	1	Erhöhung der Kosten für Tiergutachten	2027	0 €	800 €	800 €	800 €	800 €		800 €		Die Gebühren für Zeugnisse sind festgeschrieben. Bisher wird jedoch keine Arbeitszeit dafür berechnet. Zukünftig wird Arbeitszeit dafür anteilig verrechnet. Das ist in Nachbarstädten schon der Fall.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	OBM	13	1	Wegfall Aktiv-Card	2027	0 €	9.500 €	9.500 €	9.500 €	9.500 €	13.111A	9.500 €		0,5 Stellenumfang im Rahmen HHK 2025 bereits eingespart; weniger Anerkennung des Erlanger Ehrenamts durch wegfallende Vergünstigungen	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	1a	**Antrag FWG Nr. 188/2026:** Prüfung der Überführung der Erlanger Aktiv-Card in die Bayerische Ehrenamtskarte										***Stellungnahme Amt 13:*** *Eine Überführung der bisherigen Vergünstigen der Aktiv-Card in die Bayerische Ehrenamtskarte würde weiterhin Mindereinnahmen bei den beteiligten städtischen Einrichtungen verursachen. Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wäre damit nicht mehr möglich.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	1b	**Antrag CSU/GL Nr. 180/2026:** Stärkung der bayerischen Ehrenamtskarte										***Stellungnahme Amt 13:*** *Die Verwaltung nimmt den Arbeitsauftrag an und wird die Stärkung der Bayerischen Ehrenamtskarte im Zusammenhang einer möglichen Abschaffung der Aktiv-Card und den dadurch frei werdenden Personalkapazitäten vorantreiben.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	2	Wegfall Ehrenamtsveranstaltung	2026	3.500 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €		4.000 €		0,5 Stellenumfang im Rahmen HHK 2025 bereits eingespart; Finanzierung durch Spenden/ Sponsoring wird geprüft; weniger Anerkennung des Erlanger Ehrenamts **Ergänzung Amt 13: Veranstaltungskosten ab 2026 durch Sponsoring gedeckt**	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	3	keine Wiederbesetzung im Bereich Städtepartnerschaften	2028	0 €	0 €	12.500 €	48.100 €	48.100 €				es wird eine deutliche Arbeitsverdichtung geben; Prüfung Reduzierung Aufgaben	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	4	Inklusion (Wegfall Zuschuss f. Barrierefreiheit)	2027	0 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	13.111INK2	5.000 €		keine Einsparung von Personalkosten; fachliche Zuarbeit (anteilig) an AL; barrierefreie Angebote von Vereinen werden erschwert	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	5	Wegfall der städt. Eröffnungsveranstaltung der Bergkirchweih	2027	0 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €		8.000 €		Prüfung: Sponsoring-Angebot für Bewirtung; Weiterhin Anmietung der Bühne für den Anstich	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	6	Streichung Assistenz GST bzw.13-3	2027	0 €	16.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €			16.000 €	Durch Veränderung der Abläufe und Arbeitsverdichtung könnte im Bereich GSt/SG 13-3/AIB eine halbe PlSt. eingespart werden.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	7	Abschaffung Nachhaltigkeitsbeirat	2027 (mit StR-Beschluss)	0 €	26.500 €	50.900 €	50.900 €	50.900 €	13.111BR (für alle Beiräte)	2.100 €	24.400 €	Neuberufung 2027; Amtszeit 3 Jahre, durch Satzung geregelt; Einschränkung der Bürgerbeteiligung; Wegfall Beratung der Stadtverwaltung	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	8	Abschaffung Stadtteilbeiräte	2027 (mit StR-Beschluss; reguläre turnusmäßige Neuberufung 2032)	0 €	32.600 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	13.111BR (für alle Beiräte)	12.200 €	20.400 €	Einschränkung der Bürgerbeteiligung in den jeweiligen Stadtteilen; Kenntnisse über örtliche Besonderheiten, konkrete Problemlagen und Prioriäten könnten weniger unmittelbar in Entscheidungensprozesse einfließen.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	8a	**Antrag FWG Nr. 190 und 191/2026:** Vor einer Entscheidung über die vorgeschlagene Abschaffung der Stadtteilbeiräte wird eine Überprüfung ihrer Arbeit und ihres Aufwands durchgeführt.										***Stellungnahme Amt 13:*** *siehe 2026/OBM/13/8b/9b*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	OBM	13	9	Abschaffung Ortsbeiräte	2027 (mit StR-Beschluss; reguläre turnusmäßige Neuberufung 2032)	0 €	31.800 €	50.600 €	50.600 €	50.600 €	13.111BR (für alle Beiräte)	13.000 €	18.800 €	Einschränkung der Bürgerbeteiligung in den jeweiligen Ortsteilen; Kenntnisse über örtliche Besonderheiten, konkrete Problemlagen und Prioriäten könnten weniger unmittelbar in Entscheidungensprozesse einfließen.	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	9a	**Antrag FWG Nr. 190 und 191/2026:** Die vorgesehene Abschaffung der Ortsbeiräte wird nicht umgesetzt. (evtl. Einsparungsmöglichkeiten b. Personalkosten 18.800 € jährl.)										***Stellungnahme Amt 13:*** *siehe 2026/OBM/13/8b/9b*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	8b/9b	**Antrag CSU/Grüne Liste Nr. 155/2026:** Stadtteil- und Ortsbeiräte erhalten - Die für die Betreuung der Beiräte vorgesehenen personellen Ressourcen werden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung um 0,5 Vollzeitstellen reduziert.										***Stellungnahme Amt 13:*** *Die Verwaltung befürwortet die Zusammenlegung der Geschäftsstellen für Orts- und Stadtteilbeiräte sowie die Reduzierung auf 0,5 Planstellen. Die Umsetzung soll durch eine stärkere Eigenorganisation der Beiräte und eine Reduzierung von Sitzungen erfolgen. Die Zusammenarbeit ist entsprechend neu abzustimmen. Die Sachmittelansätze wurden im Haushaltsentwurf 2027 bereits angepasst und gekürzt. Ab 2027 sind insgesamt 4.000 Euro für die Ortsbeiräte und 4.200 Euro für die Stadtteilbeiräte vorgesehen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
Neue Einsparmöglichkeiten (Fraktionsanträge):															
2026	I	17	neu	**Antrag SPD Nr. 122/2026, siehe auch Antrag Nr. 121/2026 zum Stellenplan:** Digitalisierungsoffensive - Einsparungen saldiert mit Stellenkosten	2027		250.000 €	750.000 €	1.750.000 €	1.750.000 €				***Stellungnahme Ref. III:*** *Die Stellenneuschaffungen sind abzulehnen, da keine Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die geforderte Einsparsumme von 2 Mio. EUR bis 2029 kann durch diese Stellenneuschaffungen nicht verbindlich beziffert und generiert werden.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag SPD Nr. 122/2026:** Erhöhung der Zweitwohnungssteuer von 16 auf 24 Punkte	2027		500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €		500.000 €		***Kämmerei:*** *Die Zweitwohnungsteuer wird erstmals zum 01.01.2027 erhoben. Der festgesetzte Steuersatz von 16 von Hundert orientiert sich an dem Steuersatz von Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer erst zum 01.01.2026 eingeführt haben. In den Städten Nürnberg, Fürth und Augsburg liegt der Steuersatz bei 10 von Hundert.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag SPD Nr. 119, 122/2026:** Mehreinnahmen durch Wiederbestellung des Hundesteuerkontrolleurs	2027		40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €		40.000 €		*siehe Beschlussvorlage Nr. 20/107/2026*	
2026	II	20	neu	**Antrag SPD Nr. 122/2026:** Effekte Gemeindefinanzreform und Bagatellsteuern	2030					5.000.000 €				***Kämmerei:*** *Eine mögliche Gemeindefinanzreform kann durch die Kämmerei nicht beziffert und belastbar geschätzt werden.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Anpassung Zuschuss ETM an Aufwendungen 2025 und 2026	2027		400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €				***Kämmerei:*** *Im Haushaltsentwurf 2027 sind 848.000 € für den Zuschuss ETM unter Vorabdotierung 20.575C veranschlagt. Der geringere Zuschussbedarf der Jahre 2025 und 2026 resultiert aus einer Abschmelzung von liquider Reserven. Die im Haushalt enthaltenen Beträge sind durch laufende vertragliche Verpflichtungen (u.a. Gehälter und Mietzahlungen) auf Seiten des Vereins gebunden. Eine Kürzung könnte unter Umständen zu Vertragsbrüchen des Vereines führen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Anpassung Förderverein Eichendorffschule an realen Bedarf 2026	2027		25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €				***Kämmerei:*** *Im Haushaltsentwurf 2027 sind 55.000 € für den Zuschuss Förderverein Eichendorffschule unter Vorabdotierung 20.363A veranschlagt.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Anpassung Zuschuss "medical valley" - keine Kosten, kein Budget nötig.	2027		20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €				***Kämmerei:*** *Im Haushaltsentwurf 2027 sind 20.000 € für den Zuschuss "medical valley" unter Vorabdotierung 20.575A veranschlagt.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	II	20	neu	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Fahrradrikscha abschaffen	2027		1.800 €	1.800 €	1.800 €	1.800 €				***Kämmerei:*** *Im Haushaltsentwurf 2027 sind 1.800 € für den Zuschuss Fahrradrikscha unter Vorabdotierung 20.571R veranschlagt.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 203/2026:** Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes - Die Stadt Erlangen erhöht den Hebesatz der Gewerbesteuer ab 01.01.2027 auf das Münchner Niveau von 490 Punkten.	2027		14.000.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €		14.000.000 €		***Kämmerei:*** *Bei einem Hebesatz von 490 Punkten würden sich Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 139 Mio. € errechnen. Zu den angesetzten 125 Mio. € ergeben sich somit Mehrerträge in Höhe von 14 Mio. €. Die Änderung des Hebesatzes hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage. Der dargestellte Mehrertrag stellt eine rein rechnerische Schätzung dar. Die tatsächlichen Einnahmen können von der Schätzung abweichen, da insbesondere die Reaktion der Unternehmen auf einen geänderten Hebesatz nicht vorhersehbar ist. Erlangen liegt mit dem aktuellen Hebesatz von 440 v. H. bereits über dem Landesdurchschnitt von kreisfreien Gemeinden mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern, der im aktuellsten Bericht des LA für Statistik "Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2024" (sog. Kassenstatistik) mit 423 v. H. ausgewiesen wird. Eine Erhöhung würde Investitionen hemmen, Neuansiedlungen erschweren und das Risiko von Betriebsverlagerungen in Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen erhöhen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 203/2026:** Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes - Hilfsweise erhöht die Stadt Erlangen den Hebesatz der Gewerbesteuer auf das Augsburger Niveau von 470 Punkten.	2027		9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €		9.000.000 €		***Kämmerei:*** *Bei einem Hebesatz von 470 Punkten würden sich Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 134 Mio. € errechnen. Zu den angesetzten 125 Mio. € ergeben sich somit Mehrerträge in Höhe von 9 Mio. €. Die Änderung des Hebesatzes hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage. Der dargestellte Mehrertrag stellt eine rein rechnerische Schätzung dar. Die tatsächlichen Einnahmen können von der Schätzung abweichen, da insbesondere die Reaktion der Unternehmen auf einen geänderten Hebesatz nicht vorhersehbar ist. Erlangen liegt mit dem aktuellen Hebesatz von 440 v. H. bereits über dem Landesdurchschnitt von kreisfreien Gemeinden mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern, der im aktuellsten Bericht des LA für Statistik "Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2024" (sog. Kassenstatistik) mit 423 v. H. ausgewiesen wird. Eine Erhöhung würde Investitionen hemmen, Neuansiedlungen erschweren und das Risiko von Betriebsverlagerungen in Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen erhöhen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 203/2026:** Hilfsweise erhöht die Stadt Erlangen den Hebesatz der Gewerbesteuer auf das Nürnberger Niveau von 467 Punkten.	2027		8.000.000 €	8.000.000 €	8.000.000 €	8.000.000 €		8.000.000 €		***Kämmerei:*** *Bei einem Hebesatz von 467 Punkten würden sich Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 133 Mio. € errechnen. Zu den angesetzten 125 Mio. € ergeben sich somit Mehrerträge in Höhe von 8 Mio. €. Die Änderung des Hebesatzes hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage. Der dargestellte Mehrertrag stellt eine rein rechnerische Schätzung dar. Die tatsächlichen Einnahmen können von der Schätzung abweichen, da insbesondere die Reaktion der Unternehmen auf einen geänderten Hebesatz nicht vorhersehbar ist. Erlangen liegt mit dem aktuellen Hebesatz von 440 v. H. bereits über dem Landesdurchschnitt von kreisfreien Gemeinden mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern, der im aktuellsten Bericht des LA für Statistik "Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2024" (sog. Kassenstatistik) mit 423 v. H. ausgewiesen wird. Eine Erhöhung würde Investitionen hemmen, Neuansiedlungen erschweren und das Risiko von Betriebsverlagerungen in Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen erhöhen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	II	20	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 213/2026:** Erhöhung des Haushaltsansatzes der Gewerbesteuereinnahmen von 125 Mio. € auf 130 Mio. €. Im Falle der Annahme des Antrags auf Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes erhöht sich der Ansatz entsprechend.			4.603.000 €							***Kämmerei:*** *Im Unterschied zu einer reinen Änderung des Hebesatzes bewirkt eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bei der Gewerbesteuer eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage. Dies führt zu Mehraufwendungen in Höhe von 397 Tsd. €.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	III	11	neu	**Antrag SPD Nr. 122/2026:** Freiwillige Reduzierung der Dienstaufwandsentschädigung durch OBM, Ref I-VIII	2027		50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €		50.000 €		***Amt 11:*** *Grundsätzlich kann die Dienstaufwandsentschädigung während der Amtszeit durch Beschluss geändert werden.* *Die Rahmensätze gemäß Anlage 2 zu Art. 46 KWBG betragen:* *OBM:* *Mindestbetrag: 878,10 €* *Höchstbetrag: 1690,44 €* *Weitere BM und berufsmäßige Stadtratsmitglieder:* *Mindestbetrag: 715,08 €* *Höchstbetrag: 1365,78 €*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	III	11	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 212 und 215/2026:** Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters, der zweiten Bürgermeisterin sowie des dritten Bürgermeisters ab 01.01.2027 auf die Untergrenze des in Art. 46 i. V. m. Anlage 2 KWBG genannten Betrages	2027		25.300 €	25.300 €	25.300 €	25.300 €		25.300 €		*Rahmensätze gemäß Anlage 2 zu Art. 46 KWBG*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	neu	**Antrag FWG Nr. 187 und 191/2026:** Kürzung der Geschäftsführungszuschüsse der im Stadtrat vertretenen Parteien, Fraktionen und Gruppen ab dem Haushaltsjahr 2027 um 10 %	2027		30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €		30.000 €		***Stellungnahme Amt 13:*** *Eine Kürzung der Geschäftsführungszuschüsse um 10% ab 2027 würde bei einem Haushaltsansatz von 300.602 Euro für 2027 zu einer Einsparung von rund 30.000 Euro führen. Tariflich vorgesehene Steigerungen würden weiterhin berücksichtigt.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 212 und 215/2026:** Keine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Stadträte und Fraktionsvorsitzende im Jahr 2027. Die Aufwandsentschädigungen für Stadträte sind an die bayerische Beamtenbesoldung gekoppelt, die wiederum regelmäßig die Abschlüsse des Tarifvertrags der Länder übernimmt. Der gültige TV-L sieht im Jahr 2027 (zurecht!) eine Tariferhöhung vor. Wir wollen, dass diese Tariferhöhung nicht bei den Stadträten nachvollzogen wird.			5.000 €							***Stellungnahme Amt 13:*** *Aufwandsentschädigung für StR/Fraktionsvorsitzende:* *Der Verzicht auf die Erhöhung im Jahr 2027 würde bedeuten, dass die geplante prozentuale Steigerung von 2% ab 01.09.2027 nicht umgesetzt wird. Die daraus resultierende einmalige Einsparung würde sich auf 5.009,39 € belaufen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 212 und 215/2026:** Keine Erhöhung der Fraktionsgeschäftsführungszuschüsse im Jahr 2027. Der Fraktionsgeschäftsführungs-zuschuss ist an den Tarifvertrag Öffentlicher Dienst gekoppelt. Der TVÖD wird im Jahr 2027 neu verhandelt und (zurecht!) werden die Kolleginnen und Kollegen für eine substanzielle Tariferhöhung kämpfen. Wir wollen, dass diese Tariferhöhung nicht bei den Fraktionsgeschäftsführungszuschüssen nachvollzogen wird.			6.000 €							***Stellungnahme Amt 13:*** *Fraktionsgeschäftsführungszuschüsse:* *Der Haushaltsansatz 2027 in Höhe von 300.602 Euro berücksichtigt eine voraussichtliche Tariferhöhung von 2%. Der Verzicht auf diese kalkulierte Erhöhung im Jahr 2027 würde Haushaltsmittel in Höhe von rund 6.000 Euro freisetzen.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	neu	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** San Carlos - Anpassung			10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €				***Kämmerei:*** *Im Haushaltsentwurf 2027 sind 15.000 € für San Carlos unter Vorabdotierung 13.111SC veranschlagt.* ***Amt 13:*** *Im ursprünglichen Haushaltsentwurf waren 18.000 € für 2027 angesetzt. Der Fachbereich hat durch geplante Einsparungen bereits auf 3.000 Euro Budget verzichtet. Weitere Einsparungen können nicht unterstützt werden, da für 2027 bereits Aktivitäten geplant sind, um die Partnerschaftsarbeit aufrecht zu erhalten.*	Abstimmung HFPA: mit ... gegen ... Stimmen angenommen/ abgelehnt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss															
Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Stichpunkte)	Umsetzbar ab (HH-Jahr)	Einsparpotenzial 2026	Einsparpotenzial 2027	Einsparpotenzial 2028	Einsparpotenzial 2029	Einsparpotenzial 2030	Anteil Sachkosten 2027		Anteil Personalkosten 2027	Erläuterung	Abstimmung Fachausschuss
											Vorabdotierung	Betrag	Betrag		
2026	OBM	13	neu	**Antrag AfD Nr. 127/2026:** Diversity und …. - kein Bedarf in der geplanten Höhe			8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €				***Kämmerei:*** *Im Haushaltsentwurf 2027 sind 10.100 € für Diversity und LGBTIQ* unter Vorabdotierung 13.111D veranschlagt.* ***Amt 13:*** *Im ursprünglichen Haushaltsentwurf waren 14.400 € für 2027 angesetzt. Der Fachbereich hat durch geplante Einsparungen bereits auf 4.300 Euro Budget verzichtet. Weitere Einsparungen können nicht unterstützt werden, da die Erlanger Erklärung mit über 100 Unterzeichnenden, das CSD-Begleitprogramm sowie Workshops für Diversity und LGBTQIA davon organisiert werden müssen.*	Abstimmung HFPA: mit … gegen … Stimmen angenommen/ abgelehnt
2026	OBM	13	neu	**Antrag Erlanger Linke Nr. 212 und 214/2026:** Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen										*siehe Beschlussvorlage Nr. 13/288/2026*	
				Gesamt (ohne Fraktionsanträge)		**17.900 €**	**3.978.700 €**	**4.581.700 €**	**5.168.100 €**	**5.187.900 €**		**2.045.700 €**	**1.933.000 €**		

Ö 20.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33	Bürgeramt	**33/060/2026**

Anfrage der Erlanger Linken zu "defacto-Schließungen" des Bürgeramts

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Anfrage der Erlanger Linken (Anlage) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Der Bürgerservice im Bürgeramt der Stadt Erlangen bündelt die Bereiche Meldewesen, Passwesen, Führerscheinwesen und Kfz-Zulassungsstelle und bietet damit ein umfassendes Dienstleistungsangebot aus einer Hand. Ein wesentliches Service-Merkmal ist dabei, dass Anliegen aus den unterschiedlichen Bereichen am selben Schalter bearbeitet werden können. Teil dieses bürgerorientierten Konzeptes ist es, den Bürger*innen ohne vorherige Terminvereinbarung den Zugang zu den Dienstleistungen des Bürgerservices zu ermöglichen. Auch wenn mittlerweile alternativ die Möglichkeit eröffnet wird, online einen Termin zu buchen, hält das Bürgeramt dem Grunde nach an diesem bewährten Konzept fest.

Schon immer stellt das Arbeiten ohne Terminvereinbarung die Abteilung vor die Herausforderung, dass bei einem sehr hohen Besucheraufkommen gerade in den Ferien oder zu Semesterbeginn sichergestellt werden muss, dass die bereits wartenden Personen noch am selben Tag bedient werden können und der Dienstbetrieb für die Mitarbeiter*innen planbar bleibt. Deshalb wird auf der Homepage der Stadt Erlangen standardmäßig darauf hingewiesen, dass sich der Bürgerservice bei hohem Besucheraufkommen vorbehält, bis 120 Minuten vor Schließung keine Tickets mehr für den Wartebereich auszugeben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden den gesetzlich zulässigen Arbeitszeitrahmen nicht überschreiten. Mit einer früheren Schließung des Bürgerservice hat diese Praxis nichts zu tun, denn es werden ja weiterhin Kunden bedient, oft auch bis weit nach Ende der Öffnungszeiten. Mit dem Ticketausgabestopp wird lediglich sichergestellt, dass alle wartenden Bürger*innen auch tatsächlich bedient werden können.

Im Sommer 2026 wurde zudem vorübergehend ein Ticketausgabestopp zur Mittagszeit getestet. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Wartezeiten im Bürgerservice sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In Zeiten hohen Besucheraufkommens ist festzustellen, dass sich die Wartezeiten über den Tag hinweg auf eine unzumutbare Weise aufbauen und es insbesondere im Verlauf des Nachmittags häufig dazu kommt, dass der Besuch im Bürgeramt abgebrochen wird und bei Ticketaufruf niemand erscheint. Dies kann durch eine Unterbrechung der Ticketausgabe in der Mittagszeit verhindert werden. In der Sache bedeutet dies gegenüber neuankommenden Bürger*innen eine Schließung des Bürgerservice

während in dieser Zeit weiterhin die wartenden Bürger*innen bedient werden und auch terminierte Vorsprachen durchgeführt werden.

In der kurzen Testphase war die Maßnahme für diejenigen Bürger*innen, die sich vergeblich ins Rathaus begeben haben, sicherlich mit einer gewissen Frustration verbunden. Durch den Test konnte jedoch die Erkenntnis gewonnen werden, dass sich die durchschnittliche Wartezeit auf diese Weise über den Tag hinweg deutlich reduzieren lässt, was erheblich zur Kundenzufriedenheit beiträgt. Deshalb sollen mit Beginn des Jahres 2027 die Öffnungszeiten des Bürgerservice wie folgt geändert werden:

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Damit werden die Öffnungszeiten zwar nominell um viereinhalb Stunden pro Woche verkürzt. In der Zeit zwischen 12:30 und 14:00 Uhr pausiert der Bürgerservice jedoch keinesfalls, sondern es werden die bereits wartenden Kund*innen bedient und Termine wahrgenommen. Ziel ist es, bis jeweils 14:00 Uhr den Rückstau an Wartenden abgebaut zu haben, so dass sich auch am Nachmittag die Wartezeiten in einem akzeptablen Rahmen halten.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anfrage der Erlanger Linken

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20.1

Erlanger Linke

Erlangen, den 07.09.2026

Anfrage zu defacto-Schließungen des Bürgeramts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema defacto-Schließungen des Bürgeramts:

1. Wie oft kam es in den Jahren 2025 und 2026 zu einer Schließung der Ausgabe neuer Nummern im Bürgeramt?
2. Wie lange ist die Ausgabe in solchen Situationen im Durchschnitt geschlossen?
3. Wie wird die Schließung der Ausgabe gegenüber den Bürgerinnen und Bürger kommuniziert?

Begründung:

Service-Leistungen des Bürgeramts ohne vorherige Terminvereinbarung sind ein wesentliches Angebot der Stadt Erlangen. Dass es dabei zu Wartezeiten kommen kann, ist selbstverständlich. Diese werden über das System der Wartenummern geordnet und nachvollziehbar gestaltet.
Wir wurden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass es auch zu einer Schließung der Ausgabe von Wartenummern kommen kann – während den Öffnungszeiten des Bürgeramts. Mit der Schließung des Ausgabe von Wartenummern ist das Bürgeramt defacto für die Bürgerinnen und Bürger geschlossen; daher unsere Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel	Ronja Wegele	Hanna Wanke
(Fraktionsvorsitzender)	(Stadträtin)	(Stadträtin)
Gabi Stadlbauer	Manuel Leitlauf	
(Stadträtin)	(Stadtrat)	

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen Telefon 09131/86-1789
Mail: erli.fraktion@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 20.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI	Referat für Planen und Bauen	**VI/304/2026**

Anfrage Erlanger Linke "Folge-/Mehrkosten aus der Übersichtsliste Einsparmöglichkeiten"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	17.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Anfrage der Erlanger Linke vom 19.10.2026 ist hiermit bearbeitet.

II. Sachbericht

zu Nr. 10, Amt 24/Lfd. Nr. 5: Reduktion Bauunterhalt

Auf der Übersicht der Einsparmöglichkeiten ist für 2027 ein Einsparpotential durch Reduktion des Bauunterhalts von 800.000 EUR benannt.
Die Forderung, die Folge- und Mehrkosten infolge dieser Reduktion zu quantifizieren, ist nicht möglich, da diese Budgetmittel nicht projektscharf geplant werden und aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auch nach auftretender Dringlichkeit unterjährig zu verteilen sind.

Grundsätzlich dient das im Bauunterhalt vorgesehene Budget der Sicherung des Betriebs der städtischen Gebäude. Hierzu zählen sowohl laufende Prüfungs- und Wartungsleistungen insbesondere der prüfpflichtigen Anlagen der Sicherheitstechnik, laufende Instandsetzungen infolge von Abnutzung bzw. Verbrauch - im besten Fall sogar vor dessen Versagen -, aber auch die Beseitigung eingetretener Schäden und Mängel. Gleichzeitig wären bei entsprechender Finanzausstattung hieraus auch Instandhaltungen, Umbaumaßnahmen bzw. funktionale Verbesserungen, soweit sie nicht als Investition gelten, zu decken.
Ein reduzierter Ansatz führt dazu, dass Leistungen des Bauunterhalt streng zu priorisieren sind. Das nun geplante Budget führt daher zu einer engen Beschränkung auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfung- und Wartungsarbeiten sowie dringliche, unaufschiebbare Leistungen zur Betriebssicherung. Ausgefallene Anlagen bzw. Bauteile können dann erst mit Schadenseintritt instandgesetzt werden und voraussichtlich auch nur insoweit sie für den Betrieb zwingend notwendig sind.

Sonstige o.g. Leistungen werden nicht bzw. nur in deutlich eingeschränktem Umfang möglich sein und sind daher auf Folgejahre zu verschieben. Die Situation kann zusätzlich erschwert werden, wenn außergewöhnliche Schadensereignisse z.B. infolge von Starkregen, höhere Gewalt oder dergleichen auftreten.

zu Nr 11. Amt 61/ Lfd. Nr.7: Kündigung VAG Rad (Schadensersatz-Forderung)

Für ein außerordentliches Kündigungsrechts dürfte für die Stadt Erlangen gem. der „Zweckvereinbarung über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung um ein öffentliches Fahrradver-

leihsystem“ ausschließlich ein Kündigungsrecht nach § 7 Abs. 2 vierter Spiegelstrich („sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt“) in Betracht kommen. Nach dem Satzzusammenhang bezieht sich das Kündigungsrecht aus Spiegelstrich zwei („sofern die Sicherstellung des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder auf Grund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss“) ausschließlich auf die Stadt Nürnberg.
Sollte die Regierung die Genehmigung zurückziehen, kann nach Einschätzung der Rechtsabteilung gegen die Stadt Erlangen kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Die Stadt Erlangen ist nicht Vertragspartner der Firma, die die Fahrräder aufstellt. Zudem haftet im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend die Planung, Organisation und Sicherstellung des Fahrradverleihsystems nach § 6 der Zweckvereinbarung die Stadt Nürnberg allein.

zu Nr. 12 Amt 66/ Reduktion Bauunterhalt :

Grundsätzlich wurde mit der BV 66/328/2026 dargestellt, dass bereits die derzeit bereitgestellten Finanzmittel nicht ausreichend sind, um der Überalterung und der damit verbunden nachhaltigen Schädigung der Grundsubstanz der Verkehrsinfrastruktur entgegenzuwirken. Insofern wird sich eine weitere Reduzierung selbstverständlich negativ auswirken.
Bei 460 km Straßen, 250 Ingenieurbauwerken, 14.000 Leuchtstelle und der Dynamik und Individualität von Schadensentwicklungen ist eine Quantifizierung bzw. eine monetäre Abschätzung welche Folgen diese Kürzung haben wird, nicht möglich.

Anlagen: Anfrage der Erlanger Linke vom 19.10.2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 20.2

Erlanger Linke
Fraktion

Erlangen, den 19.10.2026

Anfrage zu den Folge-/Mehrkosten aus der Übersichtsliste Einsparmöglichkeiten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema Folgekosten:
In der Liste der potenziellen Kürzungsmöglichkeiten, die im Erlanger Stadtrat am 24.09.26 eingebracht wurde, sind mehrere Posten mit der Anmerkung versehen, bei Kürzung potenzielle Folge- oder Mehrkosten in der Zukunft nach sich zu ziehen. Wir bitten um eine Quantifizierung dieser Folge- und Mehrkosten bei den folgenden Posten aus der Liste – soweit möglich:

1. Amt 51/Lfd.Nr. 5: Dyskalkulieprojekt
2. Amt 51/Lfd.Nr. 6: Unterstützung Familienplanung Verhütungsmittel für sozial benachteiligte und leistungsbeziehende Familien
3. Amt 51/Lfd.Nr. 8: Abschaffung von Kleinbussen
4. Amt 51/Lfd.Nr. 19: Stelleneinsparung Koordination Jugendhilfeeinrichtung (umA&ION)
5. Amt 51/Lfd.Nr. 21: Aufhebung des sozialpädagogischen Konzeptes der Spiel- und Lernstuben,
6. Amt 51/Lfd.Nr. 22: Abenteuerspielplätze reduzieren
7. Amt 51/Lfd.Nr. 23: offene Jugendsozialarbeit reduzieren
8. Amt 51/Lfd.Nr. 24: Einstellung mobile Jugendsozialarbeit in Büchenbach
9. Amt 51/Lfd.Nr. 25: Familienpädagogische Einrichtungen und Familienstützpunkt reduzieren
10. Am 24/Lfd.Nr. 5: Reduktion Bauunterhalt
11. Amt 61/Lfd.Nr. 7: Kündigung VAG Rad (Schadensersatz-Forderung)
12. Amt 66/Lfd.Nr. 1: Reduktion Bauunterhalt

Begründung:
Um in den kommenden Haushaltberatungen informierte Entscheidungen treffen zu können, möchten wir gerne wissen, welche Folge- oder Mehrkosten die genannten Posten nach sich ziehen. Unabhängig von der konkreten Meinungen zu den Sparvorstellung der Regierung von Mittelfranken kann es nicht das Ziel sein, im kommenden Jahr Kürzungen zu beschließen, die in nächsten Jahr nicht nur

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen Telefon 09131/86-1789
Mail: erli.fraktion@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

die soziale Sicherheit in der Stadt gefährden, sondern am Ende auch durch potenzielle Mehrkosten wieder negiert werden.
Entsprechend bitten wir, wo möglich um eine Einschätzung von Seiten der Verwaltung, welche Kosten bei den entsprechenden Posten auf die Stadt in den nächsten Jahren zukommen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel (Fraktionsvorsitzender)	Ronja Wegele (Stadträtin)	Hanna Wanke (Stadträtin)
Gabi Stadlbauer (Stadträtin)	Manuel Leitlauf (Stadtrat)	